Arch. hydr.
61 r

Pfeiffer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beiträge

zur

[illegible]

[illegible]

zur Verminderung [illegible]
[illegible]

[illegible]

deutschen [illegible]

für

Polizei-, [illegible] und Verwaltungsbeamte, Gemeinde-,
[illegible] und [illegible],

gesammelt

von

[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]

Beiträge

zur

Flußpolizei- und Flußbaukunde

oder

Vorschläge

zur Verminderung und Beseitigung der Ueberschwemmungen von Wiesenthälern

in

praktischen Beispielen

für

Polizei-, Bau- und Verwaltungsbeamte, Gemeinden, Gutsbesitzer und Landwirthe,

gesammelt

vom

K. Bayer. Bau-Ingenieur

Friedrich Wilhelm Pfeiffer.

Preis 36 kr.

1842.

In Commission bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

50-13

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die heilsamen polizeilichen und technischen Grundsätze und Vorschläge, welche in dieser, ursprünglich nur für die Provinz Mittelfranken im Königreiche Bayern berechnet gewesenen kleinen Schrift enthalten sind, lassen sich so leicht auf jedes andere, den nachtheiligen Sommerüberschwemmungen ausgesetzte Wiesenthal ganz oder theilweise übertragen, daß es Viele, welche sich wahrhaft für das Gemeinnützige interessiren, für vollkommen zweckdienlich hielten, denselben auf diesem Wege eine größere Verbreitung zu verschaffen, und allen Betheiligten ein sicheres Mittel zur Verbesserung ihrer Lage dadurch an die Hand zu geben.

Vorwort.

Der Schaden, den die vielen, den fruchtbaren Rezatkreis nach allen Richtungen durchkreuzenden, kleinen Flüsse, von Zeit zu Zeit durch Ueberschwemmungen anrichten, berechnet sich jährlich auf

Hunderttausende,

denn nach Messungen und Schätzungen auf den Grund genauer Pläne, sind:

an der Altmühl	14,000
„ „ Aisch, Ehe und Leimbach	7,000
„ „ fränkischen Aurach	2,500
„ „ südöstlichen Aurach	1,500
„ „ „ Biber	1,500
„ „ „ Eger	2,000
„ „ „ Mauch	1,000
„ „ fränkischen Rezat	5,000
„ „ schwäbischen Rezat	2,000
„ den beiden Schwabach	2,000
„ „ „ Schwarzach	2,500
Uebertrag	38,500

	Uebertrag	41,000
an der Sulzach	. . . .	2,000
„ „ Wisseth	. . . .	1,500
„ „ Wörnitz	. . . .	7,000
„ „ Zenn	. . . .	2,000
dann an der Roth, Ursel, Pegnitz, Rednitz, u. vielen wassereichen Bächen, circa	. . . .	6,500
	folglich im Ganzen an	60,000

bayerische Tagwerk, meist vorzüglicher Wiesen von hohem Werthe, in der Art dabei gefährdet, daß je nach ihrer Lage ⅛ bis ½ des ganzen Erträgnisses alljährlich verloren ist.

Die ungemeine Größe und Wichtigkeit der hiebei betheiligten landwirthschaftlichen und sonstigen bürgerlichen Interessen *) — besonders die Unmöglichkeit für den Landmann, bei der großen Unsicherheit im Erträgnisse des Wiesbau's, seinen Viehstand genügend ordnen, seine Felderbegailung ausdehnen zu können, und dergleichen mehr, dann die mannigfach nachtheilige Rückwirkung des häufigen schnellen Wechsels der Futter- und Vieh-Preiße von großer Billigkeit zu großer Theuerung, die wegen schlechten

*) Wenn für jedes Tagewerk ein Schaden von 10 fl., nach dem Gesammtdurchschnitt, angenommen wird, so entziffert sich die Summe von 600,000 fl. an Futterentgang, und wenn auch nur eine theilweise Entfernung oder Verminderung dieses Schadens einträte; so zeigt sich eine Erhöhung des Grundwerthes um Millionen. —

Futters und ungesundem Waidgange oft entstehenden Viehseuchen, die Verminderung der Mästung und Pferdezucht, die ungesunde und beschwerliche Lage vieler Ortschaften u. s. f. lassen diesen Gegenstand unstreitig als einen solchen erscheinen, der von eben so hohem Interesse für den Rezatkreis, als der Ludwigskanal für Bayern, nemlich für Handel, Wandel, Gewerbe, und den Nahrungsstand von vielen tausend Familien, von höchster Wichtigkeit, wäre, daher auch die möglichste Theilnahme, folglich gewiß eine genaue Beleuchtung auf diesem Wege der Oeffentlichkeit verdient! —

Weil alle die bezeichneten kleinen Flüsse und großen Bäche, weder schiff- noch floßbar sind, also nicht zu öffentlichen Zwecken benützt werden, und deßhalb die öffentlichen Kassen keine Verpflichtungen für die Verbesserung ihres Zustandes haben, sondern jede solche Maaßregel, jeder Geld- Zeit- und Kraftaufwand lediglich den, durch die Gewässer beschädigt werdenden Grundeigenthümern, als eine Privatsache überlassen bleibt, welche sie nach Gutdünken und Umständen durch freiwilliges Zusammentreten berathen, und durch gemeinsames Handeln zu erstreben genöthigt sind, so wird es Jedem klar seyn, der diese Umstände mit dem Charakter des Landmanns zusammenhält, warum seit Jahrhunderten — besonders bei den damals so sehr verschiedenen grund- und landes-herrlichen Verhältnissen — Nichts geschah,

und warum trotz aller Noth auch ferner Nichts wird geschehen können, wenn nicht eine Vereinigung der Ansichten, oder am Ende ein — Muß von oben herab, herbeigeführt wird! —

Bekannt nun mit Allem, was den wohlgemeinten Absichten einer hohen Regierung, und dem geneigten Wollen vieler einzelner verständiger Wiesenbesitzer im Wege liegt, bekannt mit den Mängeln, oder der Lässigkeit in Handhabung der Flußpolizei, dem Widerwillen manches Beamten vor zeitraubenden, vielen Aerger und Plage machenden gemeinnützigen Unternehmungen, mit der Unkunde der Betheiligten in der Behandlung kleiner Flüsse, mit den Vorurtheilen über Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Hülfe, mit dem Mißtrauen des Landmanns gegen jede Maaßregel zur Verbesserung seines Zustandes auf seine eigene Kosten, dann mit allen Lokal- und Natur-Verhältnißen der fraglichen Flüßchen und Wiesenthäler, mit allen Veranlassungen zur Entstehung und Verweilung der Ueberschwemmungen, und vollkommen überzeugt:

„Daß die stattfindenden Beschädigungen „mit sehr unbedeutenden Kosten um die Hälfte „vermindert, der Grundwerth bedeutend erhöht, „und die Ueberschwemmungen für jene Zeit in „welcher sie von Nutzen sind, ohne Abänderung „beibehalten werden könnten:“

tritt — auf den Antrag des umsichtigen Landrathes vom Rezatkreise, durch die warme Fürsorge einer

hohen Kreisregierung, mit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministerium des Innern, — dieses kleine Traktätchen an das Licht, um sich auf dem Wege der Belehrung in den schweren Kampf mit vorurtheilsvollen Gemüthern einzulassen, und begleitet von der reinsten Absicht Gutes zu stiften, und von den besten Wünschen für die Betheiligten, wo möglich Manchem die Augen über seinen eigenen Vortheil zu öffnen! —

Wenn gleich nur der Altmühlgrund allein ganz ausführlich behandelt, und auch (mit 14,000 Tagwerken als der wichtigste) eigentlich die Veranlassung zu diesem Versuche ist; so ist dennoch die versprochene Hülfe von gleicher Anwendbarkeit an der Aisch, Wörnitz, Rezat, Aurach, Wisseth, Sulzach rc., weil ihre Natur und Lage von gleicher Beschaffenheit ist, und überall als Grund der Ueberschwemmungen:

1) unerhörte und zahllose Krümmungen,
2) falsche Vereinigungen mit andern Flüssen und Bächen,
3) schlecht angelegte Mühlen und Mühlwehre,
4) ungenügende Größe der Abläße,
5) unterlassenes Oeffnen derselben,
6) ungleiche und ungenügende Flußweiten,
7) fehlerhafte oder unbewachte Fegungsordnungen,
8) untechnische, schläfrige und ungenügende Fegungsarbeiten,

und dergl. mehr, vorkommen. —

Diese Vorschläge zur Beförderung und Erhöhung des Wohlstandes von mehreren tausend Familien, und zur heilsamen Beschäftigung der arbeitenden Klasse, auf viele Jahre hinein möchten wohl mit mehr Zuversicht auf einen wünschenswerthen Erfolg in keinem günstigern Augenblicke der Oeffentlichkeit übergeben werden können, als im gegenwärtigen, in welchem — unter der beglückenden Regierung König Ludwigs, dessen erhabenes Bestreben mit dem wärmsten Vaterherzen allein auf seines Volkes Wohl gerichtet ist: ein fürstlicher Minister nur in der Verwirklichung der großen heilbringenden Vorsätze seines weisen Monarchen, Belohnung für seinen schweren Beruf findet, und diesem hohen Ziele die reichsten Gaben des Geistes, das edelste Herz, und die ganze Kraft seines Lebens widmet, — tiefer Friede des Landmanns Wohlstand von Jahr zu Jahr mehr hebt, — der Absatz der Landesprodukte durch die gefallenen Schranken einer verhaßten Mauth erleichtert; und dem Rezatkreise sogar die Hoffnung gegeben ist, durch den Ludwigskanal eine Straße zu erhalten, welche ihm einst die Schätze naher und ferner Länder zum Tausche für seinen Ueberfluß an Fruchtbarkeit bieten wird! —

Ansbach im Februar 1835.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort v

Statistisch-technische Schilderung des Zustandes vom Altmühl-Flusse:

§. 1. Von dem Zustande der Altmühl im Allgemeinen 3

§. 2. Von der Größe der überschwemmt-werdenden Flächen und dem Schaden 4

§. 3. Von der Natur der Ueberschwemmungen und der Beschaffenheit des Bodens . . . 7

§. 4. Vom Gefäll des Altmühlflusses und dem, was darauf Bezug hat 10

§. 5. Von allem dem, was auf die Größe und Dauer der Ueberschwemmungen besondern Einfluß hat . 17

§. 6. Von den Wasserpflanzen, dem Sichelschlage, der Fischerei und den Anschwemmungen . . 20

§. 7. Von dem Vollzuge der Fluß-Polizei, den besonderen Hindernissen, und was darauf Bezug hat 27

Seite

§. 8. Nachrichten von dem, was an der Altmühl zu vollziehen beabsichtigt war, was geschehen ist und wie sich die Meinung der Betheiligten ausspricht 31

§. 9. Von der Aufgabe einer Abhilfe — Ansichten und Vorschläge dazu, und von demjenigen was darauf Bezug hat 38

§. 10. Entwurf einer verbesserten Fluß-Polizey . 45

§. 11. Von der Größe und Aufbringung der nöthigen Mittel und ihrer Umlegung 48

§. 12. Spezieller Kostenanschlag über die Flußkorrektion mit Einrechnung der Verbesserung aller Mühlwehre 55

Technisch-statistische Schilderung des Wörnitzflusses . 63

Schilderung des Egerflüßchens 77

Schilderung der Aisch, Ehe, Leimbach, Diebach und Nesselbach 89

Auszug aus dem Neustadter Wassergrafenbuche, die wesentlichsten Bestimmungen über die Fegung der Aisch und ihrer Seitenbäche nebst der Aurach enthaltend 99

Fegungs-Antrag und Ordnung für die fränkische Aurach vom August 1834 105

Die Flußpolizei an der Pegnitz betreffend . . . 108

Anhang von Bestimmungen nach der alten Nürnberger Wasserordnung und Observanz 110

Fegungs-Ordnung zur Handhabung der Fluß-Polizei an der Schwabach 118

Desgleichen für die Zenn, Bibert und den Farrenbach, die Rezat, Wisseth, Sulzach u. dgl. 120

Statistisch-technische Schilderung

des Zustandes

vom

Altmühl-Flusse.

§. 1. Von dem Zustande der Altmühl im Allgemeinen.

Unter den vielen kleinen Flüssen, die den Rezatkreis auf eine Art bewässern, welcher mit einiger Anwendung von Kraft und Kunst die segenreichsten Folgen für die Anwohner haben würde, ist die Altmühl der wichtigste, und verdient daher eine besondere Würdigung und nähere Untersuchung.

Sie entspringt unweit der Hornauer Mühle bei Preuntsfelden im Landgerichte Windsheim, und verdient vier Stunden unterhalb schon den Namen eines kleinen Flusses, der öfters eine bedeutende und andauernde Größe erreicht und feste und große Brükken nöthig macht; sie fließt in der Richtung von Abend gegen Morgen an den Städtchen Herrieden, Ornbau, Gunzenhausen und Pappenheim vorbei, und tritt unterhalb dem Dorfe Esling in den Regenkreis ein, nachdem sie einen Weg von 424,430 Fuß oder 33½ geometrischen Stunden zurückgelegt hat.

Das lange Thal, welches dieser Fluß durchläuft, besteht aus den vortrefflichsten Wiesen, welche ein Futter von ganz seltener Güte erzeugen und deßhalb in hohem Werthe stehen; die Ufer des Flus-

ses sind sehr niedrig, im Durchschnitte nur 5 Fuß über dem Nullpunkte, während der höchste Wasserstand 8 Fuß erreicht; das Gefäll ist ungleich und oft sehr gering, die Krümmungen sind zahllos, manche Seitenbäche münden entgegengesetzt ein, und Mühlwehre rauben auf lange Strecken dem Wasser das Abzugsvermögen! Aus allen diesen Ursachen erzeugen andauernde Regen, Hochgewitter und Platzregen, sowie Thauwetter, vielfache oft Monate lang dauernde Ueberschwemmungen — vulgo Güß genannt — überziehen das Gras mit Schlamm, setzen es in Fäulniß, zerstören die nahrhaftesten Futterwurzeln, bilden luftverpestende Sümpfe, häufige Viehkrankheiten, und wirken vielfach nachtheilig auf den Wohlstand der Anwohner (so wie mittelbar auf die Fleisch- und Schmalzpreise der ganzen Umgegend, und die Heupreise für die Kavallerie-Garnison zu Ansbach,) sie machen die Hauptnahrungsquelle der Thalbewohner, die Mästung, unmöglich, und sind ein vorzügliches Hinderniß der weitern Verbreitung, sowohl des schönen Friesischen Rindviehes, das schon unter der markgräflichen Regierung allgemein eingeführt zu werden gesucht wurde; als der früher im Altmühl-Grunde so rühmlich begonnen gewesenen Pferdezucht.

§. 2. Von der Größe der überschwemmt werdenden Flächen und dem Schaden.

Das überschwemmt werdende Terrain hat von Kolmberg über Leutershausen bis Herrieden herab eine verglichene Breite von . . . 1000 Fuß

von Herrieden bis Ornbau	. .	1500	Fuß
von Ornbau bis Gunzenhausen	.	6000	„
von Gunzenhausen bis an die **Fossa Carolina** bei Graben	. .	2000	„
von da bis Pappenheim	. .	1500	„
u. von Pappenheim an die Kreis-Gränze unterhalb Eßling	. . .	800	„

und die Flächen, welche öfters ihres reichsten Futtersegens beraubt werden, berechnen sich im Gerichtsbezirke

Leutershausen	auf . .	1876	Tagwerke
Herrieden	„ . .	3837	„
Heilsbronn	„ . .	826	„
Gunzenhausen	„ . .	4000	„
Ellingen	„ . .	957	„
Heidenheim	„ . .	1560	„
Pappenheim	„ . .	708	„
Monheim	„ . .	236	„

folglich im Ganzen auf 14000 Tagwerke. Jene 8000 Tagwerk von Ornbau bis Graben, welche am häufigsten überschwemmt werden, äusserst flache Ufer und das geringste Gefälle haben, werden niemals gedüngt und sind zweimädig, die übrigen 6000 Tagwerk werden etwas weniger überschwemmt und das Wasser läuft schneller ab, sind ebenfalls zweimädig, bedürfen aber des Düngens.

Den höchsten Werth haben die Gründe in den Gerichts-Bezirken Leutershausen, Pappenheim und Monheim, im Durchschnitt zu 700 fl. per Tagwerk, den minder hohen, doch immer ansehnlichen, haben sie im ganzen übrigen Grunde und zwar im Durch-

schnitt zu 400 fl. Das mögliche Erträgniß ohne besondere Unfälle, könnte an Heu und Grummet im günstigsten Falle auf 50 Centner per Tagwerk im Durchschnitt angenommen werden, und der Werth des Futters, das wegen seiner besonders kräftigen Eigenschaften allen übrigen Heugattungen anderer Gegenden entschieden vorgezogen wird, im Durchschnitt auf 45 kr. per Ctnr.

Die Ueberschwemmungen sind von der Art, daß man, da sie so oft eintreten, folgende Schätzung allgemein angenommen hat, als in vier Jahren

einmal $\frac{1}{4}$ Erndte
" $\frac{1}{2}$ "
" $\frac{3}{4}$ " und
" 1 ganze Erndte.

Das Sprichwort des Landmanns heißt: „Glück genug, wenn Ein Futter an der Altmühl gut nach Hause kommt!" —

Es ist demnach ausgemacht richtig, daß von der ganzen Masse Futter, welche die Natur erzeugt, nur die Hälfte dem Grundeigenthümer zum Nutzen, und die andere Hälfte verloren geht, und es läßt sich nach dem früher Gesagten leicht beweisen, daß der Gesammtschaden auf einer Fläche von 14000 Tagwerken, deren mögliches Erträgniß 50 Centner per Tagwerk ist — auf $14000 \times \frac{50}{2}$ oder die enorme Summe von 350,000 Centner jährlich, in einem Werthe von

262,500 Gulden

sich berechnet.

§. 3. Von der Natur der Ueberschwemmungen, und der Beschaffenheit des Bodens.

Diese namhafte Summe fordert gewiß zur genauesten Untersuchung wo der Grund dazu liege, und in wie weit dem Uebel abgeholfen werden könne — von selbst und dringend auf und es wird daher unerläßlich alles Einzelne, was davon ein richtiges Bild geben oder von Einfluß seyn kann, besonders aufzuführen, wie folgt:

Die benannten oft inner wenig Stunden entstehenden und dann Wochenlange andauernden Ueberschwemmungen sind sehr verschiedener Art und von sehr verschiedenen Folgen, im Allgemeinen aber sind sie das höchste Bedürfniß für den ganzen Thalgrund und ohne sie könnte nur eine unerschwingliche Begeilung noch einen Graswuchs befördern; der große Schaden, den sie anrichten, bezieht sich also immer nur auf die Jahrszeit, in welcher sie stattfinden. — Kieß und Steine führen sie niemals mit, wohl aber Sand und Schlamm, doch nur in geringem Maaße, wenn das Wachsen des Wassers durch schnell eingetretene Regen entsteht: — hat dasselbe aber seinen Grund in allmäligem Steigen durch lang andauernden Landregen, so bleibt es ganz rein, und wenn das vollkommen ausgewachsene Gras nach seiner ganzen Höhe überschwemmt war, so ist es nach verlaufenem Gewässer noch so schön wie zuvor, verliert aber, wenn dieser Zustand Wochenlang gedauert hat, seine nährende Eigenschaft und ist nur als Streu zu benützen.

So schnelle die Ueberschwemmungen eintreten

so langsam verlaufen sie sich, wenn es zu einer Zeit geschieht, wo der ganze Grund mit Gras bewachsen ist, wie z. B. in den Monaten Juny, July, August, und wenn die im Flußbett äusserst üppig wachsenden Vegetabilien nicht fleißig herausgeschafft werden. — Daß sie dort, wo die größten Krümmungen, Flußengen und Mühlwehre befindlich sind, niedrige Ufer und ein geringes Gefälle bestehen, zuerst entstehen und am längsten dauern, bedarf wohl keiner nähern technischen Erläuterung, und sind nachbenannte Fluren diesem Uebel am stärksten ausgesetzt.

a) Im Gerichtsbezirke: Leutershausen:
Unterfelden,
Bieg und
Frommetsfelden,

b) " Herrieden:
Neustetten,
Weidendorf,
Kleinried,
Aub und Hag,
Mörlach und Gern.

c) " Heilsbronn:
Hirschlach und Heglau.

d) " Gunzenhausen:
Aha,
Wachstein und
Unterasbach.

e) " Ellingen:
Gundelsheim,
Alesheim und
Trommetzheim.

f) Im Gerichtsbezirke: Heidenheim:
Windsfeld und
Berolzheim.

Ueberschwemmungen, welche bei gleicher Größe im Herbst und Winter in acht Tagen verlaufen, bedürfen zu einer Zeit, in welcher der Grund mit Gras bewachsen und manches Geröhrigt im Flußbette befindlich ist, die fünffache Zeit, — ein augenscheinlicher Beweis für den Landmann, daß der Hauptgrund dazu nicht in der natürlichen Beschaffenheit der Lage, sondern in Nebenumständen zu suchen ist! —

Dauern die Ueberschwemmungen den größern Theil des Sommers hindurch, (wozu eben kein besonders nasses Jahr gehört,) so ist nicht nur Heu- und Grummet-Erndte des laufenden Jahres nebst Weidgang verloren, sondern auch zum Voraus ein guter Theil des nächsten Jahrs — weil die Wurzeln der nahrhaftesten süßen Gräser absterben und im nächstfolgenden Jahre meist saures, weit weniger Nahrungsstoff gebendes Futter wächst. —

Der Erdboden selbst, in dem Thalgrunde besteht beinahe nach seiner ganzen Länge aus einer schweren mit Thon vermengten, in den Niederungen moorartigen Damm-Erde, welche nur an wenigen Stellen auf Sandflötzen, sonst aber überall auf Thon, lagert, wegen den vielfachen Ueberschwemmungen sehr hitziger Natur ist, und bei einiger Dürre eine ungemein geringe Vegetationskraft zeigt. —

Würde die Zulassung oder Abwendung der Ueberschwemmungen durch Hilfe der Kunst in die Gewalt der Grundbesitzer gebracht, so könnte die Hälfte der im §. 2. angezeigten Fläche in manchem Jahre dreimädig gemacht, also ein weiterer sehr namhafter Gewinn erzielt werden!

Der Fluß fließt bis Ornbau herab größtentheils in einem engen Rinnsal, das nur selten eine Insel bildet, wie z. B. bei dem Städtchen Herrieden, bei Weidendorf und Oberndorf: auf jener Strecke aber, wo er das geringste Gefäll hat, von dem Städtchen Ornbau an über Gunzenhausen bis nach Berolzheim herab, ist er theils durch Kunst, theils von der Natur in viele Aeste getheilt, welche Beigräben genannt werden, und oft einen so viel kürzern Weg als der Hauptfluß beschreiben, daß die Geschwindigkeit des Wasserlaufes im Graben, das mehrfache von jener im Fluße ist. —

Der Eisgang ist öfters sehr groß, deßhalb kann in dem überschwemmt werdenden Terrain kein Baum gepflanzt werden.

§. 4. Vom Gefäll des Altmühlflusses und dem, was darauf Bezug hat.

Die Resultate eines in den Jahren 1803—6 unter der damaligen preußischen Regierung hergestellten Nivellements der ganzen Altmühl im jetzigen Rezatkreise sind folgende:

Benennung der Orte.	Distanzen in Ruthen von 10′ auf dem trocke-nen Wege.	nassen Wege.	Gefällhöhen in Fuß	Zoll	Linie
Von dem Ursprung bis zur Hornauer Mühle	700	800	18	7	5
Hornauer Mühle bis zur Binzwanger Brücke	1870	2540	25	8	6
Binzwanger Brücke bis Trommezfelder Brücke	2345	3850	22	2	2
Trommezfelder Brücke bis Jochsberg	1080	1503	6	2	0
Jochsberg bis Leutershausen . .	527	740	3	7	0
Leutershausen bis Neunstetten . .	2030	2944	10	4	2
Neunstetten bis Bruckmühle ober Herrieden	1000	1500	5	6	3
Von da bis Thann	2170	2740	4	5	9
Thann bis Großenried	1090	1420	3	5	8
Großenried bis Ornbau . . .	2192	2670	2	5	3
Ornbau bis Altenmuhr . . .	1533	2060	3	4	6
Altenmuhr bis Wald	777	1190	3	9	2
Wald bis Stadt Gunzenhausen .	1310	1710	2	9	2
Gunzenhausen bis Aha. . . .	700	850	0	8	2
Aha bis Unterasbach	1050	1480	1	3	0
Unterasbach bis Windsfeld . .	680	850	0	4	9
Windsfeld bis Gundelsheim . .	660	890	0	9	1
Gundelsheim über Ehlheim . .	1250	1780	0	6	9
Ehlheim bis Trommetzheim . .			1	4	4
Trommetzheim bis Lengenfeld . .	690	1010	1	8	9
Lengenfeld bis Bubenheim. . .	674	800	0	7	5
Bubenheim bis Graben . . .	744	1000	2	4	7
Graben bis Treuchtlingen . . .	800	1180	2	9	9
Treuchtlingen bis Dietfurt . . .	772	940	3	8	8
Dietfurt bis Pappenheim . . .	1470	1927	8	1	2
Pappenheim bis Zimmern . . .	660	1310	7	1	4
Zimmern bis Solnhofen . . .	1300	1410	2	7	6
Solnhofen bis Eslingen, Kreis-Gränze	1256	1349	8	7	2
Gesammt-Gefäll	31321	42443	158	1	5

Hieraus ist ersichtlich, daß das Gefäll in den Gerichtsbezirken Leutershausen, Pappenheim und Monheim sehr ansehnlich und von der Natur keine Veranlassung zu Ueberschwemmungen vorhanden, und daß auch jenes von Herrieden bis Treuchtlingen nicht so geringe ist, als der Landmann glaubt, und einen ganz ansehnlichen Abfluß zuließe, wenn nur die andern Hindernisse entfernt würden.

Bei sehr kleinem Wasserstande ist in dem Flußbette von Herrieden bis Gstadt oberhalb Treuchtlingen nicht die geringste Bewegung wahrzunehmen, sondern das Wasser gleicht einem stillestehenden See. Im Landgerichtsbezirke Leutershausen ist der Lauf durch vier Mühlwehre gesperrt und ebenso in den Bezirken von Pappenheim und Monheim, nur allein von Treuchtlingen bis Dietfurth sieht man ein belebtes Wasser, was durch den Schambach und Möhrenbach entsteht.

Beim Mittelwasser, wenn die Ufer gerade voll sind, entsteht schon eine Geschwindigkeit von $\frac{1}{4}$ Fuß in der Sekunde oder der Fluß legt 15 Fuß in einer Minute zurück, beim hohen Wasserstande aber, oder bei dem oft sehr bedeutendem Eisgange, in welchem Zustande das Wasser die vielen und großen Krümmungen verläßt und den kürzern Weg nach geraden Linien einschlägt, wird die Geschwindigkeit so groß, daß es in einer Minute einen Weg von 40 ja auch 60 Fuß zurücklegt. — Der schlagendste Beweis für das Vorhandenseyn eines hinreichenden Gefälls, das vom Eigensinne und der Unwissenheit so vielfach bestritten wird, und der sicherste An-

haltspunkt zur Berechnung eines unfehlbar segenreichen Erfolgs im Anwendungsfalle einer unerläßlich nothwendigen Hilfe. —

Nach den speciell angegebenen Gefällhöhen zeigt sich vom Ursprung bis Stegbruck oberhalb Herrieden, woselbst die letzte Mühle steht, für den trockenen Weg von 9,550 Ruthen Länge mit 91′ 7″ Fallhöhe: nach den nächsten geraden Linien auf 87′ Länge ein Fall von 1 Zoll und für den nassen Weg von 13877 Ruthen mit 91′ 7″ Fallhöhe, nach den Krümmungen des Flusses auf 126 Fuß Länge 1 Zoll Fall.

Von Stegbruck bis zur Grafenmühle unterhalb Dietfurth berechnet sich bei 17,085 Ruthen Länge, für den trocken Weg ein Gefäll von 1 Zoll auf 361 Fuß, und für den nassen ein Gefäll bei 22,570 Ruthen Länge, von 1 Zoll auf 477 Fuß.

Von dem Grafenwehr unterhalb Dietfurth, von wo an leider die Mühlwehre bis hinab zur Donau fortdauern, bis an die Kreisgränze bei Eslingen berechnet sich auf 5996 Ruthen Länge, ein nasses Gefäll von 1 Zoll für 20½ Ruthen, und (mit Annahme der Durchstechung des Ziegelsbucks bei Pappenheim) auf 4686 Ruthen ein trockenes Gefäll von 1 Zoll für je 16 Ruthen.

Die Differenz zwischen dem Gefälle des trockenen und nassen Wegs erscheint auf der ganzen Länge ungemein groß und eben daher muß es auch Jedem klar werden, warum der Unterschied der Geschwindigkeit des kleinen und großen Wassers so außerordentlich ist, so wie, daß wenn zum Wasserab-

lauf der viel nähere bisher trockene Weg benützt würde (welcher Unternehmung nur schwache Hindernisse im Wege stünden) auch ein ausserordentlicher Erfolg sichtbar werden müßte!

Sämmtliche Mühlwehre sind nach alter unverzeihlicher Konstruktion ohne Schleußen und Schützen und mehrere Mühlen über den Fluß hinüber erbaut, so daß dem Wasser nur ein sehr enger Durchgang, wie durch einen Trichter bleibt; und die Müller haben blos die Verbindlichkeit bei hohem Wasser das Mahlen einzustellen, und den Abfluß möglichst zu fördern, welches gewöhnlich schlecht genug oder dann erst, wenn es zu spät und eine Ueberschwemmung längst veranlaßt ist, befolgt wird.

Die sämmtlichen Mühlen an der Altmühl im Rezatkreis sind folgende, und haben die beigesetzten Höhen:

Im Landgerichte Leutershausen:

1) die Jochsberger Wolfsmühle mit 3½ Fuß Höhe und Güßgang. (1′ 11″ nasses Gefäll 1′ 7″ trockenes.)
2) die Leutershauser Stegmühle mit 3½ Fuß Höhe und Güßgang (2′ nasses Gefäll und 1′ 6″ trockenes.)
3) die Görgsmühle mit 4½ Fuß Höhe und Güßgang (3′ nasses Gefäll und 1′ 6″ trockenes.)
4) die Weidenmühle mit 3 Fuß Höhe und einer Fehlschütze (2′ nasses Gefäll und 1′ trockenes.)

Sämmtlich mit der Verpflichtung und Vorrichtung zum Aufhängen der Wasserräder bei hohem Wasser (vulgo Güß.) —

Im Landgerichte Herrieden.

1) die Neunstetter Mahlmühle mit 3′ Fuß Höhe und einer Fehlschütze (2′ nasses und 1′ trockenes Gefäll.)

2) die Stegbrucker Schneid- und Mahlmühle mit 4′ 10″ Höhe (3′ nasses und 1′ 10″ trockenes Gefäll.)

Im Landgerichte Gunzenhausen besteht nur noch eine einzige zu Wald, die nur von Michaelis bis Walburgis benutzt wird, also ganz unschädlich ist, und ausser allem Betrachte bleibt.

In den Gerichtsbezirken Heidenheim und Ellingen kommt gar keine vor.

In dem Bezirke Pappenheim befindet sich die gräfliche Schneidmühle unterhalb Dietfurth mit 2 Fuß Höhe; dann die Pappenheimer Stadtmühle mit 5 Fuß Höhe, und die Mühle zu Zimmern mit 4 Fuß, und im Bezirke von Monheim ist die Solnhofer Schneid- und Mahlmühle mit 3 Fuß 6 Zoll.

Der Breite nach ist der Wiesgrund, so weit er der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, beinahe vollkommen wagerecht, so, daß wenn das Wasser einmal höher steigt, als die Ufer sind, nicht blos einige hundert Fuß Land, sondern zu gleicher Zeit der größte Theil der Thalbreite unter Wasser gesetzt wird, und sich innerhalb 24 Stunden manchmal im Sommer anstatt des üppigen reichen Grundes nur ein endloser See dem Auge darbietet.

Weil aber kein allmähliges Steigen von dem Ufer des Flusses an gegen die Seiten hinaus statt findet, sondern die angränzenden Wiesen nicht nur nicht höher

als der Rand der Ufer, sondern vielfach etwas niedriger als dieselben liegen (wie z. B. unterhalb Heglau bei dem königlichen Forste Mönchswald bis gegen Stadel herab in den Fluren von Wachenhofen und Wachstein dann bei Windsfeld, Trommetzheim und Berolzheim) so entsteht die weitere traurige Folge, daß das einmal ausgetretene Wasser, wenn es sich zu verlaufen anfängt, keinen Rückweg mehr nach dem Fluße findet, sondern so lange auf dem schönen Grasteppiche stehen bleiben muß, bis Sonne, Wind und Erdreich es allmälig verschwinden machen und dafür einen mephytischen Sumpf zurücklassen.

Unerachtet der sehr großen Krümmungen und daraus entstehenden Einbrüche sind diese doch unbedeutend und vergrößern sich langsam, weil sowohl der Boden der Bruchufer meist aus Thonerde besteht, als das Wasser beim mittleren Stande eine unbedeutende Angriffskraft hat und beim hohen Stande eine geradlinigte Bahn einschlägt. Die Anschwemmungen entstehen nur dort schnell, wo die Nebenbäche viel Sand mitführen, und erreichen, so lange die Krümmungen nicht beseitiget, sondern wie gewöhnlich nur periodisch ausgefegt werden, in einem Zeitraume von 20 bis 25 Jahren die Landhöhe und alte Größe, wo aber ausgeworfenes sandigtes Erdreich von Fegungsarbeiten liegt, kann auch ein einziges hohes Wasser einen tiefen Beigraben plötzlich ganz einfüllen. —

§. 5. Von allem dem, was auf die Größe und Dauer der Ueberschwemmungen besondern Einfluß hat.

Neben den bereits berührten Veranlassungen der Ueberschwemmungen, als:

1) unbedeutendes Gefäll,

2) festgebaute Mühlwehre ohne Schleusen und

3) sehr niedrige Ufer;

kommen noch folgende die Dauer und Größe derselben sehr vermehrende Ursachen und Hindernisse vor:

4) ausserordentliche Krümmungen:

a) bei Unterfelden,

b) zwischen Bieg und Trommetsfelden,

c) in der Flur des Städtchens Leutershausen,

d) bei der Weissenmühle oberhalb Neunstetten,

e) zwischen Niederdombach und Neunstetten,

f) bei Weidendorf am Schafgraben.

g) bei Oberndorf,

h) unterhalb dem Städtchen Ornbau am Schlegelsbühl,

i) zwischen Altenmuhr und Wald,

k) oberhalb Gunzenhausen bei den Pfaffenwiesen.

l) bei Unterasbach,

m) bei Windsfeld,

n) bei Ehlheim,

o) beim Fischhaus ober Trommetzheim,

p) unterhalb Trommetzheim beim steinernen Buck,

q) bei Graben und Gstadt,

r) ober- und unterhalb Treuchtlingen,

s) beim Städtchen Pappenheim.

5) Flußengen, welche nur das kleinste Wasser fassen.

a) unterhalb dem Schießwasen bei Herrieden,

b) unterhalb Oberndorf,

c) bei Ehlheim und

d) vorzüglich vom steinenen Buck oberhalb dem Lengenfelder Steg bis zur Bubenheimer Brücke hinab.

6) entgegengesetzte Einmündungen wasserreicher Bäche von größerer Schnelligkeit und Kraft als die Altmühl, als:

a) der Meichleinbach unterhalb Bieg in der Nähe des Dorfes Meichlein.

b) der Krümmleinsbach unterhalb der Holzmühle unweit Leutershausen.

c) der Dombach oberhalb Neustetten,

d) der Eyerlochbach in Neustetten,

e) der Käferbach bei Neustetten,

f) der Schneckenschitzelgraben oberhalb Mühlbruck,

g) der Hilsbach oberhalb Mühlbruck,

h) der Leibelbach unterhalb Herrieden,

i) der Veldenbach oberhalb Thann.

k) der Irrebach (auch Sommersdorfer Bach genannt) beim Schaafgraben oberhalb Weidendorf,

l) der Kaudorfer Ratzengraben unterhalb Than,

m) der Roßbach unterhalb Großenried.

n) der Weidenbach (vulgo Schimmelweihergraben) zwischen Haag und Oberndorf,
o) der Mörlachergraben bei Oberndorf,
p) der Wisethablaßgraben oberhalb dem Städtchen Ornbau,
q) der Bunkertgraben unterhalb Ornbau.
r) der Flüßleingraben unterhalb Altenmuhr,
s) der untere Stöcki-Graben oberhalb Wald.
t) der Traggraben beim Falkensteg unterhalb Wald,
u) der Wurmbach ober der Gunzenhauser Brücke,
v) der Luisengraben bei Unterasbach,
w) der Sausenhofer Mühlbach nächst Unterasbach,
x) der Dornhauser Mühlbach,
y) der Mainheimer Mühlbach und der Störzelgraben oberhalb dem Trommetzheimer Fischhaus,
z) der Bubenheimer Gstaüdtwiesbach oberhalb diesem Dorfe,
aa) der Gemeindegraben des Weilers Graben,
bb) der Schambach bei der Kästleins-Mühle oberhalb Treuchtlingen,
cc) der Möhrenbach unterhalb Treuchtlingen,
dd) der Riedgraben bei Dietfurth.

7) Anschwemmungen — vulgo Wöhrlein — und die Erhöhung des Grundbettes an vielen Stellen, wegen mangelndem Fortschaffungsvermögen des Wassers.

8) Das starke Wachsthum vieler Wasserpflanzen im Flußbette und zwar diese Ursache als eine der nachtheiligsten und häufigsten unter allen.

Ausser allen diesen hauptsächlichen Ursachen wegen der Größe und der Dauer der Ueberschwemmungen giebt es noch Einwirkungen unbedeutender Art, welche nicht verdienen besonders aufgezählt zu werden. Ein in der Gegend von Gunzenhausen verbreitetes Vorurtheil benennt, jedoch mit Ungrund, den steinernen Buck unterhalb Trommetzheim und die Weissenburger-Treuchtlinger Vincinalstraße als solche. — Von dem größten Einflusse auf den ganzen Grund aufwärts, wäre aber die Durchstechung des Ziegelbucks bei Pappenheim, woselbst ein Ableitungsgraben von 160 Ruthen angebracht werden könnte, während der bisherige Weg des Wassers 1000 Ruthen beträgt, also sechsmal so weit ist. Ebenso nothwendig sollte zwischen Gunzenhausen und Wald die Viehweide aufgehoben und vertheilt werden, weil dieselbe durch das Eintreten der Flußufer und daraus entstehender großer Seichtigkeit ungeheuern Schaden für das oberhalb liegende Gebiet verursacht.

§. 6. a) Von den Wasserpflanzen, b) dem Sichelschlage, c) der Fischerei und d) den Anschwemmungen.

a) Das starke Wachsthum aller Arten von Wasserpflanzen sowohl in der größten Tiefe von 3 bis 4 Klaftern, als an Ufern und in seichten Lagen muß wegen des außerordentlichen Einflusses und weil

es schon oft die einzige Veranlassung zu den größten Ueberschwemmungen und Futterbeschädigungen war, besonders und umständlich dargestellt worden.

Die äußerst wenigen Quellen im Flußbette, der Mangel an Lebendigkeit des Wassers, die unbedeutenden Zuflüsse und der in jedem stillen Wasser sich stets lagernde Schlamm, lassen zu warmer Jahrszeit eine schnelle Erwärmung des Flusses zu, und sind die Veranlassung zur Erweckung einer sehr seltenen Vegetation und zu einem unglaublich üppigen Wuchse von Wasserpflanzen aller Art, welche den Grund des Flusses ebenso dicht bedecken, als das schönste Gras den fettesten Boden, dem Flußbette selbst das Ansehen einer Wiese geben und dasselbe so gedrängt anfüllen können, daß der leichteste Kahn bei der größten Tiefe nicht mehr vom Flecke gebracht werden kann.

Diese Pflanzen sind:

a) Schlingenkräuter aller Art, mit Schnüren von mehrern Ruthen Länge, wegendes vielen darinnen sich aufhaltenden Gewürms und deßhalb erfolgenden Anhängens der Krebse im gemeinen Leben Krebskraut genannt.

Es kann, wenn es herausgeschafft wird, was sehr mühselig und mit vielem Zeitaufwand verbunden ist, indem es der Sense beständig ausweicht und mit einem zähen Wasserschleim überzogen ist, zu gar keinem ökonomischen Zwecke verwendet werden, und geht sogleich an der Luft in Fäulniß über; sie werden überall im faulen, wie im schnellfliessenden Was-

ser getroffen, an seichten Stellen, wie in der größten Tiefe.

Der viele Arbeitsaufwand, den die Entfernung desselben erfordert und die Unbenützbarkeit des Gegenstandes sind große Hindernisse für die Reinhaltung des Flußbettes.

b) Nymphen oder Natternköpfe (Nymphea lutea et alba) vulgo Paukenschlegel genannt, haben ebenfalls keine ökonomische Verwendung, sind aber leichter herauszuschaffen, kommen nur in größern Tiefen, und vorzüglich an Stellen, wo das Wasser die geringste Bewegung hat, vor, und hindern die Bewegung desselben an der Oberfläche.

c) Cannacorus. Calmus et Iris palustris, vulgo Schloten, ein großes Uebel, sie wachsen an allen seichten Stellen, wo Schlamm angelegt ist, und an den Ufern in der Höhe eines Mannes, mit Stengeln von mehren Zoll Dicke und aus starkem netzähnlichem Wurzelwerke, welches schwer auszustechen ist. Sie werden vom Viehe gern gefressen, wachsen bei warmen Wasser inner 24 Stunden öfters ½ Fuß lang, vergrößern die Verlandungen und werden anstatt ausgerottet, gepflegt. —

d) Schilf und Binsen (Butomus et Jnncus) wächst überall so enge, wie Gras in fingerdicken mehreren Klaftern hohen Stengeln, ebenfalls in 24 Stunden manchmal um einen halben Fuß, sind ein Haupthinderniß des Wasserlaufes und vorzügliche Veranlassungen der Verschlammungen von Flußästen und einzelnen Flußtheilen, werden als Streu

gezogen und in diesen holzarmen Gegenden ein großer Werth darauf gelegt.

Wenn alle diese Wasserpflanzen im stärksten Wachsthum sind, wie in den Monaten Mai, Juni, Juli, und die Polizeibehörden es ausser Acht lassen, unmittelbare Nachsicht zu halten, damit eine Ausschneidung geschehe, so kann ein einziger ganz gewöhnlicher Gewitterregen, von einem halben Tage, (weil das Flußbett gleichsam wie mit Faschinen angefüllt ist und keinen Abzug gestattet) eine Strecke von einigen Stunden in der Länge gänzlich überschwemmen und einen ungeheuern Schaden anrichten!

Weil nun der Fluß selbst, zwei Strecken ausgenommen, die eine unterhalb dem Städtchen Herrieden, und die andere bei Großenried, in Beziehung auf die Fischerei, Streu und das an den Ufern wachsende Gras — Sichelschlag genannt — Privateigenthum ist, und jeder Privatmann nur seinen eigenen Nutzen vor Augen hat, wenn auch das Allgemeine noch so großen Schaden dadurch leidet, das Bestreben der Wasserbesitzer, sowohl wegen der Fischerei — vorzüglich des berühmten Krebsfanges — als der Gewinnung von möglichst vieler Streu von den ältesten Zeiten her im grellsten Widerspruche mit dem Interesse der Wiesenbesitzer stand, so haben die vielfachen Beschädigungen der Heuerndte und daraus entsprungenen bittern Klagen schon in frühern Zeiten die Aufstellung einer Flußpolizei-Verordnung zur Folge gehabt, welche auf den heutigen Tag noch in voller Kraft ist.

Die Eichstädtsche für den Fluß vom Dorfe

Solnhofen bis Töging bei Beilengries gültig, ist vom 1sten April 1540, vom 23sten August 1586, vom 25sten April 1615, vom 27sten Juli 1688 und vom 18ten August 1798. Die allgemeine erneute Ansbachische ist vom 6ten September 1735 gemeinschaftlich von sämmtlichen damals betheiligten Grund-Herrschaften für den ganzen Fluß angenommen und auch bisher gehandhabt!

Neben den Bestimmungen über Fischfang und einzelne wasserpolizeiliche Gegenstände beschränkt sich der wesentliche Inhalt auf

a) Entfernung der Anschütten durch die betheiligten Gemeinden und Abfuhr der ausgehobenen Erdmassen.

b) das Ausschneiden aller Wasserpflanzen

zu Anfang Mai
zu Ende Mai
um Johannis und
um Laurenzi

mit der Grundsense auf 24, 36 und 42 Fuß, je nach der Breite des Flußbettes, und ebenso in den Beigräben, bei Mühlen und bei Mühlwehren; und

c) die jährliche Verkündung von den Kanzeln und viermalige amtliche Visitation, nebst Aussprechung der Geldstrafen. —

Diese wohlthätige Verordnung war nebst einer in einem Jahrhunderte einigemal geschehenen Entfernung aller Anschwemmungen von Erdreich — Fegung genannt — die einzige Maßregel und Vorkehrung, welche man den Ueberschwemmungsbeschä-

digungen entgegenzusetzen wußte, und selbst diese theilte das Schicksal der meisten Verordnungen, die gealtert sind, sie wurde selten und nur ungenügend befolgt!

d) den Sichelschlag.

Die Wasserbesitzer genießen neben der Fischerei und der Benutzung der stehen bleibenden Streu auch noch das Recht des sogenannten Sichelschlags, was nach den Flußordnungen de dato Eichstädt, den 27ten Juli 1688 §. III. und 18ten August 1798 Punkt g. darinn besteht, daß der Fischer das nächst dem Gestadt stehende Geröhrig und Gras ausschneide, nicht aber wie manche es widerrechtlich auslegten auf der Spitze eines Fischerkahns liegend, das auf dem festen Lande wachsende Gras, das sie mit der Sichel und ausgestrecktem Arm erlangen können, abmähen.

e) Anschwemmungen.

In manchen Gerichtsbezirken haben diese Wasserbesitzer auch das Recht der Benützung der Anschwemmungen, (vulgo Fischerwöhrlein genannt) sich angemaßt, wiewohl der §. 1 der Wasserordnung vom 27sten Juli 1688 ausdrücklich widerspricht.

f) Fischerei.

Die Fischerei ist nur an einigen Punkten, wie unterhalb Großenried bei Aub, bei Unterasbach und Pappenheim bedeutend, außerdem bezahlt sie höchstens die darauf gewendete Mühe, und besteht hauptsächlich im Krebsfange; beides nimmt aber von Jahr zu Jahr ab, weil die Fischordnung gar nicht

mehr berücksichtiget, klein und groß herausgefangen wird, und die Dieberei sehr überhand nimmt. In nassen Jahrgängen, dann, wenn das Wasser meist kalt und die Witterung windig ist, wird sehr wenig gefischt und in solchen Jahren, in denen das schon gewachsene Gras in Fäulniß übergeht, geht alle Brut durch das übelriechende stehende Wasser zu Grunde, wie es anno 1816 und 1817 der Fall war.

Das Durchschnittserträgniß kann nicht höher angenommen werden, als, für eine Wasserlänge von einer Stunde, auf einen Centner Krebse, und eben so viele Fische, erstere zu 12 kr. letztere zu 6 kr. p. Pf., sohin zusammengenommen zu 30 fl. und bei einer Fischwasserlänge von 30 Stunden rc. im ganzen Rezatkreise zu 900 fl. —

Der Sichelschlag mag beiläufig den doppelten Werth haben — nämlich in der unrechtlichen Ausdehnung, auf welche ihn die Wasserbesitzer gebracht haben — nur mit dem Unterschiede, daß während Fischerei und Krebsfang große Mühe und Zeitaufwand erfordern, welche aber nur in gleichem Werthe zu dem Gewinn stehen, derselbe keine andere Mühe, als die des Einheimsens, macht. Der Werth der Streu hängt gänzlich von der Pflichterfüllung oder der Lässigkeit der Polizeibehörden ab, und kann nicht sicher angegeben werden, wird aber bis zum Jahre 1830, von welcher Zeit an die Vollziehung der Flußordnung wegen des Ausschneidens von oben herab zu kontrolliren angefangen wurde, zuverlässig eben so viel, nämlich 1800 fl. für die ganze Flußlänge abgeworfen haben.

§. 7. Von dem Vollzuge der Fluß-Polizei, den besonderen Hindernissen, und was darauf Bezug hat.

Die im vorigen Paragraphen angeführten Verordnungen — Wasserordnungen — sind in mehreren Gerichtsbezirken ungenügend, in einzelnen gar nicht vollzogen worden. Und der beste Wille einiger weniger Beamten, welche das Hochwichtige dieser Angelegenheit einsahen und keine Bemühung scheuten, etwas Gutes zu erzielen, wurde kraftlos gemacht durch die Gleichgültigkeit des Nachbarn, den keine Ahndung von oben traf. Die Folge davon war ein allmäliges Einschlafen der Statuten, eine Verschlimmerung des Zustandes einzelner Gegenden und immer größere Beschädigungen, und ein Umsichgreifen der Wasserbesitzer während der eingetretenen Gesetzlosigkeit.

Anstatt des viermaligen Ausschneidens, wurde das einmalige, nämlich im Spätherbste, wenn man die Streu nach Hause führen wollte, anstatt der gereinigt seyn sollenden Breite von 36 Fuß eine solche von 12 Fuß und auf mancher Linie, wie im Stadtwasser von Leutershausen, Herrieden und Ornbau, auf der Strecke des Freiherrlich Krailsheimischen Patrimonialgerichts Sommersdorf, auf dem Aerarial-Fischwasser oberhalb Leutershausen unter Herrieden und bei Großrieden während des Sommers 2c. gar keine zur Gewohnheit, das Königliche Rentamt Herrieden, das Patrimonialgericht Sommersdorf, die Stadtmagistrate von Herrieden und Ornbau fanden es nicht verabscheuungswerth

einzelne Flußstrecken als Streuplätze zu verpachten, und veranlaßten wegen 100 fl. solchen Erlöses den Untergang von vielen Tausenden an Heu! (Diese Mißbräuche sind aber seit einigen Jahren abgestellt.) Um die Reinigung der zum Wasserabzuge unentbehrlichen Fluß-Aeste, Beigräben genannt, bekümmerte sich Niemand, die Fischer oder Wässerbesitzer rissen die Benützung aller Anschütten, welche kleine Wiesen bildeten, an sich, veranlaßten solche absichtlich durch schlechtes Ausschneiden und Stehenlassen der Stengel unter Wasser, und dehnten den Sichelschlag auf einen Schritt breit in das feste Land hinein aus!

Die Duldung dieser Ungesetzlichkeiten wurde zur völligen Gewißheit. Die Wasserstrecken stiegen bedeutend im Werthe und kleine Längen wurden bis zu Eintausend Gulden gezahlt; die Fischer waren nicht mehr die Wasserbesitzer, an das Fischen wurde vielfach gar nicht gedacht: Bauern wurden die Eigenthümer und Sichelschlag und Streu auf Unrechts-Kosten, war die Losung! Eine allgemeine Verschlammung des Flußbettes mußte entstehen, und das Bedürfniß einer Fegung ward gewaltsam herbeigeführt; so wie ein nachdrücklicher Befehl der Königlichen Kreisregierung zum Vollzuge der so heilsamen Wasserordnung und das Absenden eines Sachverständigen zur Bewachung des Ganzen!

Weil nun der Nutzen des Fischers um so grösser für den Aufenthalt der Fische und Krebse und ihren Fang ist, je mehr er die Verwachsung des Flußbettes überhand nehmen läßt, der Nutzen an

Gras für ihn um so größer wird, je mehr er Anschwemmungen entstehen macht, der Gewinn an Streu um so größer ist, je mehr er stehen läßt, weil er auch noch die Mühe des Herausschaffens erspart, und die hie und da vorgenommenen Bestrafungen so ganz ausser Verhältniß zum verursachten Schaden und zum gemachten Nutzen standen (und noch stehen), daß der Bestrafte mit Lachen und Freude den unbedeutenden Betrag einiger Gulden bezahlte; so entstund ein Schlendrian und eine Widerspenstigkeit in dieser Angelegenheit, welche alle Geduld erschöpfen mußte und noch mehrere Jahre bedürfen wird, ehe man in den Stand kommt, sie vollends auszurotten.

Zur näheren Beleuchtung, wie ganz unpassend die Bestimmung einer Bestrafung von einigen Gulden für das Unterlassen des Ausschneidens ist, muß diese Angelegenheit besonders geschildert werden.

Nach der Angabe in §. 6. kann der Ertrag einer stundenlangen Flußstrecke auf circa 30 fl. an Fischen und Krebsen, auf 50 fl. für den Sichelschlag, und auf 50 fl. für die an den Ufern wachsende Streu, welche noch nach befolgter gesetzlicher Ausschneidung stehen blieb, sohin im Ganzen der Besitz einer solchen, für ein Erträgniß von 130 fl. angenommen werden. Um dieses Erträgniß zu erhalten, mußten aber für die Fischerei gewiß an Taglöhnen und Fischergeräthen mindest ebenso große Ausgaben gemacht werden als der Ersatz betrug, die Aufrechnung von 30 fl. Verdienst an der Fischerei fällt also ganz weg, weil sie blos eine Taglohnsver-

gütung ist. Um 50 fl. für Streu zu gewinnen (nämlich auf 1000 Fuß Länge eine Fuhr im Werthe von 2 fl. oder auf eine Stunde 25 Fuhren auf beiden Ufern) mußten zur Offenhaltung des Flusses auf eine verglichene Breite von 36 Fuß durch eine drei- bis viermalige Ausschneidung mindest 125 Taglohne zu 24 kr. gerechnet aufgewendet werden; die gewonnene Streu wurde also durch Taglöhne verdient und es fallen besagte 50 fl. abermals am reinen Erträgniß weg und bleiben nur jene 50 fl. für den Sichelschlag, wovon die Abgaben zu bestreiten und die Kapitalzinsen (zusammen mit circa 10 fl.) abzurechnen sind, so daß der wahre reine Ertrag einer Stunde kaum auf 40 fl. anzuschlagen ist. —

Wer nun die Wasserordnung nicht befolgte, sondern sich etwa um 12 fl. bestrafen ließ, ersparte 125 Taglöhne für das Ausschneiden und gewann das Doppelte (folglich bei 150 fl.) an Streu, der reine Gewinn, den er macht, bestand also bei dem Bestraften im Ganzen in 140 fl., bei dem gehorsamen, pflichtliebenden Unterthan in 40 fl. —

(Der Einwurf, daß die Reinigung auf Kosten des Beklagten dennoch geschehen mußte, kann deßhalb nicht statt finden, weil ein solches Beispiel in der Altmühlfluß-Polizei seit der ältesten Satzung de anno 1540 bis anno 1830 nicht oft vorkam und selbst in diesem Falle die gewonnen werdende Streu abermals die Ausschneidungskosten sammt Strafbetrag deckte, der Strafbare also dennoch ungestraft durchschlüpfte, und der durch seine Nachlässigkeit angerichtete Schaden nimmermehr gut gemacht werden konnte!)

§. 8. Nachrichten von dem, was an der Altmühl zu vollziehen beabsichtigt war, was geschehen ist und wie sich die Meinung der Betheiligten ausspricht.

Sowohl aus mündlichen Sagen, als den vorhandenen Akten geht hervor, daß zwar in den ältesten Zeiten eine Hülfe gefühlt, aber theils wegen den vielerlei herrschaftlichen Gebieten, als dem Ansbachischen, Eichstädtischen, Teutschorden'schen, Pappenheimischen und Bairischen, durch welche die Altmühl floß, theils wegen Unkunde in der Wasserbaukunst und der Gleichgültigkeit, mit welcher man die Lage des Landmanns betrachtete, nie ein gemeinsames Zusammenwirken erreicht wurde, und sich alle Unternehmungen darauf beschränkten, in Zwischenräumen von einigen Jahrzehnten eine sogenannte Fegung zu Wege zu bringen, d. h. die Anschwemmungen aus dem Flusse zu schaffen, und sein Bett vom Schlamme zu reinigen.

Unter preußischer Hoheit hatte der Staatsminister von Hardenberg die großartige Idee aufgefaßt, auf gründliche Abhülfe hinzuwirken und zwei ausgezeichnete Männer — von denen jedoch keiner Hydrotekt war — der Baudirektor Bischoff und der Kammerassessor Yelin wurden im Jahr 1800 zur Entwerfung von Vorschlägen aufgefordert, nachher aber von letzterem ganz allein die Leitung der Vorarbeiten dazu übernommen und vom Jahre 1800 bis 1805 ein vollständiges Nivellement und geometrische Aufnahme des Altmühlgrundes, (wovon nur

ser getroffen, an seichten Stellen, wie in der größten Tiefe.

Der viele Arbeitsaufwand, den die Entfernung desselben erfordert und die Unbenützbarkeit des Gegenstandes sind große Hindernisse für die Reinhaltung des Flußbettes.

b) Nymphen oder Natternköpfe (Nymphea lutea et alba) vulgo Paukenschlegel genannt, haben ebenfalls keine ökonomische Verwendung, sind aber leichter herauszuschaffen, kommen nur in größern Tiefen, und vorzüglich an Stellen, wo das Wasser die geringste Bewegung hat, vor, und hindern die Bewegung desselben an der Oberfläche.

c) Cannacorus. Calmus et Iris palustris, vulgo Schloten, ein großes Uebel, sie wachsen an allen seichten Stellen, wo Schlamm angelegt ist, und an den Ufern in der Höhe eines Mannes, mit Stengeln von mehren Zoll Dicke und aus starkem netzähnlichem Wurzelwerke, welches schwer auszustechen ist. Sie werden vom Viehe gern gefressen, wachsen bei warmen Wasser inner 24 Stunden öfters ½ Fuß lang, vergrößern die Verlandungen und werden anstatt ausgerottet, gepflegt. —

d) Schilf und Binsen (Butomus et Jnncus) wächst überall so enge, wie Gras in fingerdicken mehreren Klaftern hohen Stengeln, ebenfalls in 24 Stunden manchmal um einen halben Fuß, sind ein Haupthinderniß des Wasserlaufes und vorzügliche Veranlassungen der Verschlammungen von Flußästen und einzelnen Flußtheilen, werden als Streu

gezogen und in diesen holzarmen Gegenden ein großer Werth darauf gelegt.

Wenn alle diese Wasserpflanzen im stärksten Wachsthum sind, wie in den Monaten Mai, Juni, Juli, und die Polizeibehörden es ausser Acht lassen, unmittelbare Nachsicht zu halten, damit eine Ausschneidung geschehe, so kann ein einziger ganz gewöhnlicher Gewitterregen, von einem halben Tage, (weil das Flußbett gleichsam wie mit Faschinen angefüllt ist und keinen Abzug gestattet) eine Strecke von einigen Stunden in der Länge gänzlich überschwemmen und einen ungeheuern Schaden anrichten!

Weil nun der Fluß selbst, zwei Strecken ausgenommen, die eine unterhalb dem Städtchen Herrieden, und die andere bei Großenried, in Beziehung auf die Fischerei, Streu und das an den Ufern wachsende Gras — Sichelschlag genannt — Privateigenthum ist, und jeder Privatmann nur seinen eigenen Nutzen vor Augen hat, wenn auch das Allgemeine noch so großen Schaden dadurch leidet, das Bestreben der Wasserbesitzer, sowohl wegen der Fischerei — vorzüglich des berühmten Krebsfanges — als der Gewinnung von möglichst vieler Streu von den ältesten Zeiten her im grellsten Widerspruche mit dem Interesse der Wiesenbesitzer stand, so haben die vielfachen Beschädigungen der Heuerndte und daraus entsprungenen bittern Klagen schon in frühern Zeiten die Aufstellung einer Flußpolizei-Verordnung zur Folge gehabt, welche auf den heutigen Tag noch in voller Kraft ist.

Die Eichstädtsche für den Fluß vom Dorfe

Solnhofen bis Töging bei Beilengries gültig, ist vom 1sten April 1540, vom 23sten August 1586, vom 25sten April 1615, vom 27sten Juli 1688 und vom 18ten August 1798. Die allgemeine erneute Ansbachische ist vom 6ten September 1735 gemeinschaftlich von sämmtlichen damals betheiligten Grund-Herrschaften für den ganzen Fluß angenommen und auch bisher gehandhabt!

Neben den Bestimmungen über Fischfang und einzelne wasserpolizeiliche Gegenstände beschränkt sich der wesentliche Inhalt auf

a) Entfernung der Anschütten durch die betheiligten Gemeinden und Abfuhr der ausgehobenen Erdmassen.

b) das Ausschneiden aller Wasserpflanzen

zu Anfang Mai
zu Ende Mai
um Johannis und
um Laurenzi

mit der Grundsense auf 24, 36 und 42 Fuß, je nach der Breite des Flußbettes, und ebenso in den Beigräben, bei Mühlen und bei Mühlwehren; und

c) die jährliche Verkündung von den Kanzeln und viermalige amtliche Visitation, nebst Aussprechung der Geldstrafen. —

Diese wohlthätige Verordnung war nebst einer in einem Jahrhunderte einigemal geschehenen Entfernung aller Anschwemmungen von Erdreich — Fegung genannt — die einzige Maßregel und Vorkehrung, welche man den Ueberschwemmungsbeschä-

digungen entgegenzusetzen wußte, und selbst diese theilte das Schicksal der meisten Verordnungen, die gealtert sind, sie wurde selten und nur ungenügend befolgt!

d) den Sichelschlag.

Die Wasserbesitzer genießen neben der Fischerei und der Benutzung der stehen bleibenden Streu auch noch das Recht des sogenannten Sichelschlags, was nach den Flußordnungen de dato Eichstädt, den 27ten Juli 1688 §. III. und 18ten August 1798 Punkt g. darinn besteht, daß der Fischer das nächst dem Gestadt stehende Geröhrig und Gras ausschneide, nicht aber wie manche es widerrechtlich auslegten auf der Spitze eines Fischerkahns liegend, das auf dem festen Lande wachsende Gras, das sie mit der Sichel und ausgestrecktem Arm erlangen können, abmähen.

e) Anschwemmungen.

In manchen Gerichtsbezirken haben diese Wasserbesitzer auch das Recht der Benützung der Anschwemmungen, (vulgo Fischerwöhrlein genannt) sich angemaßt, wiewohl der §. 1 der Wasserordnung vom 27sten Juli 1688 ausdrücklich widerspricht.

f) Fischerei.

Die Fischerei ist nur an einigen Punkten, wie unterhalb Großenried bei Aub, bei Unterasbach und Pappenheim bedeutend, außerdem bezahlt sie höchstens die darauf gewendete Mühe, und besteht hauptsächlich im Krebsfange; beides nimmt aber von Jahr zu Jahr ab, weil die Fischordnung gar nicht

mehr berücksichtiget, klein und groß herausgefangen wird, und die Dieberei sehr überhand nimmt. In nassen Jahrgängen, dann, wenn das Wasser meist kalt und die Witterung windig ist, wird sehr wenig gefischt und in solchen Jahren, in denen das schon gewachsene Gras in Fäulniß übergeht, geht alle Brut durch das übelriechende stehende Wasser zu Grunde, wie es anno 1816 und 1817 der Fall war.

Das Durchschnittserträgniß kann nicht höher angenommen werden, als, für eine Wasserlänge von einer Stunde, auf einen Centner Krebse, und eben so viele Fische, erstere zu 12 kr. letztere zu 6 kr. p. Pf., sohin zusammengenommen zu 30 fl. und bei einer Fischwasserlänge von 30 Stunden ꝛc. im ganzen Rezatkreise zu 900 fl. —

Der Sichelschlag mag beiläufig den doppelten Werth haben — nämlich in der unrechtlichen Ausdehnung, auf welche ihn die Wasserbesitzer gebracht haben — nur mit dem Unterschiede, daß während Fischerei und Krebsfang große Mühe und Zeitaufwand erfordern, welche aber nur in gleichem Werthe zu dem Gewinn stehen, derselbe keine andere Mühe, als die des Einheimsens, macht. Der Werth der Streu hängt gänzlich von der Pflichterfüllung oder der Lässigkeit der Polizeibehörden ab, und kann nicht sicher angegeben werden, wird aber bis zum Jahre 1830, von welcher Zeit an die Vollziehung der Flußordnung wegen des Ausschneidens von oben herab zu kontrolliren angefangen wurde, zuverlässig eben so viel, nämlich 1800 fl. für die ganze Fluß-Länge abgeworfen haben.

§. 7. Von dem Vollzuge der Fluß-Polizei, den besonderen Hindernissen, und was darauf Bezug hat.

Die im vorigen Paragraphen angeführten Verordnungen — Wasserordnungen — sind in mehreren Gerichtsbezirken ungenügend, in einzelnen gar nicht vollzogen worden. Und der beste Wille einiger weniger Beamten, welche das Hochwichtige dieser Angelegenheit einsahen und keine Bemühung scheuten, etwas Gutes zu erzielen, wurde kraftlos gemacht durch die Gleichgültigkeit des Nachbarn, den keine Ahndung von oben traf. Die Folge davon war ein allmäliges Einschlafen der Statuten, eine Verschlimmerung des Zustandes einzelner Gegenden und immer größere Beschädigungen, und ein Umsichgreifen der Wasserbesitzer während der eingetretenen Gesetzlosigkeit.

Anstatt des viermaligen Ausschneidens, wurde das einmalige, nämlich im Spätherbste, wenn man die Streu nach Hause führen wollte, anstatt der gereinigt seyn sollenden Breite von 36 Fuß eine solche von 12 Fuß und auf mancher Linie, wie im Stadtwasser von Leutershausen, Herrieden und Ornbau, auf der Strecke des Freiherrlich Krailsheimischen Patrimonialgerichts Sommersdorf, auf dem Aerarial-Fischwasser oberhalb Leutershausen unter Herrieden und bei Großrieden während des Sommers ꝛc. gar keine zur Gewohnheit, das Königliche Rentamt Herrieden, das Patrimonialgericht Sommersdorf, die Stadtmagistrate von Herrieden und Ornbau fanden es nicht verabscheuungswerth

einzelne Flußstrecken als Streuplätze zu verpachten, und veranlaßten wegen 100 fl. solchen Erlöses den Untergang von vielen Tausenden an Heu! (Diese Mißbräuche sind aber seit einigen Jahren abgestellt.) Um die Reinigung der zum Wasserabzuge unentbehrlichen Fluß-Aeste, Beigräben genannt, bekümmerte sich Niemand, die Fischer oder Wässerbesitzer rissen die Benützung aller Anschütten, welche kleine Wiesen bildeten, an sich, veranlaßten solche absichtlich durch schlechtes Ausschneiden und Stehenlassen der Stengel unter Wasser, und dehnten den Sichelschlag auf einen Schritt breit in das feste Land hinein aus!

Die Duldung dieser Ungesetzlichkeiten wurde zur völligen Gewißheit. Die Wasserstrecken stiegen bedeutend im Werthe und kleine Längen wurden bis zu Eintausend Gulden gezahlt; die Fischer waren nicht mehr die Wasserbesitzer, an das Fischen wurde vielfach gar nicht gedacht: Bauern wurden die Eigenthümer und Sichelschlag und Streu auf Unrechts-Kosten, war die Losung! Eine allgemeine Verschlammung des Flußbettes mußte entstehen, und das Bedürfniß einer Fegung ward gewaltsam herbeigeführt; so wie ein nachdrücklicher Befehl der Königlichen Kreisregierung zum Vollzuge der so heilsamen Wasserordnung und das Absenden eines Sachverständigen zur Bewachung des Ganzen!

Weil nun der Nutzen des Fischers um so grösser für den Aufenthalt der Fische und Krebse und ihren Fang ist, je mehr er die Verwachsung des Flußbettes überhand nehmen läßt, der Nutzen an

Gras für ihn um so größer wird, je mehr er Anschwemmungen entstehen macht, der Gewinn an Streu um so größer ist, je mehr er stehen läßt, weil er auch noch die Mühe des Herausschaffens erspart, und die hie und da vorgenommenen Bestrafungen so ganz ausser Verhältniß zum verursachten Schaden und zum gemachten Nutzen standen (und noch stehen), daß der Bestrafte mit Lachen und Freude den unbedeutenden Betrag einiger Gulden bezahlte; so entstund ein Schlendrian und eine Widerspenstigkeit in dieser Angelegenheit, welche alle Geduld erschöpfen mußte und noch mehrere Jahre bedürfen wird, ehe man in den Stand kommt, sie vollends auszurotten.

Zur näheren Beleuchtung, wie ganz unpassend die Bestimmung einer Bestrafung von einigen Gulden für das Unterlassen des Ausschneidens ist, muß diese Angelegenheit besonders geschildert werden.

Nach der Angabe in §. 6. kann der Ertrag einer stundenlangen Flußstrecke auf circa 30 fl. an Fischen und Krebsen, auf 50 fl. für den Sichelschlag, und auf 50 fl. für die an den Ufern wachsende Streu, welche noch nach befolgter gesetzlicher Ausschneidung stehen blieb, sohin im Ganzen der Besitz einer solchen, für ein Erträgniß von 130 fl. angenommen werden. Um dieses Erträgniß zu erhalten, mußten aber für die Fischerei gewiß an Taglöhnen und Fischergeräthen mindest ebenso große Ausgaben gemacht werden als der Ersatz betrug, die Aufrechnung von 30 fl. Verdienst an der Fischerei fällt also ganz weg, weil sie blos eine Taglohnsver-

gütung ist. Um 50 fl. für Streu zu gewinnen (nämlich auf 1000 Fuß Länge eine Fuhr im Werthe von 2 fl. oder auf eine Stunde 25 Fuhren auf beiden Ufern) mußten zur Offenhaltung des Flusses auf eine verglichene Breite von 36 Fuß durch eine drei- bis viermalige Ausschneidung mindest 125 Taglohne zu 24 kr. gerechnet aufgewendet werden; die gewonnene Streu wurde also durch Taglöhne verdient und es fallen besagte 50 fl. abermals am reinen Erträgniß weg und bleiben nur jene 50 fl. für den Sichelschlag, wovon die Abgaben zu bestreiten und die Kapitalzinsen (zusammen mit circa 10 fl.) abzurechnen sind, so daß der wahre reine Ertrag einer Stunde kaum auf 40 fl. anzuschlagen ist. —

Wer nun die Wasserordnung nicht befolgte, sondern sich etwa um 12 fl. bestrafen ließ, ersparte 125 Taglöhne für das Ausschneiden und gewann das Doppelte (folglich bei 150 fl.) an Streu, der reine Gewinn, den er macht, bestand also bei dem Bestraften im Ganzen in 140 fl., bei dem gehorsamen, pflichtliebenden Unterthan in 40 fl. —

(Der Einwurf, daß die Reinigung auf Kosten des Beklagten dennoch geschehen mußte, kann deßhalb nicht statt finden, weil ein solches Beispiel in der Altmühlfluß-Polizei seit der ältesten Satzung de anno 1540 bis anno 1830 nicht oft vorkam und selbst in diesem Falle die gewonnen werdende Streu abermals die Ausschneidungskosten sammt Strafbetrag deckte, der Strafbare also dennoch ungestraft durchschlüpfte, und der durch seine Nachlässigkeit angerichtete Schaden nimmermehr gut gemacht werden konnte!)

§. 8. Nachrichten von dem, was an der Altmühl zu vollziehen beabsichtigt war, was geschehen ist und wie sich die Meinung der Betheiligten ausspricht.

Sowohl aus mündlichen Sagen, als den vorhandenen Akten geht hervor, daß zwar in den ältesten Zeiten eine Hülfe gefühlt, aber theils wegen den vielerlei herrschaftlichen Gebieten, als dem Ansbachischen, Eichstädtischen, Teutschorden'schen, Pappenheimischen und Bairischen, durch welche die Altmühl floß, theils wegen Unkunde in der Wasserbaukunst und der Gleichgültigkeit, mit welcher man die Lage des Landmanns betrachtete, nie ein gemeinsames Zusammenwirken erreicht wurde, und sich alle Unternehmungen darauf beschränkten, in Zwischenräumen von einigen Jahrzehnten eine sogenannte Fegung zu Wege zu bringen, d. h. die Anschwemmungen aus dem Flusse zu schaffen, und sein Bett vom Schlamme zu reinigen.

Unter preußischer Hoheit hatte der Staatsminister von Hardenberg die großartige Idee aufgefaßt, auf gründliche Abhülfe hinzuwirken und zwei ausgezeichnete Männer — von denen jedoch keiner Hydrotekt war — der Baudirektor Bischoff und der Kammerassessor Yelin wurden im Jahr 1800 zur Entwerfung von Vorschlägen aufgefordert, nachher aber von letzterem ganz allein die Leitung der Vorarbeiten dazu übernommen und vom Jahre 1800 bis 1805 ein vollständiges Nivellement und geometrische Aufnahme des Altmühlgrundes, (wovon nur

noch einzelne Bruchstücke vorhanden sind) von seinem Ursprung bis zur jetzigen Kreisgränze bei Eßling hergestellt, und Beides im Jahre 1806 nach Berlin gesendet, woselbst ein Wasserbauverständiger das Problem lösen sollte, was aber eingetretener politischer Verhältnisse und Gebietsveränderungen wegen unterblieb, und auf den heutigen Tag einer Beantwortung entgegenharrt. —

Die vorletzte bekannte allgemeine Fegung fand im Jahre 1764 auf Kosten der betheiligten Grundstückbesitzer statt, und die letzte wurde von derjenigen Provinzial-Landesstelle durch dieselben Techniker in den Jahren 1807 und 1808 ausgeführt, welche in den vorhergehenden Jahren unter preußischer Hoheit die Vorarbeiten dazu geliefert und die Entwürfe zu einer Korrektion beabsichtigt gehabt hatte!

Diese wohlgemeinte Unternehmung wurde aber unglücklichermaßen ohne Zuziehung eines erfahrenen Wasserbau-Verständigen ausgeführt, und, nach dem Sprichwort, das Pferd beim Schwanze aufgezäumt, nämlich bei Herrieden mit den Arbeiten angefangen, und zehn Stunden weiter unten bei Lengenfeld aufgehört, eine kostbare Verfahrungsweise angewendet, auf die Beseitigung der wahrhaften Hindernisse keine Rücksicht genommen, die früher erlaufenen großen Messungskosten dazu geworfen, auf das Tagwerk im Gerichtsbezirk Gunzenhausen z. B. die enorme Summe von 42 fl. ausgeschlagen, und dadurch nichts erzweckt als zahllose Verwünschungen und auf ewige Zeiten ein unüberwindlicher Wider-

wille gegen jede von oben herab beabsichtigte Verbesserung!

Die unfruchtbaren Jahre 1816 und 1817, welche den ganzen Altmühlgrund in einen See verwandelten, an dessen Ufer man wegen faulen Ausdünstungen kaum wohnen konnte und bösartige Krankheiten unter Menschen und Vieh zur Folge hatten, dann die entsetzlich hochgestiegene Noth wurden endlich doch der Furcht vor der noch nicht verschmerzten Fegung Meister, und sowohl Gemeinden als Polizeibehörden riefen eine Hilfe laut an!

Am 3ten Februar 1818 wurde von Seiner Majestät dem Könige Maximilian eine technische Untersuchung des ganzen Flusses verheißen und den treffenden Kreisregierungen zu Ansbach und Regensburg die periodische Visitation des Vollzuges der Flußordnung von 1735 durch eine eigene Kommission anbefohlen, im September 1820 eine solche Visitation vorgenommen, am 3ten Februar 1824 die technische Untersuchungs-Commission allerhöchst ernannt, aber wegen des in diesem Jahre stets ausgetretenen Flusses an der Vornahme der Lokalbesichtigungen gehindert, und endlich am 12ten November 1824 von dem rühmlich bekannten Königlichen Oberbaurath Freiherr von Pechmann ein auf Entfernung der gröbsten Hindernisse berechnetes Gutachten (nämlich der Mühlwehre und Flußkrümmungen) abgegeben, im September 1825 den betheiligten Polizeibehörden zur Vernehmung der Interessenten hinausgeschlossen, von denselben aber nicht ge-

billiget, sondern jeder andern Unternehmung, als einer Fegung, widersprochen!

Am 12ten April 1826 beschlossen Seine Maj. die Ueberschwemmungsgränzen in die der Beendigung nahen Steuer-Detail-Blätter, sowohl für den Rezat- als Regenkreis aufnehmen zu lassen, um die Flächen und Betheiligten zur Herstellung eines litis consortium genau kennen zu lernen, und dieses Geschäft in den Jahren 1830 und 1831 für den Rezatkreis vom unterzeichneten Ingenieur vorgenommen, die Natur und alle Lokalverhältnisse des Flusses zugleich genauest beobachtet und alle Gerichte und Gemeinden über die Art und Möglichkeit einer Hilfe auf dem Platze und durch eine eigene lithographirte Ausschreibung vom 20ten Oktober 1830 bestens belehrt.

Vom Spätsommer 1830 an wurde ich von Königlicher Regierung zum Visitations-Commissair über den Vollzug der Flußordnung, welche wiederholt den sämmtlichen betheiligten Polizeibehörden eingeschärft worden war, ernannt, und von diesem Augenblick an wurde dieselbe erst eigentlich allgemein bekannt und auf allgemeine Beobachtung gedrungen.

Alle Visitationen haben den Beweis geliefert, daß es absolut ungenügend wäre, den Fluß mit Ausnahme weniger überflüssig breiten Strecken nur auf eine gewisse Breite offen zu halten, weil seine ganze Breite größtentheils nicht einmal zur Aufnahme des Wassers hinreicht, und daß es für die Wasserbesitzer unmöglich sey, den bestehenden Vor-

schriften wegen der Reinigung vollständig nachzukommen, indem neben dem gänzlichen Ruin der Fischerei, vorzüglich des berühmten Krebsfanges und Vertilgung aller Streu, ein solcher Besitzer auch noch bei jedem trockenen Sommer vom ersten Mai bis letzten September ununterbrochen einen Taglöhner auf dem Wasser halten, also sehr große Unkosten haben und alle übrigen Arbeiten fahren lassen, folglich, was öfters der Fall ist, soferne er nur allein Fischer wäre, zu Grunde gehen müßte!

Weil nun diese Reinigung blos zum Besten der Wiesenbesitzer geschieht, von diesen stets gegen die Wasserbesitzer über Unterlassung der Reinigungs-Pflicht — nämlich des Ausschneidens aller Wasserpflanzen — geklagt, und behauptet wurde, sie wollten zur Sicherheit ihrer Wiesen gerne das Ausschneiden besorgen, wenn es nur die Wasserbesitzer zugäbten; so wurde von Königlicher Kreis-Regierung im Sommer 1832 die Veranlassung gegeben, daß sich sämmtliche Wiesenbesitzer aussprechen sollten, ob sie zu der höchstbilligen Forderung sich in Güte verstehen und den Wasserbesitzern bei der Ausschneidung beihelfen wollten, darauf aber unbegreiflichermaßen, im Widerspruche mit allen frühern Zusagen und mit ihrem eigenen Interesse erklärt: „sie, die Wiesenbesitzer wollten Nichts thun, die Wasserbesitzer sollten Alles allein prästiren.“

Auf die, sämmtlichen interessirten Gerichten im Oktober 1830 hinausgeschlossene lithographirte Belehrung über die Möglichkeit der Schadens-Verminderung, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer

nach hydrotechnischen Grundsätzen vorzunehmenden andauernden Fegung anstatt der ewig wiederkehrenden bisherigen Fegungsarbeit erfolgte die allgemeine unerklärliche Antwort:

„sie könnten Nichts thun, was mit Geldauslagen verbunden wäre, wenn nicht die Staats-Regierung mit Zuschüssen beistünde; sie wären mit dem schlechten Zustande ihrer Altmühlwiesen zufrieden und sie verstünden sich freiwillig zu Nichts Anderem als zu einer Fegung nach bisheriger Weise."

Bei so vielen Widersprüchen und Widersetzlichkeiten, bei der offenbaren Verkennung der wohlthätigen Absicht der Regierung und des eignen Nutzens, konnte Nichts Anderes erzweckt werden, als in dem günstigen Herbste von 1831 und im Sommer 1832 die seit einem Jahrhundert unterlasse Fegung aller Flußäste — Beigräben genannt und die Entfernung der größten und hinderlichsten Anschwemmungen in dem Fluße selbst. —

In diesem Zustande befindet sich gegenwärtig diese so hochwichtige Angelegenheit, erinnert an das alte Sprichwort: „wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß," und an die Zeiten, in welchen die Proben des Kartoffel- und Kleebaues durch die Polizeibehörden auf den Feldern bewacht werden mußten!

Die allgemeine einer Verbesserung im Wege stehende Meinung der Wiesenbesitzer hat übrigens ihren Grund:

a) in dem Glauben: die Altmühl habe kein Gefäll, man könne ihr also auch nicht helfen;

b) in der vorschnell ausgesprochenen Aeusserung von Technikern, welche sich ein absprechendes Urtheil erlaubten, ohne von allen Einwirkungen und Lokalverhältnissen genügend unterrichtet gewesen zu seyn, und alle nöthigen Beobachtungen gemacht gehabt zu haben;

c) in dem mißtrauischen Urtheile von Gerichtsvorständen, die befürchteten, bei einer ins Leben tretenden Unternehmung mit vielen ausserordentlichen Arbeiten überladen zu werden;

d) in der Aufreizung mehrerer großbegüterter Landwirthe, welche durch anderweitiges Besitzthum vor Futtermangel hinlänglich gesichert sind, wenn auch an der Altmühl Alles zu Grunde geht, und die unlautere Gewohnheit aus dem Schaden der Kleinbegüterten Nutzen zu ziehen, nicht lassen können, demungeachtet aber in allen Gemeinde-Angelegenheiten als die Leithämmel angesehen werden. —

Dann vor Allem:

e) in der von der vormaligen preussischen Regierung im Jahr 1805 vorgeschlagenen und ihrem Entwurfe gemäß anno 1807 nur auf einer gewissen Strecke vollzogenen, also verunglückten Fegung, deren Erfolg weniger im Flusse, als in den Geldbeuteln der Betheiligten, sichtlich war;

f) in der dem Landmann überall anhängenden

Abneigung vor Neuerung jeder Art; und endlich:

g) in der gewissenlosen Behauptung einiger, die Futterpreiße würden dadurch sehr am Werthe verlieren, während doch der Wieswachs im Rezatkreise in einem unzureichendem Verhältnisse zum Feldbau steht und jedenfalls die Viehmastung dem Sinken der Preiße vorbeugen würde. —

§. 9. Von der Aufgabe einer Abhilfe — Ansichten und Vorschläge dazu, und von demjenigen was darauf Bezug hat.

Nachdem ich den ganzen Zustand der Altmühl, wie er wirklich ist, geschildert habe, so gehe ich endlich zu dem schwierigsten Theile — der Möglichkeit einer Hilfe, so weit sie mit mathematischer Gewißheit verheißen werden kann, über.

Für große Flüße, für Gewässer von einiger Lebendigkeit und eigener Kraft, und vor Allem für gefüllte Kassen, kommt der Techniker in keine Verlegenheit, wenn er Entwürfe machen soll und den Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrungen folgen darf und kann; ganz anders ist es aber bei Situationen, welche neben bedeutenden natürlichen Gebrechen auch noch einen Kampf mit tiefgewurzelten Vorurtheilen und beschränkte Mittel voraussehen lassen, und wobei, um das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, jedes wirkliche und jedes eingebildete Hinderniß zugleich berücksichtiget werden soll.

Ich habe am Anfang dieser Schilderung im

1. §. gesagt, daß die Ueberschwemmungen des Altmühlgrundes seine Fruchtbarkeit bedingen also nicht beseitiget werden dürfen, ferner im 8. §. den Widerwillen bezeichnet, den der Landmann gegen eine förmliche Korrektion des Flusses durch Geradeleitungen, Eindeichungen u. dgl. hegt, und welche zum Voraus jede noch so wohl gemeinte und berechnete Verbesserung scheitern machen würden, wenn darauf bestanden werden wollte: diese Bedingungen werden also auch noch unumgänglich im Auge behalten werden müssen, und die Frage wegen der ganzen Angelegenheit wird also lauten:

a) können die Ueberschwemmungen des Altmühlgrundes beibehalten und den vielfachen und namhaften Verderben des Futters dennoch eine Gränze gesetzt —

b) können die Ansichten der kostentragenden Betheiligten, ohne der guten Sache zu schaden, berücksichtiget —

c) können die Mittel ohne besondere Empfindlichkeit geleistet, und ein Erfolg, der nicht nur die Kosten deckt, sondern eine Verbesserung des Wohlstandes (durch Vermehrung des Viehstandes und Düngers, durch Mastung und Pferdezucht) herbeiführen wird, voraussichtlich erwiesen werden? —

Ich antworte kühn

Ja!

und für jeden einzelnen Theil der Frage im strengsten Sinne, Ja, und werde den Beweis führen. — Weil von förmlicher Abwendung der Ueber-

schwemmungen weder eine Rede seyn darf, noch kann, es sich also nur allein um Verminderung der Größe und Dauer derselben handelt, so folgt daraus, daß lediglich auf einen beschleunigten Abzug hingewirkt werden muß!

Wenn nun die Ursachen des langsamen Wasserablaufs und dessen Höhe:

1) ungleiches Gefäll von ungenügender Höhe:
2) Mühlwehre von zu geringer Breite ohne Güßschützen:
3) ausserordentliche Krümmungen
4) Flußengen und mangelnde Seitengräben
5) unrichtige Einflüsse von Bächen
6) Anschwemmungen im Flußbette und
7) ungenügende Ausschneidungen der Wasserpflanzen. —

sind; so wird es auch dem Nicht-Techniker klar seyn, daß die Entfernung der Ursachen auch die Entfernung der Wirkungen zur Folge haben, und der Erfolg um so auffallender seyn müsse, je mehr von den angegebenen Hindernissen entfernt werden können; es bedarf also jeder einzelne Punkt der nähern Beleuchtung:

ad. 1. Eine Ausgleichung des Gefälls, (welches nur allein von Graben bis zum Städtchen Ornbau hinauf geringe ist) ist durch die zum 2ten Punkte gehörige Hilfe mit sehr bedeutendem Einflusse möglich, eine Vermehrung des zu geringen Gefälls selbst im Gerichtsbezirke Gunzenhausen ist nur durch Benützung der unterhalb vorkommenden Gefällhöhen mittelbar möglich, unmittelbar aber un-

möglich, die aus solcher Ursache entspringenden Uebel sind also auch nur theilweise zu entfernen.

ad 2. Diesem größten aller Uebel könnte gänzlich geholfen werden durch die Anlage von Seitengräben mit Ziehschützen, neben den Aichwehren, welche übrigens fort und fort bis in die Donau angelegt werden müßten, wodurch man den Stand des Wassers ganz in die Hand bekäme, und so lange man den Austritt des Flusses wünscht, dieselben verschlossen, sobald die Beschleunigung des Ablasses nöthig ist, öffnen ließe. Hierauf gründet sich vorzüglich die Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Ueberschwemmungen für die Zeit, in welcher sie keinen Schaden bringen, und die Abhilfe gegen dieselben, sobald sie schädlich sind.

ad 3. Die ausserordentlichen Krümmungen können nur dort, wo sie kurz zu durchstechen sind, ganz entfernt werden, weil der Unterthan lange Linien und förmliche Aushebungen eines ganz neuen Flußbettes wegen Veränderung der Eigenthums-, Flur- und Gerichtsgränzen, wegen Ab- und Zuführen mehr scheut, als alle bisherigen Beschädigungen. Ein Ausweg, der aber nur ein Zehntheil der Kosten der Ausgrabung ganz neuer Flußbetttheile machte, der Meinung des Landmanns und dem Zwecke der Verbesserung entspräche, möchte der seyn, daß man die größten Krümmungen mit 20 Fuß weiten nur seicht eingeschnittenen Gräben abkürzte, welche nur das große Wasser aufnehmen, überall durchfahren, und überall bei

günstigen Jahren ebensowohl als jeder andere Theil der Wiese benützt werden könnten, in nassen Jahren zur Rettung des nebenliegenden Grasfutters, und in dürren Jahren zur Bewässerung dienen, die bisherigen Versumpfungen und vielfach unzugänglichen Rinnsale des großen Wassers, welches dann stets den nächsten Weg einschlägt, verschwinden machen, die kalten Bodenlagen erwärmen, und eine Menge saures Futter der schlechtesten Art in süßes der besten Gattung verwandeln könnten, folglich von vielfachem Nutzen wären!!

Dem Einwurfe der Wasserbau-Verständigen, welcher hier gemacht werden könnte, daß solche Leitgräben, weil sie immer wieder in den offenen nicht abgedämmten Hauptfluß eintreten, den Zug nicht erklecklich beschleunigen werden, erwiedere ich, daß dieselbe nur für das große ausgetretene Wasser als Wegzeiger dienen sollen, und daß bisher ohne sie das hohe Wasser in gleichen Richtungen schon vielfach quer über das Flußbett strömte ohne aufgehalten zu werden, indem das gänzlich angefüllte Flußbett wegen der durch mancherlei Anstände in der Tiefe erzeugten gänzlichen Stille, gleich dem festen Lande einen Grund für die obersten strömenden Schichten bildet!

Die Hindernisse die aus denen unter diesem Punkte 3 bemerkten Ursachen entstehen, können also nicht beseitiget, wohl aber einflußreich vermindert werden.

ad. 4. Die Flußengen können ohne allen Anstand gänzlich entfernt und einige Beigräben

neu angelegt, folglich alle aus diesen Gründen bisher entsprungenen Nachtheile gänzlich für die Zukunft vermieden werden. Als eine ganz unerläßliche Vorbedingung für jede Altmühlverbesserung und als eine Unternehmung, welche für den ganzen Grund von Lengenfeld bis hinauf nach Herrieden absolut unentbehrlich und von dem wohlthätigsten Einfluße werden wird, ist die Erweiterung der Flußenge durch einen Beigraben von dem steinernen Buck oberhalb Lengenfeld bis gegen die Bubenheimer Brücke herab, anzusehen.

Zu den Punkten 5. 6 und 7 muß ich bemerken, daß ihre gänzliche Unschädlichmachung und Beseitigung auch nicht den geringsten Schwierigkeiten unterliegt.

Nachdem also von den Sieben Veranlassungsgründen zu der Größe und Dauer der Ueberschwemmungen Fünf ohne allen Anstand gänzlich entfernt und die beiden andern bedeutend vermindert werden können und jeder dieser Gründe in allgemeiner oder örtlicher Beziehung beinahe gleichwichtig ist, so sollte man behaupten dürfen, daß wenn Sieben Uebel die bisherigen Beschädigungen hervorbrachten, davon aber fünf gehoben würden, der künftige Schaden sich auch nur mehr wie 5 zu 7 und nicht wie bisher, wie 1 zu 7 verhalten, also offenbaren großen Vortheil vor Augen legen würden!

In so fern nun aber durch die Aufgabe die Ueberschwemmungen absichtlich beizubehalten, und sie

nur bei ihrem Eintreffen zur Unzeit, möglichst unschädlich zu machen, so wie durch die geringe Neigung des Bodens von Herrieden bis Treuchtlingen eine andere Berechnung entsteht, so kann mit aller Zuverlässigkeit behauptet und verbürgt werden, daß die künftigen Beschädigungen der Altmühl gegen die bisherigen zum allermindesten um die Hälfte geringer, Futter und Ergiebigkeit der Bodens aber besser, als bisher seyn werden, und daß wenn die bisherige Schadensberechnung sich auf jährliche 262,500 Gulden belief, die künftige im schlimmsten Falle 131,250 Gulden, in Jahren aber, wo nur mittelhohe Güße eintreten, gar keine mehr seyn wird!

Neben der doppelt so großen Heu-Erndte würde eine weitere segensreiche Folge vorzüglich auch jene seyn, daß die bisherigen vielfachen Viehseuchen des Altmühl-Grundes weit seltener, das Erträgniß des Feldbaues durch einen vermehrten Viehstand und verbesserte Begeilung bei weitem größer, und die bis jetzt alle 25 Jahr nöthig gewesene Fegung des Flußes, (welche im Durchschnitt einen Aufwand von 4 fl. für das Tagwerk erforderte) nunmehr alle hundert Jahre nothwendig werden, und daß sich der Kapitalwerth der Wiesen wenigstens um 100 fl. p. Tagwerk für die Lage vom Ursprung bis Großenried, und von Treuchtlingen bis an die Kreisgränze von Esling, — und um 200 fl. für die Lage von Großenried über Ornbau und Gunzenhausen bis Treuchtlingen — erhöhen, folglich weil in der ersten Situation gegen 5000 und in der andern gegen 9000 Tagwerke liegen, bei 14,000 Tag-

werken das Vermögen sämmtlicher Betheiligten um
Zwei Millionen
und 300000 fl. vermehren würde!

§. 10. Entwurf einer verbesserten Fluß-Polizei.

Zu Punkt 7 eine verbesserte Ausschneidung der vielen, im Flußbette wachsenden den Wasserlauf hemmenden, Wasserpflanzen betreffend muß besonders bemerkt werden, daß solches nur durch eine Abänderung der unvollkommenen allgemeinen Wasserordnung von 1735 geschehen kann, und daß die wesentlichsten Grundsätze der neu aufzustellenden Fluß-Polizei Folgendes aussprechen dürften:

a) die Ausschneidung des Flußes soll nicht von den Fischern und Wasserbesitzern, sondern in commune von den Wiesenbesitzern geschehen, damit nicht mehr, wie bisher der Bock zum Gärtner gestellt sey!!

b) die Ausschneidung soll sich auf die ganze Flußbreite und alle Beigräben ausdehnen und nur dort, wo es der Techniker der periodisch erscheinenden Visitations-Kommission, gemäß besonderen Verhältnissen des Lokals angemessen finden und dem Fischer auf dem Platze speciell zeigen wird, eine Ausnahme statt finden

c) die Strafen sollen nicht allein auf Geld, sondern wegen des unberechenbar großen Schadens, den die Nichtbefolgung der Ausschneidung hervorbringen kann, auch auf Gefängniß ausgedehnt, und anstatt einzelne Perso-

nen, diejenigen Gemeinden, in deren Flur ein Flußtheil gehört, verantwortlich erklärt werden; jedenfalls aber die Konfiskation der Streu damit verbunden seyn.

d) Ein Bauer soll nur dann, wenn er zugleich Fischer ist, und die Fischerei betreibt, Wasserbesitzer seyn dürfen; ebenso sollen das Aerar, die Grundherrschaften und die Gemeinden gehalten seyn, ihre Flußgebiete nur an Fischer zum Fischfange, und nimmermehr als Streuplätze zu verpachten.

e) die anfallenden Strafgelder sollen durchaus nicht mehr in die Staatskasse fließen, um den unwürdigen Schein zu entfernen, als machte die Staatsregierung die Handhabung der Fluß-Polizei zu einer Einnahms-Quelle, sondern dieselben sollten in eine eigene Kasse, die lediglich zum Besten der Angelegenheit selbst zu verwenden wäre z. B. für Schiffe und Schifferlöhne, für Werkzeuge, Nachsichten des Polizei-Personals, Reisegebühren der Visitationsbeamten und dergleichen eingeliefert werden.

f) Bestrafungen sollen nie einseitig von einem einzelnen Beamten, sondern nur von der durch höhere Befehle aufgestellten gemeinsamen Kommission verfügt, und Berufungen gleichfalls jedem Kommissions-Mitgliede zur Erläuterung zugestellt werden.

g) hergebrachte und durch die neuen Polizeiverordnungen gekränkt werdende Rechte Einzel-

ner sollen nach Billigkeit abgelöst und durch alle mit Ueberschwemmung betheiligten Grundstücke nach gleichheitlicher Vertheilung in Geld ersetzt werden.

h) zur Erhaltung der gemachten Verbesserungen für einzelne schnelle nothwendige Vorkehrungen bei besonderen Ereignissen, Aufstellung eigener Aufseher, (welche durchaus unerläßlich sind) und allmählige Bildung einer eigenen Fegungs-Kasse (über deren Bestand und zweckmäßigste Verwendung den Betheiligten beständige Einsicht und Zustimmung belassen bleiben müßte) um die schmerzlichen bedeutendern Kosten, welche bisher zeitweise auf einmal nöthig wurden, zu vermeiden und allmählig mit einzelnen Verbesserungen fortmachen und den Zustand von Jahr zu Jahr heben zu können, sollte eine Abgabe — wie z. B. im Donaumoose der Kanalbatzen — von jedem Tagwerk alljährlich erhoben werden, welche mit 15 Kreutzern groß genug wäre, allen bezeichneten Zwecken nachzukommen, und die endlosen Schreibereien und Schwierigkeiten, die bisher in Auftreibung der Mittel statt fanden, ganz zu beseitigen, so wie auch von jedem Grundbesitzer leicht geleistet werden könnte.

i) Die vollständige Visitations-Kommission soll wenigstens zweimal im Sommer 14 Tage vor der Heu- und vor der Grummet-erndte Lokal-Nachsicht halten und in der Zwi-

schenzeit, durch besondere Aufseher den Vollzug der Reinigung fleißig bewachen lassen.

§. 11. Von der Größe und Aufbringung der nöthigen Mittel und ihrer Umlegung.

Wie der im nachfolgenden Paragraph berechnete specielle Kostenanschlag (in welchem keine Täuschung wegen etwaigen geringen Berechnungen verborgen, sondern stets das wahre Bedürfniß angesetzt ist) darthut, könnten die so unschätzbar nützlichen Erfolge, wegen

a) Erhöhung des Grundvermögens,
b) Gewinnung einer doppelt großen Heuerndte.
c) Vermehrung des Viehstandes,
d) Verbesserung des Feldbaues durch reichlichere Begeilung,
e) Verbesserung des Herbstwaid-Ganges,
f) Entfernung der bisherigen häufigen Viehseuchen. —

Durch eine wahre Kleinigkeit, welche in Vergleich mit den Kosten, die der Feldbau verursacht, gar nicht in Anschlag zu bringen ist, nämlich mit einer Auslage von 7 fl. an Geld und 16½ Handfrohnen für das Tagwerk unläugbar erreicht werden und wenn ungünstige Witterung, besondere Vorfallenheiten und unvorzusehende Hindernisse eine Erhöhung unausweichlich herbeiführen sollten, so läßt sich die bestimmteste Versicherung geben, daß dieselbe niemals den Gesammtbetrag von 8 fl. und 20 Handfrohnen für das Tagwerk übersteigen werden und dürfen.

Wenn jeder Grundbesitzer bedenkt, welche Ko-

sten die Bestellung eines einzigen Tagwerks Feldgrund vom ersten Führen des Pfluges bis zum Dreschen des Getreides sowohl an Geldwerth des Samens, als an Hand- und Spannfrohnen erfordert, so erscheint der angezeigte Aufwand für ein Tagwerk Wiese gewiß sehr unbedeutend und wenn noch ferner bedacht wird, daß dieser Aufwand für das Tagwerk Wiese nur ein einmaliger für eine Zeit von einigen Menschenaltern ist, während der Aufwand für ein Feld alle Jahre wiederkehrt; wenn bedacht wird, daß unerachtet der viel geringern Ausgabe für die Wiese dieselbe einen weit sicherern Gewinn abwirft, als das Ackerfeld, daß in Jahren der Mißerndte der Viehstand der einzige Ersatz ist, daß jeder Gewinn, den der Landmann aus Grund und Boden ziehen will, mit einer Geldkostenden Saat und vielem Kraftaufwand verbunden ist; so ist es unbegreiflich, warum die herrlichen Altmühlwiesen die Einzigen Grundstücke seyn sollen, von denen man Früchte erwartet, ohne gesät zu haben, und warum an ihnen, die eine wahre Segensquelle seyn könnten, auf welchen ein so großes dato sich schlecht verinteressirendes Kapital liegt, welche so hoch besteuert, und vielfach noch mit Handlohn und Todfall belastet sind, sich auch keines Nachlasses bei Mißerndten zu erfreuen haben — keine wohlthätige Hand angelegt werden will, da eine Verbesserung der bezeichneten Art doch gewiß nicht nur diese Kleinigkeit, sondern selbst das vielfache der berechneten Zumuthung werth wäre, wenn es die Umstände nicht anders zulassen sollten.

Der gewöhnlichste Einwurf der vernünftigern Gründesitzer, welche in das vorlaute kenntnißlose Urtheil des rohen Haufens: „man könne nicht helfen, alle Ausgaben seyen vergeblich," nicht einstimmen wollen, sondern eine Hilfe für möglich halten, wenn dieselbe sich auf die Länge des ganzen Altmühlflusses erstrecken würde, ist der, daß sie sagen: die Leute vermögen es nicht! —

Nun fragt es sich aber, ob man je gehört hat, daß Einer sagt: „mein Getreide steht mir wohl auf dem Felde, ich vermag nicht es schneiden und dreschen zu lassen, und anders ist der Einwurf wegen der Altmühl-Korrektions-Kosten nicht, denn im Herbste habe ich schon das Mehrfache meiner Auslage vom Frühjahre, im nächstfolgenden den Ersatz des Vorjahrs und in den nächstkommenden Jahrzehnten habe ich alle Jahre ohne einen Heller Kosten den zehnfachen Nutzen einer kleinen Ausgabe, welche ich nur ein einziges Mal in frühern Jahren machte.

Der offenbare Gewinn durch einen Aufwand für die Altmühlwiesen ist für den Wiesenbesitzer verhältnißmäßig so ungemein groß, als wie, wenn er nur ein Ferkel zu kaufen brauchte um es in den Stall zu thun und ohne Futter zum Mastschweine heranwachsen zu sehen.

Der Einwurf wegen der Unmöglichkeit der Kostentragung erscheint demnach als ein gesuchter, nichtiger oder als ein einfältiger und blos eingebildeter, und wenn in diesem vorliegenden speciellen Falle einer vorhabenden Altmühl-Korrektion gar angenommen wird, daß man das ganze nicht in einem

Jahre ausführen soll und kann, sondern dieß segenreiche Werk auf mehrere z. B. 4 Jahre zum Vollzug eingetheilt würde, so berechnen sich die Kosten für jedes Tagwerk, auf einen preußischen Thaler an Geld und auf $4\frac{1}{12}$ Handfrohnen und im höchsten Fall auf 2 fl. an Geld und 5 Handfrohnen — ein Betrag, der gewiß von Jedem, welcher das Kapital der Wiese besitzt auch ohne die voraussichtlich so zuverlässig günstigen Folgen bestritten werden könnte. —

Was die Ausschlagung dieser Kosten betrifft nämlich den Maßstab in welchem sie:

a) in Beziehung auf den Gerichtsbezirk,
b) die Bonnität des Grundes und
c) die den Ueberschwemmungen mehr oder weniger ausgesetzte Lage

vertheilt werden sollen; so kann auf das Erste durchaus keine Rücksicht genommen werden, weil alle Verbesserungsarbeiten oder Bauten, von solch wechselseitigem Einflusse sind, daß von der Kreisgränze unterhalb Solnhofen bis nach Schloß Kolmberg hinauf eine zusammenhängende Reihe von guten Wirkungen, von welchen immer die eine auf die andere gebaut, also jede für das Ganze unentbehrlich ist, vorkommt.

Was die Bonnität betrifft, so kann dieselbe abermals keinen Unterschied machen, weil nicht von einer Entfernung aller Beschädigungen, sondern nur von einer Verminderung die Rede ist, der Erfolg nicht für alle Grundstücke ganz gleich seyn, auf ein besseres geringer, auf ein geringeres besser

und umgekehrt wirken, Niemand aber weder das Eine noch das Andere zum Voraus genau ermitteln oder ausscheiden, also ebenso wenig eine Repartition berechnen kann, welche auch jedenfalls so unbedeutend verschieden ausfallen müßte, daß sie gar nicht mehr im Verhältniß zu den endlosen daraus hervorgehenden Arbeiten, Ungewißheiten, Lokal-Untersuchungen, Reklamationen und eifersüchtigen Streitigkeiten, der betheiligten Kontribuenten stünde! Was endlich die mehrmals in Anrechnung gebrachte Klassifikation der Grundstücke nach einer Lage, welche mehr oder minder den Ueberschwemmungen ausgesetzt sey, betrifft, so halte ich auch dieses in Beziehung auf Ausmittlung einer bestimmten Gränze, welche hundertfältig zusammenfließt und gar nicht strenge richtig behauptet werden kann, absolut für technisch unmöglich, in Beziehung auf die Absicht aber für einen Widerspruch: denn was sollte damit bezweckt werden? sollte der bessere günstiger gelegene Grund etwa stärker angezogen werden, als der ungünstiger gelegene? —

Dieses wäre wohl schwerlich mit Billigkeit vereinbar: denn der günstiger gelegene hatte ja bisher auch weniger Schaden gelitten, also von der vorgeschlagenen Verbesserung weniger Nutzen zu hoffen, oder sollte etwa der umgekehrte Fall beabsichtigt gewesen seyn? — ebenso unwahrscheinlich; denn der ungünstiger gelegene wird auch nach der Korrektion noch ungünstiger liegen, er wird sich nur verhältnißmäßig verbessern, also wird der Erfolg für jeden Grund, wie

er auch immer liegen mag, ganz gleich seyn, in dem Verhältnisse seines frühern Zustandes!

Weil nun für alle die 3 möglichen Fälle, welche die Anlage eines veränderten Maaßstabes wegen Ausschlagung der Kosten hätten wünschenswerth oder nach den Ansichten Einiger nöthig machen können; sowohl nach der Lage der Dinge in technischer Beziehung eine Ausschneidung und Ausmittelung unanwendbar und unmöglich ist, als selbst im möglichen Falle die Liquidationen und Lokalkommissionen deßhalb kein Ende nehmen würden, so kann keine andere Repartition, als für alle Grundstücke, eine ganz gleiche angenommen werden!

Weil sich übrigens die an den Seitenbächen, welche in die Altmühl laufen, befindenden Grundstücke, welche ebenfalls blos in Folge des gehinderten Wasserflusses der Altmühl überschwemmt werden, bisher den Fegungsarbeiten zu der Altmühl unter dem ganz falschen Grunde, als ob jene Beschädigung von dem Bache allein, und nicht von der Altmühl, herrührte, zu entziehen gewußt haben, so ist deßhalb entweder vor dem Vollzug einer Fegung die Ueberschwemmungs-Linie an den Seitenbächen, so weit sie ihren Grund in den Altmühlüberschwemmungen hat, also mit der Verminderung derselben sich in gleichem Maaße vermindern wird, aufzunehmen und den Altmühlkatastern einzuverleiben, oder es ist nothwendig, daß die bisherigen Ueberschwemmungsgränzen an diesen Bächen ausgemarkt, seiner Zeit mit dem bewiesenen Erfolge verglichen und von den Besitzern ein gleicher Ausschlag, wie an der Alt-

mühl nachträglich erhoben werde, wodurch die Zahl der beitragspflichtigen Tagwerke mindest um Eintausend anwachsen, also der Kostenbetrag für jeden einzelnen Altmühlwiesenbesitzer sich noch um $\frac{1}{15}$ mindern wird.

Da viele Hausbesitzer in den Städtchen Leutershausen, Herrieden, Ornbau, Gunzenhausen und Pappenheim wegen der vielfachen Kelleranfüllungen mit Wasser, gleichfalls ebenso bedeutend als andere mit ihren Grundstücken, betheiligt sind und sich von ihnen verhältnißmäßige Beiträge erwarten lassen, wie zum Voraus von vielen versprochen wurde, so wie auch der Kreis-Bau-Fond wegen den großen, oft den Verkehr gänzlich hemmenden Ueberschwemmungen, der Ansbacher-Crailsheimer Strasse in der dritten Stunde bei Neunstetten, und in der 20sten der Donauwörther-Weissenburger Strasse bei Dietfurth, dann die Staatskasse mit mehr als 100 Tagwerken eigner Wiesen im Gerichtsbezirke Herrieden, und mit denen auf sämmtlichen Altmühlwiesen lastenden Abgaben, so lassen sich noch weitere Beiträge an Geld gewiß mit Recht erwarten, und die Last, welche auf jeden Einzelnen fallen würde, wird noch geringer werden. —

Der Einwurf, daß die Unternehmung die Mittel der Betheiligten übersteige, ist also ebenso gegründet widerlegt, als jener, daß eine Hilfe unmöglich sey, und ich begleite diese meine Darstellung mit dem innigsten Wunsche, daß sich die Betheiligten über ihren eigenen Vortheil einmal wahrhaft belehren lassen, und sowohl den wohlthatigen Absichten

einer höchsten Stelle als den Erfahrungen der Wasser-Baukunst zutrauensvoll unterwerfen, und dadurch nicht nur ihren eigenen Wohlstand heben, sondern auch die Veranlassung werden möchten, durch ihr Beispiel und durch den bei ihnen bald sichtbar werdenden Erfolg eine gleiche Verbesserung für so viele in ähnlicher Lage befindliche Grundeigenthümer des Rezatkreises an der Rezat, Aisch, Aurach, Wörnitz, Eger, Wisseth, Zenn, Bibert u. dgl. mehr herbeizuführen.

§. 12. Spezieller Kostenanschlag über die Flußkorrektion mit Einrechnung der Verbesserung aller Mühlwehre.

Vorausmaase.

Die Leitdämme, welche nur dem hohen Wasser den Weg zeigen und dessen Abzug beschleunigen sollen, werden beinahe durchgehends nur an solchen Punkten angelegt, woselbst ohnehin der Austritt gewöhnlich zuerst statt findet, und dadurch anstatt eines Nachtheils für denjenigen Grund, auf welchen ein solcher trifft, ein besonderer Vortheil erzielt, weil ein solcher Graben von zwei Fuß Tiefe mit zwei Fuß hohen Aufdämmungen zur Seite bei 20 Fuß Weite alles dasjenige Wasser aufnimmt und fortführt, was ohne denselben die fünffache Breite bedürfte, also auch eine fünffmal größere Beschädigung verursacht haben würde! Diese Leitgraben und Erddämme zu ihrer Seite werden so eingerichtet, daß sie dort, wo

es die Nothdurft erfordert, ohne Hinderniß mit Wägen durchfahren werden können, so daß nirgends eine Ueberfahrts-Brücke nöthig werde, und soll nach der ganzen Breite, welche der Graben und seine Dämme erfordern, zuerst der Rasena abgehoben, die Einschneidung und Aufdämmung hergestellt, dann der Rasen wieder aufgelegt werden, damit die Benützung des Grundstückes keinen Schaden leide, und das Wasser keine Ausspülung hervorbringen könne. Da bisher dort, wo solche Niederungen waren, (über welches jedes Güßwasser bei den großen Krümmungen ohnehin seinen Weg einschlug) nur Versumpfungen erzeugt und der Grund sammt Futtergattung sehr verschlechtert wurden; so wird durch die Anlage solcher Leitdämme eine bedeutende Verbesserung des unmittelbar betheiligten Grundstücks hervorgebracht, so daß ohne Unbilligkeit von einer Grundentschädigung dazu keine Rede seyn kann; denn in trockenen Jahren wird in dem Graben das meiste Futter wachsen, und in nassen Jahren werden sie durch die Möglichkeit der Wasserabsonderung von den naheliegenden Gründstücken auf denselben ganz allein eine gute Erndte hervorbringen, und das kraftlose saure Futter von vielen Hundert Tagwerken in nahrhaftes süßes verwandeln.

Die Kosten für die Längenruthe solcher Leitgräben sammt kleinen Leitdämmen zu beiden Seiten mit Aufhebung und Wiederauflegung des Rasens werden folgende seyn. —

Die Einschneidung des Grabens mit 12 Fuß unterer und 20 Fuß oberer Weite berechnet sich auf $\frac{20+12}{2} \times 2 \times 10 = 16 \times 10 \times 2 = 320$ Cubik Fuß.

Die Aufdämmung zu beiden Seiten nach der Profilzeichnung mit zweifüßiger Böschung 4 Fuß oberer und 12 Fuß Grund-Breite auf $\left(\frac{12+4 \times 2}{2}\right) \times 2 = (8+2) \times 2 = 32 \times 10 = 320$ Cub. Fuß.

Die Erdmassen gleichen sich also vollkommen aus, und es wird keine Abfuhr nöthig.

Die Grundfläche, welche vom Rasen abgedeckt werden muß, beträgt $44 \times 10 = 440$ Q. Fuß.

Die Oberfläche, welche mit Rasen neu zu decken ist, beträgt $46 \times 10 = 460$ Q. Fuß also 20 Q. Fuß mehr, deßhalb bleibt der oberste Theil der Dämme, die sogenannte Krone in der Mitte ohne Rasendeckel, was sehr gleichgültig ist und keinen Einfluß weder auf Festigkeit noch Futtererträgniß hat.

Die Erdarbeiten an der Altmühl sind von sehr beschwerlicher Art, weil der tiefere Grund größtentheils lehmigt und naß, also sehr schwer ist, und muß für das Cubik-Klafter auszustechen (als Conkurrenz-Arbeit, was auch bei den nachfolgenden Ansätzen wohl zu berücksichtigen ist) 1 fl. 36 kr. oder 4 Taglöhne angenommen werden.

Eine Ruthe Leitgräben mit 320 Cubik-Fuß

einzuschneiden und beidseitig aus dem ausgestochenen Material regelrechte Erddämme zu bilden, erfordert 9 Taglöhners zu 24 kr. und einen Vorarbeiter zu 40 kr. dann das Abstechen und Eindecken von 440 Q. Fuß Rasen 4 Taglöhner zu 24 kr. und einen Vorarbeiter zu 40 kr. Die Längeruthe hievon zu 10 Fuß macht also 13 Taglöhne a 24 kr. mit 5 fl. 12 kr. und 2 Vorarbeiter a 40 kr mit 1 fl. 20 kr. sohin zusammen 6 fl. 32 kr. nöthig.

Wo Grundentschädigungen unvermeidlich werden, berechnet sich a) eine Fläche von 100 Q. Fuß für das Gebiet vom Ursprung bis Großenried und von Treuchtlingen bis zur Kreisgränze herab, das Tagwerk von 40,000 Q. Fuß zu 700 fl. gerechnet zu 1 fl. 45 kr. und b) für die übrige Strecke von Großenried bis Treuchtlingen das Tagwerk zu 400 fl. angeschlagen auf 1 fl., demnach eine Ruthe Leitgräben im Gebiete von a) auf 7 fl. 35 kr.; in jenem von b) zu 4 fl. 20 kr. Bei der Verbesserung der Krümmungen in dem Hauptflusse und an den Beigräben und Bächen ist besondere Rücksicht darauf genommen, daß sich die Grundentschädigungen stets möglichst ausgleichen und also immer wieder so viel an dem einen Punkte zugelegt, als an dem andern abgeschnitten wird. Die Leitgräben von Binswang bis Kolmberg herab sind in Allem zu den halben Maasen angenommen als jene von dort an abwärts, weil der Fluß noch viel geringer und der Wasserabzug bei hinreichendem Gefäll viel schneller ist; es dürfen also daselbst auch nur die

halben Beträge von den vorigen mit 3 fl. 16 kr. Arbeit und 3 fl. 47½ kr. Grundentschädigungen vorgetragen werden.

Ueberall wo von Verbesserungen des Flußbettes oder der einfließenden Gräben die Rede ist, ist eine halbfüßige Böschung auf jeden Fuß Höhe angenommen, und wo mit der ausgehobenen Masse das alte Bett auf eine Entfernung von 100 Schritten wieder eingefüllt werden muß, ist ein Mehraufwand von zwei Taglöhner für das Cubikklafter demnach für jedes 6 Taglöhne oder 2 fl. 24 kr gerechnet worden.

Eine Ruthe zu 6 Fuß verglichener Weite bei 6′ Höhe erfordert demnach 10 Taglöhne a 24 kr.

Eine Ruthe von 9′	15	„	„
Eine — von 12′	20	„	„
Eine — von 18′	30	„	„

Unter den einfachen Flechtzäunen sind Pfähle verstanden, welche in einer Reihe auf 3 Fuß Abstand etwa 5′ tief in den Boden eingeschlagen werden und bis zur gewöhnlichsten Wasserhöhe emporreichen, sie werden in Ermanglung des Weidenholzes mit Fichtenzweigen ausgeflochten, und haben blos den Zweck das Land vor Abbruch zu schützen.

Doppelte Flechtzäune sind solche, wo zwei Reihen solcher Pfähle (2 Fuß von einander abstehend) mit einander parallelllaufend geschlagen und in

der Gasse, welche sie bilden, mit Senkfaschinen ausgefüllt werden; sie haben den Zweck, den Zug des Wassers an einzelnen Punkten zu hindern, das bisherige Bruchufer zu schützen und Verlandung zu erzeugen.

Von der ersten Gattung kostet die Ruthe an Materialien (30′ Pfähle 6″ stark und 5 Faschinen von Fichtenästen 6′ lang) sammt Rüst- und Schlag-Zeug 2 fl. 10 kr. dann 4 Taglöhner und ½ Vorarbeiter zu 1 fl. 36 kr. und 20 kr. also im Ganzen 4 fl. 6 kr.

Von der zweiten Gattung kostet die Ruthe das Doppelte oder 8 fl. 12 kr. und zwar an Materialien 4 fl. 20 kr., an Taglöhnen 3 fl. 12 kr., an Vorarbeiten 40 kr.

Die Ziehschleußen an den Mühlwehren oder in deren Nähe sollen Wandungen von Quadern und eben so eine Sohle von Steinen, dann bis Herrieden herab 2 Thore jedes zu 6′ Oeffnung und von Dietfurth abwärts 3 Thore, jedes zu 6′ Weite erhalten. Das Grundpflaster wird bei den erstern 12′ lang, 13′ breit und die Wandungen 12′ lang 6′ hoch; bei den letztern das Grundpflaster 20′ breit, 12′ lang; die Wandungen 12′ lang, 6′ hoch. Die Fallen selbst werden zum ziehen eingerichtet 6′ breit, 5′ hoch. —

Von der Gattung mit zwei Fallen werden sich die Kosten auf 1400 fl. belaufen; von jener mit drei Fallen auf 1800 fl. —

Nach diesen Entwicklungen berechnen sich für die ganze Correktion folgende Kosten:

Nro.	Gerichts-Bezirk.	Nöthige Handlöhne à 24 kr. in nat. zu leisten.	Geldbetrag der Vorarbeiter à 40 kr.		Material-Preise.		Grundentschädigung.		Gesammtbetrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Leutershausen	20640	2736	40	4000	—	7500	25	14237	5
II.	Herrieden	59598	3736	20	2337	30	16700	—	22773	50
III.	Heilsbronn	1472	19	20	75	—	85	—	179	20
IV.	Gunzenhausen	48595	1967	—	897	30	6546	38	9411	8
V.	Heidenheim	41483	1874	40	—	—	8687	56	10562	36
VI.	Ellingen	36460	1262	40	80	—	6193	4	7535	44
VII.	Pappenheim	17842	8333	40	10490	—	2179	10	21002	30
VIII.	Monheim	2734	795	20	1200	—	1419	50	3385	10

Summa totalis . . .	89087	fl.	23	kr.
Weitere Kosten innerhalb 4 Jahren				
Zweien Ingenieur-Praktikanten 200 Tage jährlich a 2 fl. 30 kr.	4000	—	—	—
Einem leitenden Ingenieur 100 Tage jährlich a 4 fl. . . .	1600	—	—	—
Kommissionskost. für Polizeibeamten	1000	—	—	—
Werkzeuge und Utensilien aller Art Schiffe ꝛc. . . .	1800	—	—	—
Besondere Vorfallenheiten u. Entschädigungen . . .	2512	—	37	—
Reservefond für Elementarereigniße u. andere unvorherzusehende Fälle	4000	—	—	—
Ablösung von hergebrachten Rechten	8000	—	—	—
Summa	112000	fl.	—	kr.

Träfe demnach bei 14000 Tagwerken auf jedes 8 fl. an Geld und $16\frac{1}{3}$ Handfrohnen, und auf 4 Jahre vertheilt für ein jedes Jahr $4\frac{1}{2}$ Handfrohnen und 2 fl.

Möchten diese Vorschläge Eingang finden, und zum Vollzug des segenreichen Werkes beitragen, so würden sich nicht nur alle Betheiligten vollkommen belohnt fühlen, sondern vorzüglich

Ansbach im Januar 1833

Der Königliche Ingenieur
Pfeiffer.

Technisch-statistische Schilderung

des

Wörnitzflusses

im

Landgerichts-Bezirke Dinkelsbühl und Herrschaftsgericht Mönchsroth

nebst

Vorschlägen und Kosten-Berechnung einer Abhülfe.

Die Wörnitz, welche unweit dem Schlosse Schillingsfürst entspringt, bei dem Orte Reichenbach in der 9ten Stunde der Ansbacher-Krailsheimer Straße, 3 Stunden unterhalb ihres Ursprungs, schon bedeutende Brücken erfordert, und nachdem sie den Landgerichts-Bezirk Feuchtwang durchflossen, bei ihrem Eintritt in den Gerichts-Bezirk Dünkelsbühl unterhalb Larrieden nach Aufnahme der Zwerch-Wörnitz bereits einen kleinen Fluß bildet, der manchmal eine bedeutende Größe erreicht, verursacht auf ihrem ganzen Laufe, über Dünkelsbühl, Wassertrüdingen, Oettingen und Harburg bis Donauwörth hinab, durch vielfache, oft plötzlich entstehende Ueberschwemmungen zur Sommerzeit während das Gras auf den Wiesen steht, großen Schaden, indem der herrlichste Futtersegen durch Schlamm und Sand verdorben und manche Viehseuche herbeigeführt wird!

Wiewohl die Beschädigungen in allen Gerichtsbezirken, durch welche sie fließt, sehr groß, und die Mittel zur Hilfe nicht problematisch sind, so haben bis jetzt, erst 6 Gemeinden des Landgerichts Dünkelsbühl um verbleibende Hülfe nachgesucht, und die nachfolgend berechnete Verbesserung ist auch nur allein für das Landgericht Dünkelsbühl, einen Theil des Herrschaftsgerichts Mönchsroth mit einem kleinen Theile der in das Landgericht Feuchtwang gehörigen Flur von Larrieden veranschlagt. —

Die Ueberschwemmungen, welche der Wiesgrund erleidet, sind wie überall, wenn dieselben nicht gar zu lange dauern, den Wiesen nützlich, soferne sie zu

einer Zeit geschehen, in welcher weder das Gras noch Grummet verdorben werden kann, ausserdem führt aber das Wasser so vielen Unrath mit sich, daß alles Futter, was von ihm benetzt wird, auch ganz unbrauchbar ist.

Bis zu der Flur von Dietterstetten hinab, unterhalb Dünkelsbühl, ist keine Begailung auf dem überschwemmt werdenden Boden nöthig, von Dietterstetten aber bis Weiltingen muß aller Grund, weil er aus magerem Sande besteht, begailt werden. Der Werth des Tagwerks Wiese ist in der besten Lage circa 500 fl., in der geringsten 200 fl., der Durchschnitt darf aber zu 300 fl. angenommen werden. Das mögliche Erträgniß vom Tagwerk ist an Heu und Grummet 36 Centner in einem Werthe von 24 fl. im Durchschnitt. —

Die Beschädigungen durch Hochwasser — (Güß genannt —) belaufen sich nach allgemeiner Annahme, auf die Hälfte des ganzen Erzeugnisses, sohin beim Tagwerk auf 12 fl. Vom Mühlwehre zu Larrieden bis zur Landgerichts-Gränze unterhalb Wittelshofen unterliegen nach der beigesetzten Uebersicht in der Flur von

Larrieden	117	14
Schopfloch	59	21
Lehngütingen	61	34
Zwernberg	57	70
Waldhäuslein	126	67
Hellenbach	14	65
Dünkelsbühl	209	09
Knittelsbach	129	11
Dietterstetten	93	94
Uebertrag	868	85

Uebertrag	868	85
Mönchsroth	39	01
Wilburgstetten	176	68
Illenschwang	81	08
Weiltingen	159	34
Wörnitzhofen	40	—
Ruffenhofen	71	26
Wittelshofen	141	63
in Summa	1577	85

Tagwerke dieser Ueberschwemmung. Der jährliche Schaden kann also auf dieser Linie allein auf 18936 fl. angenommen werden.

Dieser namhafte Betrag fordert gewiß dazu auf, die Ursachen der Beschädigungen und die Möglichkeit einer Abhülfe nebst Leistung der entspringenden Kosten, genauest zu untersuchen, und den Aufwand mit dem wahrscheinlichen Nutzen zu vergleichen.

Die Ueberschwemmungen entstehen aus folgenden Gründen:

1) Aus der Verwendung alles Gefälls zu zahlreichen Mühlen, der nachtheiligen Stellung derselben, und zu großer Einengung des Flusses an denselben. *)
2) durch ausserordentliche und zahllose Krümmungen.
3) Benützung der vielen Wasserpflanzen im Flußbette zu Streu.
4) aus ungleichen, öfters ungenügenden Flußbett-Weiten und Tiefen.
5) aus der sehr niedrigen und wagrechten Lage der Ufer und der anliegenden Gründe, und
6) aus der verspäteten Aufziehung der Ablässe durch die Müller.

*) Siehe die Schilderung des Egerflüßchens.

Ad 1. Das Gefäll selbst ist von Natur aus, wenn gleich nicht bedeutend, doch so groß, daß durchaus keine Veranlassung zu andauernden Ueberschwemmungen gegeben ist; sondern der Wasserlauf ein beschleunigter seyn könnte, wie die nachfolgende Uebersicht näher darthun kann!

Die Länge des Wasserlaufes, auf dem

	nassen	trockenen Wege
1) beträgt von der Larrieder bis zur	Ruthen.	Ruthen.
Buchhofmühle . . .	1050	760
2) v. d. Buchhofmühle z. Froschmühle	1500	1150
3) Froschmühle z. Dünkelsb. Stadtm.	1240	1170
4) Stadtmühle bis zur Walkmühle	1727	1302
5) Walkmühle b. z. Wilburgstettermühle	1510	980
6) von da zur Neumühle . .	1350	610
7) von da zur Weiltingermühle .	830	545
8) von da zur Ruffenhöfermühle .	745	361
9) von da zur Wittelshofermühle	530	510
Sohin zusammen	10482	7388

Dieses Gefäll ist stets von einer bis zu der andern Mühle gänzlich weggenommen, mit einer einzigen Ausnahme von geringem Unterschiede zwischen der Willburgstetter und der Walkmühle, und beträgt im Durchschnitt 5 Fuß für jede, sohin für neun Mühlen 45 Fuß, oder 450 Zoll, was für den nassen Weg von 10,482 Ruthen Länge, einen Zoll auf 255 Fuß Länge, und für den trockenen Weg von 7388 Ruthen einen Zoll auf 168 Fuß abwirft.

Im Ganzen genommen, haben die meisten Mühlen, id est ihre Ueberfall-Wehre, eine sehr lobenswerthe Construktion, sie sind nemlich mit Ziehschützen (vulgo Güßfallen —) versehen, bei einigen ist

dieses aber leider nicht der Fall wie bei dem Buch-hofer-, Froschmühl- und Walkmühl-Wehr, weiter hinab aber durch den Gerichtsbezirk Wassertrüdingen Oettingen 2c. bis Harburg können alle geöffnet werden.

Wenn an den genannten dreien von Quadersteinen erbauten Ueberfallwehren ähnliche Gußfallen wie an den übrigen erbaut werden, und in einer streng zuhandhabenden Flußpolizei festgesetzt wird, daß von allen Wörnitzmüllern bei einem gewissen Wasserstande diese Fallen sogleich, und nicht wie bisher immer geschah, erst wenn die Ueberschwemmung schon da ist, gezogen werden müssen, so ist das erste und größte Hinderniß des Wasserablaufes ein für allemal entfernt.

Ad 2. Das zweite Uebel, die ausserordentlichen und zahlreichen Krümmungen, ist sowohl mittels Durchstichen als durch Leitgräben von 2 Ruthen Breite 2 Schuh Tiefe mit 2 Fuß hohen Erddämmen zur Seite, welche mit abgestochenem Rasen verkleidet werden, zu beseitigen.

Ad 3. Diesem sehr großen Uebelstande der Benützung von Streu, durch die Pflege von den im Flußbette üppig wachsenden Binsen und Schilf, kann durch deren Ausrottung, mittelst mehrmaliger Ausscheidung durch die betheiligten Wiesenbesitzer zu Anfang und zu Ende May, dann zu Anfang und zu Ende July leicht geholfen werden, weshalb eine solche Verordnung unbedingt nothwendig aufzustellen, und vor allem darauf zu sehen wäre, daß von keiner Seite mehr der Fluß als Streuplatz verpachtet werde, wie es sehr bedauernswerth bisher der Fall war, wobei die Wiesenbesitzer wegen eines Gewinns

von 50 fl. der in eines Einzelnen Kasse floß, einen Schaden von 5000 fl. zu befürchten oder auch zu büßen hatten.

Ad 4. Diese ungleiche Weiten, oder vielmehr einzelne Fußengen und seichte Stellen können durch Uferabstechung und eine technisch-geleitete Fegung gänzlich unschädlich gemacht werden.

Ad 5. Die niedrigen Ufer, welche im Durchschnitte um 3′ tiefer, als das hohe Wasser sind, können und brauchen nicht abgeändert zu werden, weil sie in Beziehung auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens, welcher eine Bewässerung bedarf, sehr ersprießlich sind, und es sich blos darum handelt, die Beschädigungen des Futters zu vermindern, nicht aber die Ueberschwemmungen selbst, wenn sie zu einer Zeit eintreten, in welcher sie keinen Schaden anrichten können, zu entfernen.

Ad 6. Für das frühzeitige und gleichzeitige Oeffnen aller Abläße an den Mühlen, kann jede Polizeibehörde Sorge tragen. —

Das Bestehen der Güßfallen an allen Mühlen giebt stets die Mittel an die Hand das Wasser hoch oder niedrig halten zu können, sobald die, zwischen der nächstobern vorhandenen besondern Hindernisse möglichst unschädlich gemacht sind, was unter Punkt 2, 3 und 4 angegeben ist. In trockenen Jahren kann dadurch den Wiesen die nöthige Feuchtigkeit, in nassen die nöthige Trockenheit verschafft, folglich das bis jetzt bestandene Uebel, ohne allen Zweifel um mehr als die Hälfte vermindert, und der Werth des Grundeigenthums gehoben werden. —

Wenn nun der bisherige jährliche Schaden in

der Hälfte des ganzen Erzeugnisses an Graswuchs, in einem Werthe von 18,936 fl. bestand, und dieser Schaden auch nur um die Hälfte gemindert würde, (was mit Bestimmtheit angenommen werden kann, weil sehr natürlich dort auch die Wirkungen aufhören, wo die Ursachen entfernt werden) so beliefe sich diese Verbesserung dennoch auf einen jährlichen Gewinn von 9463 fl., und wenn, was ebenfalls nicht in Zweifel zu ziehen ist, dadurch der Werth eines Tagwerkes Wiese nur um 100 fl. stiege, so beliefe sich die Hebung des gesammten Wiesgrundwerthes im Gerichts-Bezirke Dünkelsbühl und Mönchsroth bei 1578 Tagwerk auf 157,800 fl. —

Weil der größte Theil der in der Nachbarschaft der Wörnitz liegenden Feldgründe, einen leichten Boden hat, so daß jeder Platzregen vielen Sand in das Flußbett hinabführt, woselbst er liegen bleibt, dasselbe allmählig anfüllt, und sich so sehr anhäuft, daß alle 15 Jahre eine förmliche Grund-Fegung nöthig wird, welche von den betheiligten Wiesenbesitzern bestritten wird, so haben dieselben eine große Last, welche ewig andauern wird, und bis zur Weiltinger Gränze hinab für das Tagwerk auf 5 fl. zu stehen kommt.

Würde die vorgeschlagene Correktion zu Stande kommen, so wäre eine solche Fegung, anstatt alle 15 Jahre, etwa nur mehr alle 50 Jahre nöthig, und es würden in dieser Beziehung inner dieser angeführten Zeit an jedem Tagwerk circa 8 fl. Ausgaben also im Ganzen ebenfalls recht viel erspart werden.

Die letzten Fegungen im laufenden Jahrhundert fanden anno 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ und anno 1832 statt, können aber bei weitem nicht so viel Nutzen stiften, als der für sie gemachte Aufwand, weil sie nicht nach technischen Grundsätzen und unter technischer Leitung ausgeführt wurden.

An einzelnen Punkten, wie in der Nähe des Buchhofs — der Pulvermühle, unterhalb Wilburgstetten u. s. f. liegen die Wiesen tiefer als das Ufer des Flusses, so daß das einmal ausgetretene Wasser keinen Abzugsweg mehr hat, als den des Versickerns, oder des Vertrocknes durch Wind und Sonne, daher kalten Boden, saures Futter und am Ende Sumpf erzeugt. — Ueberhaupt besteht die Hälfte des gewonnen werdenden Heus in saurem Futter, das durch eine Verminderung der Ueberschwemmungen außerordentlich an Güte gewinnen, und allmählig wieder süß werden, also einen höhern Werth erhalten würde. — Daß übrigens viele kleine Wiesen- uud Gränzgräben, welche zum Sammeln des Grund-Wassers sehr zweckdienlich offen gehalten, und stets vermehrt werden sollten, von den Angränzern zu ihrem großen Schaden nicht beachtet werden, ist eine Nachlässigkeit, welche man nicht bei allen, sondern nur hie und da bei Wirthschaftern, die sich selbst Feind sind, suchen sollte! —

Der Eisgang ist sehr bedeutend und nimmt, wie jedes große Wasser, seinen Zug nicht nach den schädlichen Krümmungen, sondern nach den nächsten geraden Linien, woselbst jetzt Leitgräben projektirt sind; er läßt keinen Baum aufkommen, und wäh-

rend seiner Dauer hat das Wasser eine Geschwindigkeit von 60 Fuß in der Minute! —

Die Beschädigungen an der Zwerchwörnitz von ihrem Einflusse in die große Wörnitz unterhalb dem Buchhof bis hinauf zu der Zwernberger Mühle haben ihren ganz gleichen Grund in denselben Ursachen, wie jene an dem Hauptflusse, und jede Verbesserung an diesem führte die gleich günstige Folgen für jene Grundstücke an der Zwerchwörnitz herbei, dieselben müßten also bis zur Zwernberger Mühle ebenfalls der Wörnitz-Correktion zugerechnet und mit den andern Grundstücken gleich behandelt werden.

Der bisherige Ausschlag der Fegungskosten nach den Steuerdistrikten erscheint als ein unpassender: denn die unteren Hindernisse oder Verbesserungen wirken stets so gleichmäßig auf die oberhalb gelegenen, daß alle Grundstücke vom untersten bis obersten gleich viel Nutzen davon haben, also auch nach gleichem Maasstabe beitragen sollten! — Da die Leitgräben ohnehin nur dort angelegt werden, woselbst bisher der erste Austritt des Wassers statt fand, so sind dieselben keinem Grundstück zum Schaden, sondern zum Nutzen, umsomehr weil vor ihrer Anlage der Rasen abgehoben, und dann wieder aufgelegt also kein Bodentheil verderbt wird, und weil dieselbe dem Fuhrwerk zur Heuzeit nicht hinderlich sind, in nassen Jahren das Wachsthum des Grases auf dem nebenliegenden Grunde befördern, und in trockenen Jahren das meiste Futter geben, also nach wie vor benützt werden können; ob daher mit Recht ein Grund-

6 *

entschädigung dafür angesprochen werden kann, bleibt noch zu entscheiden!

Nach dem beiliegenden speziellen Kostenanschlage würden die Gesammtkosten zu einer förmlichen Correktion 14,000 fl. — betragen, und 51,070 Handfrohnen nebst 1310 Spannfrohnen nöthig machen, von den 1578 betheiligten Tagwerken, würde also auf jedes 9 fl. an Geld dann $32\frac{1}{3}$ Handfrohnen und eine Spannfrohne in natura treffen, und wenn der Vollzug auf drei Jahre eingetheilt würde, für ein Jahr 3 fl. an Geld nebst 11 Hand- und $\frac{1}{3}$ Spannfrohnen, folglich bei weitem nicht so viel ausmachen, als wenn man die Bearbeitungen eines Tagwerks Feldgrund zu Geld anschlagen wollte; und da der jährliche Gewinn für jedes Tagwerk auf 9 fl. angeschlagen werden kann, und die bisherige kostbare so oft wiedergekehrte Fegung dadurch auf lange Zeit entbehrlich wird, so erscheint die ganze Ausgabe so schnelle und vielfach bezahlt, daß auch der Aermste nicht sagen kann, es sey über sein Vermögen! —

Die Kosten für eine Längenruthe Leitgräben mit kleinen Leitdämmen zu beiden Seiten, dann Abhebung und Wiederauflegung des Rasens, werden folgende seyn.

Die Einschneidung des Grabens mit 12′ Grund und 20′ oberer Breite zu 2′ Tiefe berechnet sich auf 320 Cub. Fuß, die Aufdämmung zu beiden Seiten auf 30 Cub. Fuß, die Erdmassen gleichen sich also vollkommen aus, und es ist keine Abfuhr nöthig.

Die Grundfläche, welche vom Rasen abgedeckt werden soll, beträgt 440 Q. Fuß, die Oberfläche,

welche neu damit eingedeckt wird, 460 Q. Fuß, also um 20 Q. Fuß mehr, welche entbehrt werden können, weil sich die Krone der kleinen Dämme von selbst in Bälde berasen wird! —

Die Erdarbeiten sind abwechselungsweise bald wegen des nassen lehmigten Zustandes des Bodens schwierig, bald, wie von Dieterstetten abwärts bei leichtem Sandboden bequem zu vollziehen, im Durchschnitte sind zur Herstellung einer Ruthe solcher Gräben nebst Dämmen 8 Taglöhne, und 1 Vorarbeiter und zu der Rasenarbeit 3 Taglöhne und 1 Vorarbeiter, sohin zusammen 11 Taglöhne und 2 Vorarbeiter nöthig.

Die Grundfläche berechnet sich auf 440 Q. Fuß und da sie dem Besitzer nicht genommen, sondern nur etwas verändert wird, so kann für den unbilligsten Fall, daß eine Entschädigung geleistet werden solle, der höchste Preis nicht über 160 fl. per Tagwerk, sohin 1000 Q. F. für 4 fl. und 100 Q. F. für 24 kr., also für die Ruthe zu 1 fl. 46 kr. gerechnet werden.

Das Cubik-Klafter Boden auszuheben und abzustechen, erfordert 3 Handfröhner, und dessen Abfuhr auf $\frac{1}{4}$ Stunde eine zweispännige Spannfrohn auf einen Tag; das Ausstechen und Wiedereinfüllen des alten Flußbettes auf 100 Schritt verglichene Entfernung 5 Taglöhne. Bei den Durchschnitten ist besonders Rücksicht genommen, daß sich die abgeschnittenen Flächen gegen die zugelegten, in natura ausgleichen, also nur Ausnahmsweise eine besondere Entschädigung dafür nöthig ist.

Doppelte Flechtzäune, bestehend aus zwei ne-

beneinander laufenden Pfahlreihen (von 6zölligen Pfählen, welche 5′ tief in einem Abstande von 3′ in den Boden geschlagen werden, daß sie eine Gasse von 2 Fuß Weite bilden) deren Gasse mit Senkfaschinen ausgefüllt wird, kosten an Materialien 4 fl. für die Ruthe und verlangen 7 Taglöhne und 1 Vorarbeiter. —

Die Güßfallen neben den drei festgebauten Ueberfallwehren sollen massive Seitenwandungen und einen Pfeiler von Quader nebst Grundpflaster, dann zwei Oeffnungen jede von 8 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe erhalten, und kosten an Geld jede 1500 fl. nebst 600 Handfröhner und 100 Tagsfuhren. —

Unter diesen Voraussetzungen entziffert sich auf den Grund der bei hoher Regierung vorliegenden Pläne nachfolgender Kostenanschlag. —

Für Durchstiche, Leitgräben und Leitdämme 51,070 Handfrohnen.

Bei- und Abfuhr aller nöthigern Bau-Materialien 1310 Tagsfuhren.

Für Grundentschädigungen .	3986 fl.	28 kr.	
Für technische Arbeiten und Grundablässe . . .	3129 —	16 —	
Baumaterialien hiezu . . .	3986 —	—	—
Für Gerichts-Kommissionen, Taxationen, Akkordirungen . . .	300 —	—	—
Aufsicht und Leitung . . .	1698 —	—	—
Werkzeuge und Utensilien aller Art	500 —	16 —	
Für besondere Vorfallenheiten und Entschädigungen . .	400 —	—	—
Sohin in Summa auf	14,000 fl. —		

Schilderung
des
Egerflüßchens
im
Riese.

Die Eger, welche in der Nähe des Würtembergischen Städtchens Bopfingen durch den Zusammenfluß vieler Gebirgsbäche zu einem kleinen Flüßchen wird; und über Nördlingen und Löpsingen nach Klosterzimmern fließt, woselbst sich die Mauch damit vereinigt, dann bei Heroldingen oberhalb Harburg nach dem kurzen Laufe von 10 Stunden in die Wörnitz fällt, hat bis gegen Nördlingen hin ein ansehnliches Gefäll und einen schnellen und bedeutenden Wasserzufluß von den vielen Bächen und ansehnlichen benachbarten Bergflächen her — verliert dieses Gefäll aber von dort angefangen, theils bei der wagrechten Lage des Rieses, theils wegen vielen und schlechtangelegten Mühlen, plötzlich; kann das aufgenommene Wasser nicht mehr fortschaffen, und verwandelt das schmale Wiesthal öfters wochenlange in einen See. —

Weil nun jeder Platzregen in wenigen Stunden diesen traurigen Zustand herbeiführen kann, und das Wasser viele Erdtheile mitbringt, wodurch das Gras verschlammt und unbrauchbar wird, diese großen und vielfachen Ueberschwemmungen aber (da sie gar zu gerne zur Unzeit während des Sommers eintreten) natürlich auch große Beschädigungen veranlassen, wodurch der Wohlstand so mancher Fa-

milie und Ortschaft um so mehr gefährdet ist, weil in dem getreidreichen Ries ohnehin der Wiesbau außer Verhältniße zum Feldbau steht; so nimmt dieser gemeinnützige Gegenstand gewiß eine besondere Obsorge in Anspruch, und verdient die folgende nähere Beleuchtung.

Die verschiedene Höhe der Ufer von 6 bis 12 Fuß und die Thalbreite von 200 bis 800 Schritten, dann die mehr oder minder ungeschickte Anlage und Zahl der schlecht konstruirten Mühlen, und die größere Annäherung an die Wörnitz und dgl. bringt einen sehr verschiedenen Grad der Ueberschwemmungen und ihrer Dauer hervor, am unleidlichsten aber ist derselbe unstreitig in den Fluren von Löpsingen, Klosterzimmern, Grosselfingen, Enkingen, Möttingen und Appetshofen, und weil der Landmann nur durch die höchste Noth für irgend eine Vorkehrung zu seinem eigenen Besten gebracht werden kann, wenn damit Mühe oder Kosten verknüpft sind und er ohne dieselbe unempfänglich für guten Rath ist, so soll das Verbesserungsprojekt auch nur auf diese vorbenannten Gemeinden bezogen werden. —

Unerachtet der sehr traurigen Verhältnisse des Wiesbaues in den angeführten Gemeinden, hat doch noch keine von allen eine Abhülfe höhern Orts angerufen, sondern die wenigen bis jetzt ohne Erfolg gebliebenen Schritte, welche seit 1811 gemacht wurden, gingen allein von den betheiligten Gewerben des Hobelmüllers zu Enkingen und seines Nachbarn zu Lierheim, so wie von dem mit dem Halbohmat betheiligten k. Rentamte Nördlingen aus, und nur we-

nige einzelne hellersehende Wiesenbesitzer waren und sind gleicher Ansicht, daß eine Hülfe und ein Opfer nöthig sey!

Wenn man die vielfach große Noth der Betheiligten an Viehfutter und die peinliche Lage vieler Wohnhäuser, welche öfters von aller Kommunikation mit den Nachbarn abgeschnitten sind, (wie dieses z. B. in Löpsingen der Fall ist) bedenkt, so läßt sich die Gleichgültigkeit in dieser Sache außer der natürlichen Abneigung des Landmanns vor jeder Neuerung, und seinem angestammten Mißtraum gegen jeden von oben herab zu seinem eigenen Wohle ihm kund werdenden Verbesserungs-Vorschlag, wohl nur noch daraus erklären, daß

a) der Schaden für unheilbar,

b) der Aufwand zu Verbesserungen für sehr groß, und

c) der Nutzen für zweifelhaft gehalten wird:

— und daß die Mißgunst Vieler bei dem auszumittelnden Konkurrenzfuße gegen Andere in Nachtheil zu kommen fürchtet, dann auch weder eine Polizei- noch Bau-Behörde dem Uebel ein tieferes Nachdenken, eine warme Belehrung oder eine beharrliche Ermunterung schenken konnte oder mochte; — die Aufgabe ist daher diese: den bezeichneten Vorurtheilen durch eine kurze Schilderung entgegenzuarbeiten, und hie und da einen besseren Sinn und besseren Willen zu erwecken.

Die Größe der am meisten überschwemmt werdenden

a) Flächen beträgt auf dem Grunde der hergestell-
ten Aufnahmen bei Löpsingen und Zimmern
im Herrschaftsgerichte Wallerstein 202 Tagw.
b) in den Fluren von Enkingen und Möttingen
Landg. Nördlingen 423 Tagw. und
c) in jenen von Lierheim, Sorheim und Ap-
petshofen 375 Tagw, sohin zusammen 1000
bay. Tagwerke.

Der Boden ist von solcher Güte, daß der Werth des Tagwerks, trotz außerordentlicher Lasten, an Gilt, Wieskorn, Halbohmat, Handlohn oder Todtfall im Durchschnitt 300 fl. beträgt, die Beschädigungen belaufen sich auf die Hälfte des ganzen Erträgnisses das unter günstigen Umständen an Heu und Grummet zusammengenommen auf 40 Centner angeschlagen werden dürfte, sohin der jährliche Gesamtschaden auf 20,000 Cent.

Das Gefäll des Wassers von der Hobelmühle bis in die Wörnitz auf einer Länge von 2525 Ruthen auf dem nassen, und 1620 Ruthen auf dem trockenen Wege beträgt circa 13 Fuß, wovon zwei Drittel durch die Lierheimer- und ein Drittel durch die Egermühle weggenommen sind, es trifft demnach nur ein Zoll für 163 Fuß des nassen, und 103 Fuß des trockenen Weges. — Die Geschwindigkeit ist je nach dem Wasserstande sehr verschieden, und wächst bei Hochwasser, welches den geradesten Weg einschlägt und sich durch die gekrümmten Ufer nicht aufhalten läßt, bis auf einen Fuß in der Sekunde, während sie bei kleinem Wasser so geringe ist, daß man gar keine Bewegung wahrnimmt; diese pe-

riodische Geschwindigkeit kann daher dem Landmanne den besten Beweis geben, daß der bisherige Aufenthalt des Wassers mehr in zufälligen Hindernissen als in der Natur selbst liege.

Der Eisgang ist bedeutend und trägt zur Verunreinigung des Wassers mit Erde, Sand und Steinen (wodurch Flußbetterhöhungen zwischen jedem unteren und nächst höhern Mühlwehren durch Ablagerung entstehen) vorzüglich bei, es sind daher von Zeit zu Zeit Grundfegungen nöthig, welche früher als der teutsche Orden noch die meisten Grundholden unter den Betheiligten hatte, auch regelmäßig vollzogen wurden.

Hie und da liegen die Wiesen tiefer als die Flußufer, wie bei Enkingen, die Kropf- und Lehnwiesen, und in der Großsohrheimer Flur oberhalb der Egermühle, so daß das einmal ausgetretene Wasser keinen Ausweg mehr hat, und Versumpfungen bilden muß.

Daß eine Entfernung der Ueberschwemmungen nicht gewünscht wird, weil dieselben zugleich, wie beinahe überall in allen Wiesthälern die Grundlage zu ihrer Fruchtbarkeit sind, braucht nicht betheuert zu werden, aber auch das nicht, daß ein solcher Versuch, so lange Mühlen an der Eger oder Wörnitz bestehen, albern und fruchtlos, also jede Furcht davor sehr überflüssig wäre: und daß demnach nur von einer Verminderung derselben, von Beförderung des Wasserablaufes, und Abwendung zur offenbarsten Unzeit, so lange alle Wiesen im schönsten Grasschmucke prangen, die Rede seyn könne, also diese zu

erweisen, und daher die Veranlassung näher zu schildern sey! — Diese besteht

1) In den vielen und großen Krümmungen.

2) In den Flußengen und Verschlammungen und vernachlässigten Fegungen.

3) In den Streckenweise gar zu niedrigen Ufern.

4) In den Binsen-Schilf, und andere Wasserpflanzen, welche ganz dicht wie Gras im Flußbette wachsen, und theils als Streu, theils gar nicht benützt, also im erstern Falle erst im Spätherbste, im andern gar nicht herausgeschafft werden.

5) In der Beraubung des Gefälls durch viele Mühlen mit unzureichenden Abflußöffnungen zu hohen und schlecht angelegten Abfallwehren, namentlich jenem zu Zimmern, Lierheim der Eger- und tiefen Wörnitz Mühle bei Heroldingen, und der eingeschlafenen Verordnungen des jedesmaligen schleunigen Oeffnens der Ablaßschütze.

6) In den entgegengesetzten Einmündungen des Karthäuser- und Baudenbaches, und dem Zustande der Einflössung des wichtigen Achgrabens.

7) In der entgegengesetzten Vereinigung und dem gehinderten Abflusse der Wörnitz, unterlassenen oder verspäteten Oeffnung der Güßschützen an den sämmtlichen Mühlen, und der schlechten Construktion der Ebermerger-Brücke.

Wegen diesen Veranlassungen ist nun zu erwiedern.

ad. 1. Die schädlichsten Krümmungen können entfernt, und für den Fall, daß die betheiligten Wiesenbesitzer absolut unzugänglich für ihren eigenen Nutzen bleiben, und förmlichen Durchstichen fortwährend widersprechen sollten, durch Leitgräben mit Leitdämmen, welche mit Rasen bekleidet werden, ersetzt werden, um dem austretenden Wasser den Weg zu zeigen, ohne das ganze umliegende Gebiet zu verwüsten. Diese Gräben machen in der Bewirthschaftung kein Hinderniß, können nach wie vor abgeheuet werden, geben in trockenen Jahren das beste Futter und schützen in nassen das nächststehende, sind also einem Grundstücke nicht nur kein Schaden, sondern ein Nutzen, und könnten deshalb auch nicht geradezu eine Entschädigung ansprechen.

ad. 2. Die Flußengen und Verschlammungen können durch eine Fegung ganz beseitigt werden.

ad. 3. Die niedrigen Ufer bleiben nach wie vor dieselben, erleiden keine Aufdämmung, und sind nicht zum Schaden, wenn die sonstigen Beförderungsmittel des Wasser-Abzugs in Anwendung kommen.

ad. 4. Anstatt die Binsen- und Schilfrohre zur Streu zu benützen, sollen dieselben durch dreimaliges fleißiges Ausschneiden durch die Wiesenbesitzer um Pfingsten, Johannis und Bartholomä allmählig ausgerottet werden.

ad. 5. Wenn die Gußfalle zu Klosterzimmern erweitert wird, das 6 hohe Ueberfallwehr der Lierheimer Mühle einen Grundablaß mit 2 Oeffnungen

jede zu 8 Fuß erhält, und die Güßfalle der Egermühle noch um 8 Fuß erweitert, sowie die Tiefen-Wörnitz-Mühle mit einer Ablaßschütze am Ueberfallwehre versehen, und jeder Müller der das schleunige Ziehen seiner Schützen bei Hochwasser unterläßt, mit Geld und Gefängniß exemplarisch bestraft wird, so ist dieses sehr große Hinderniß gehoben, und es ist das Mittel an die Hand gegeben, zur Zeit wo eine Ueberschwemmung den Wiesen nützlich ist, diese Abzüge alle zuzulassen, und wenn sie schädlich ist, zu entfernen.

ad. 6. Der Verbesserung dieser schädlichen Bacheinmündungen, und der Aushebung des Achgrabens steht nicht das geringste Hinderniß im Wege.

ad. 7. Der Verbesserung der Wörnitzeinmündung und der großen Wörnitzkrümmung unterhalb Heroldingen steht nichts Erhebliches im Wege, nur sollte diese Gemeinde durch einige oberhalb liegenden Gemeinden, denen solch nützliche Arbeiten die verursachte Mühe zehnfach belohnte, ausgeführt, und diese von oben herab hinzu angehalten werden! —

Wenn also nach dieser Darstellung der größte Theil der Ursachen zu den Egerüberschwemmungen entfernt werden kann; so wird zugegeben werden müssen, daß wo die Ursachen aufhören auch die Wirkungen unterbleiben, folglich eine bedeutende Verbesserung eintreten müsse, und es läßt sich demnach behaupten, daß wenn die vorgeschlagene Hülfe zur

Anwendung käme, zuverlässig der bisherige Schaden auf die Hälfte herabgebracht, und dadurch ein hoher landwirthschaftlicher Zweck erreicht werden könnte!

Das Resultat des Kostenanschlages, welcher auf den Grund genauer Lokaluntersuchungen, und der Steuerkataster gefertigt wurde, entziffert sich für Durchstiche, Leitgräben, Leitdämme, Ablässe und alles Nöthige, wie folgt:

1)	Für Handarbeiten bei den Durchstichen, Leitgräben, Bach- und Ufer-Korrektionen, Ablässen und Grundfegungs Arbeiten . . .	20,000 Handfröhner.
2)	An zweispännigen Tags-Fuhren . . .	100 Spannfrohnen.
3)	Dann für sachverständige Vorarbeiter . .	1000 fl. a. G.
4)	Für Grundentschädigungen . . .	1760 — —
5)	Für Ablaßbauten .	2675 — —
6)	Für Werkzeuge und Utensilien aller Art . .	160 — —
7)	Für Oberaufsicht und Commissionen aller Art .	465 — —
	in Summa also an Geld	6000 fl.

Dieses auf 1000 Tagwerke vertheilt, träfe also für das Tagwerk 20 Handfröhner $\frac{1}{10}$ Tagsfuhr, und 6 fl. an Geld, und wenn der Vollzug auf 3 Jahre vertheilt würde, für ein Jahr der Bauzeit 2 fl., 7 Handfr. und eine Fuhre, und es wäre also gewiß Keiner der mit Grund sagen könnte, daß er diese Ausgabe nicht vermöge, weil ihm die

einmalige Ausgabe alle Jahre wieder ersetzt würde, und jeder, der ein Grundstück hat, es wohl weiß, daß man nirgends erndten kann, wo man nicht gesäet hat! —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Grundherrschaften mit den starken grundherrlichen Gefällen, welche auf besagten Grundstücken lasten, ebenfalls stark betheiligt sind, — von ihnen auch ein Beitrag erwartet werden könne, und die benachbarten Gemeinden, denen es um Vermehrung des Heuerzeugnisses, und Verminderung dessen Preises gleichfalls sehr zu thun ist, es an freiwilligen Naturalkonkurrenzen gewiß nicht fehlen lassen würden, also die Ausführung einer so heilsamen Unternehmung kein Werk der Unmöglichkeit und der Erfolg unter den angezeigten Umständen nicht zweifelhaft wäre!

Ansbach, im November 1834.

Schilderung
der
Aisch, Ehe, Leimbach, Diebach und Nesselbach
Landgerichts Windsheim, Neustadt, und Markt Bibart.

nebst

uralter Fegungs-Ordnung für diese und die fränksche Aurach.

Die Größe der Fläche, welche im Landgerichte Windsheim den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, schätze ich nach den in die Steuerdetailblätter aufgenommenen Ueberschwemmungslinien auf 1600 Tagwk. Die Quantität Futter, welche durch die oft und schnell entstehenden Ueberschwemmungen zu Grunde geht, wird von den Betheiligten im Durchschnitte auf den vierten Theil des Erzeugnisses von jedem Jahre angenommen, und beläuft sich (das ganze Erträgniß an Heu und Grummet zu 40 Zent. a Tagwerk gerechnet) auf 16,000 Zentner in einem Werthe von 16,000 fl. —

Die Größe der Fläche, welche im Gerichtsbezirke Neustadt a. d. A. betheiligt ist, ist auf 2400 Tagwk. anzunehmen, die Beschädigungen durch Ueberschwemmungen auf $\frac{1}{3}$ des Gesammterträgnisses, demnach auf 13 Zt. per Tgwk., und diesen zu 1fl. gerechnet, der jährl. Gesammtschaden auf 2400 $\times$ 13 = 31,200fl.

In beiden Gerichten zusammen darf also der jährliche Schaden im Durchschnitt auf 50,000 fl. berechnet werden, wenn jene Fläche, welche von Diespeck aufwärts an der Ehe in gleich schlimmer Lage befindlich ist, und mit der Aisch im engsten Zusammenhange steht, vollends dazugeschlagen wird!

Die besondern Beobachtungen, welche ich bei dieser Untersuchung machte, sind folgende:

1) Im Landgerichte Windsheim beträgt das Gesammtgefäll der Aisch bei 56,000 Fuß Länge für den trockenen Weg, nach der Höhe der Mühlwehre berechnet circa 56 Fuß, folglich trifft auf je 1000 Fuß Länge, 1 Fuß Gefäll.

2) Im Landgerichte Neustadt beträgt das Gefäll auf 80,000 Fuß Länge für den trockenen Weg circa 40 Fuß, folglich trifft auf je 1000 Fuß nur ½ Fuß Fall, und es läßt sich leicht erklären, warum die Beschädigungen auf dieser Linie viel bedeutender sind als auf der ad 1. angeführten.

3) Im Windsheimer Gerichtsbezirke kommen 15 Mühlen vor bei welchen die unterhalbliegende mit einem Auffatz von 6 — 10 Zoll, stets das Wasser in die Radstube des obern Nachbarn schwellen kann.

4) Im Landgerichte Neustadt sind 14 Mühlen gelegen, bei denen der gleiche Fall statt findet, so daß im Allgemeinen gesagt werden kann, jede Mühle verbrauche das ganze Gefäll von ihrem Mahlspunt bis zur oberhalb gelegenen Radstube.

5) Beinahe alle Mühlen sind zur Benützung des großen Wassers eingerichtet, und in dieser Absicht gebaut, daher sind viele Theile für den weit länger statt findenden kleinen Wasserstand zu stark und zu schwer; besonders vielfach kommt ein schlechtes Verhältniß zwischen dem Wasserrade und Kammrade, ein zu stumpfer Winkel des Kropfes, zu wenig Akuratesse bei der vertikalen Stellung des Mühleisens, und der horizontalen der Mahlsteine, und dergl. vor, so daß ebensowohl mehr Wasser und

Zeit, also auch mehr Getreide zur Erzeugung des Mehls nöthig ist, und um dieses möglichst zu erreichen, Alles gethan wird, was diese Absicht fördern kann ohne Rücksicht auf den Schaden für die Wiesenbesitzer.

6) Mühlvisitationen auf den Grund der Wassergrafen-Ordnung, von Seite der Gerichte unter Zuziehung eines Technikers und der Wassergrafen oder Mühlärzte, wie sie unter preussischer Regierung üblich gewesen seyn sollen! sind leider ganz ausser Anwendung gekommen, es kann aber hie und da schon der blosse Augenschein lehren, daß die jetzige Mühlaiche nicht die gesetzliche seyn kann.

7) Bei den meisten Mühlen werden die Wasserdurchlässe, vulgo Güßschützen, welche sogleich bei schwellendem Wasser geöffnet werden sollen, erst dann gezogen, wenn die benachbarten Gemeinden zur Verrichtung dieses Geschäftes selbst auf die Mühle kommen, also der Schaden schon angerichtet und die Abhülfe zu spät ist.

8) Es ist im Publikum weder der Aischfegegerechtigkeitsbrief von 1436, noch überhaupt die Mühl- oder Wasserordnung genügend bekannt, sondern es wird vielfach dagegen gehandelt, und manche Willkühr zum Schaden Dritter ausgeübt.

9) Die Anordnung und Visitation der Ausschneidung der im Flußbette wachsenden Vegetabilien, nach dem Wassergrafenbuche zweimal im Sommer, nemlich um Pfingsten und Bartholomä, welche von höchster Wichtigkeit ist, ist längst ganz eingeschlafen, und die Gewohnheit eingeschlichen, dasselbe Geschäft wegen

des Gewinns an Streu (welche hier von bedeutendem Werthe ist) erst im Spätherbste zu verrichten. Wie wohl nun hiedurch allein schon sehr oft ein Schaden angerichtet wird, welcher so groß ist, als wenn viele Bauernhöfe abbrennten; so ist derselbe dennoch mancher Polizeibehörde, welche Nichts für zu mühsam halten würde, um nur einen Feuerschaden von 100 Thalern zu vermeiden, dennoch aus Gewohnheit so gleichgültig geworden, als ob es so seyn müßte, und als ob nur Noth durch Feuer, nicht aber Noth durch Wasser, zu beaufsichten und zu vermeiden wäre! —

10) Die Fegungen des Flußbettes finden in den verschiedenen Fegungsdistrikten zu sehr verschiedenen Zeiten, in Abschnitten von 3 bis 9 Jahren, niemals zu gleicher Zeit, und noch weniger nach gleichen Grundsätzen, oder unter geeigneter Aufsicht und Anleitung, statt, daher können dieselben auch nie die gegenseitige gute Wirkung hervorbringen, und die Hälfte an Zeit- Kraft- und Geld-Aufwand ist verloren! —

11) Die Grundfegen wozu jeder betheiligte Wiesenbesitzer pro rata zu kontribuiren hat, sind in vielen Fegungsdistrikten schon seit mehreren Jahrzehnten ausser Anwendung gekommen, und die wohlhabenden Wiesenbesitzer befinden sich viel besser dabei, von der gesammten Gemeinde die Arbeiten verrichten zu lassen, und dort zu ärndten wo sie nicht gesäet haben!

Dabei besteht noch der weitere Unfug, daß diejenigen Wiesenbesitzer, welche in auswärtigen Ge-

meinden wohnhaft sind, wie dieses sehr oft der Fall ist, gewöhnlich gar nichts leisten! —

12) Der bei solchen Fegungen aus dem Flußbette geschaffte Schlamm und Sand blieb auf der halben Länge der Ufer, öfter in solchen Massen liegen, daß derselbe förmliche Mannshohe Dämme bildet, auf denen Kartoffel und Runkelrüben gebaut werden, welche nur den Rücktritt des ausgetretenen Wassers, nicht aber dessen Austreten, hindern, folglich sehr schädlich sind, und an vielen Stellen unbedingt nothwendig entfernt werden müssen.

13) Die Entfernung des ausgeworfenen Erdreichs wird auch in der neuesten Zeit, theils aus Neid und Mißgunst der Betheiligten, theils aus Lässigkeit der Gemeinde-Verwaltungen und der ermangelnden Nachsicht von Seite der Polizeibehörden, sehr ungenügend beobachtet und bei eintretenden Ueberschemmungen oder Eisgängen ein großer Theil davon wieder in den Fluß hineingeführt, also die Fegungskosten sehr vermehrt.

14) Die Ueberschwemmungen dauern auf der ganzen Linie, von Illesheim über Windsheim, Ipsheim bis Neustadt nur einige Tage, von da an abwärts über Dachsbach an die Kreisgränze aber oft Wochenlang. — Das Wasser, welches aus den oft sehr bedeutenden Seitenbächen, und von den nahen Bergen herkommt, ist aber so sehr mit erdigten Theilen geschwängert, daß das Gras davon sogleich überzogen und gänzlich unbrauchbar wird.

15) Die Uferhöhen sind nirgends bedeutend, am flachsten und zwar zu 3 — 4 Fuß im Durchschnitte, sind sie von oben herab bis Dottenheim,

dann erhöhen sie sich von da bis Neustadt auf 6 Fuß, und von dort abwärts auf 8 Fuß.

16) Unter den vielen Bächen, welche sich von Nordwesten in die Aisch ergießen, sind mehrere sehr wasserreich und beinahe so bedeutend als die Aisch, sie bilden eigene ansehnliche Wiesenthäler, in welchen die Ueberschwemmungen gleichen Schritt mit jenen an der Aisch halten, und damit enge verbunden sind, wie z. B. der Schwebheimer = Rannach = Linken= Bach, Külsheimer = Kaubenheimer = Tief = und Nessel=Bach, Schweinbach, Diebach, die Ehe, Steinach und die Weißach.

17) Für die Steinach, Diepach, Schweinbach und Nesselbach, und die anliegenden Mühlen sind von den ältesten Zeiten her Vorschriften über ihre Breiten, Wasserhöhen, und Fegungsart gegeben, Niemand aber bewacht von Gerichtswegen die Handhabung, daher geschieht wenig, und das Wenige nicht recht.

18) Die nach der Wasserordnung zu erhaltenden Flußweiten, werden zwar vor dem Beginn einer Fegung von einigen Gemeindegliedern nachgemessen, allein anstatt nur die Breite des Wasserspiegels für gültig anzuerkennen, läßt man die größte Weite von dem obersten Punkt der Uferhöhe bis zum andern gelten, und drückt auch öfters über einige Fuß die Augen zu.

19) Wenn Erweiterungen nöthig werden, so geschieht es meistens durch senkrechte, also unhaltbare, Abstechung der Ufer, sowohl auf der konvexen als konkaven Seite. —

20) Viele Bäche, und auch Seitengräben, welche nur zeitweise Wasser führen, haben eine höchst nachtheilige Einmündung, und müßen unumgänglich nothwendig verbessert werden, vorzüglich der Mailheimer Graben oberhalb Oberndorf, die Tief unterhalb Ipsheim, der Diebach und Schweinebach oberhalb Neustatt, die Ehe bei Gutenstetten, der Fallmühlbach bei Gerhardshofen, Aschenbach oberhalb Demantsfurth, u. dgl.

21) Ganz ausserordentliche, allen Wasserabzug hindernde Krümmungen kommen zu beseitigen

a. zwischen Windsheim und Lenkersheim.
b. Unter der Lenkersheimer Mühle.
c. Unter der Aich-Mühle.
d. Zwischen Ipsheim und Dottenheim.
e. Dottenheim und Dieterheim.
f. Diesbeck und Pahres.
g. Beim Eggenhof ober Gerhardshofen.
h. In der Säulach oder Kümmelbach oberhalb Dachsbach.
i. Zwischen der Rohrmühl und Demantsforth.
k. In der alten Aisch nächst Uhlfeld.
l. Unter Mailach in der Sterpersdörfer Flur.

22) Mit dem Antritt der Aisch in den Ober-Mainkreis fängt eine gänzliche Verwilderung und Verwahrlosung des Flusses an, dauert bis zu der Einmündung in die Pegnitz, und wirkt um so vielfach schädlicher auf die obern Gegenden.

23) Der Werth der Wiesen ist im Durchschnitt für das bayerische Tagwerk 500 fl., sie sind zweimädig, und werden größtentheils gedüngt, jedoch erst

im März und April, mit vielem Risiko der Fruchtlosigkeit wegen der häufigen Wassergüsse.

24) Die Fischerei ist sehr unbedeutend, und ebenso auch das Recht des Sichelschlags, welches nur hie und da vorkommt.

25) Eine Bewegung des Flußes ist nur zunächst unter den Mühlen sichtbar, ausserdem steht das Wasser bis zur Mittelhöhe förmlich stille; soll jedoch bei Eisgang und großen Güssen eine bedeutende Geschwindigkeit erreichen.

26) Der Eisgang ist sehr bedeutend.

27) Die Wasserhöhen sind nach der Lage des Terrains sehr verschieden, doch betragen sie nirgends mehr als 10 Fuß über Null, wovon eine Höhe von 3 Fuß auf den angränzenden Wiesen steht.

28) Der gute Wille zu Verbesserungen ist bei Windsheim am besten, nimmt aber immer mehr ab, je weiter es Flußabwärts geht.

Auszug
aus dem
Neustadter Wassergrafen-Buche,
die wesentlichsten Bestimmungen
über die
Fegung
der Aisch und ihrer Seitenbäche betreffend.

Der Aischfeggerechtigkeitsbrief von 1436 lautet wie folgt.

Das Fegen der Aisch betreffend wird es nachstehend gehalten.

1) Burgbernheim fegt von Burgbernheim an die Schwebheimer Markung.

2) Schwebheim, von der Burgbernheimer an die Windsheimer M.

3) Windsheim von der Schwebheimer an die Lenkersheimer Markung.

4) Lenkersheim von der Windsheimer an die Oberndorfer Markung.

5) Oberndorf fegt allein von der Lenkersheimer Markung bis zu ihrer Furth.

6) Oberndorf und Ipsheim gemeinschaftlich von der Furth bis zur Aichenmühle.

7) Ipsheim fegt allein von der Aichmühl bis an den Mörschgraben.

8) Ipsheim und Kaubenheim gemeinschaftlich vom Mörschgraben bis zur Dottenheimer Markung.

9) Dottenheim und Altheim gemeinschaftlich von der Ipsheimer Markung bis zur Dietersheimer.

10) Dietersheim allein von der Dottenheimer Markung bis an die Brunnwiesen.

11) Von der Brunnwiese bis zur Schauerheimer Markung beim Steinfürthlein wird um das Taglohn gefegt, und müßen die Müller den Gemeindeleuten so lange sie bis zur Brunnenwiese und obenauf fegen, zweimal im Tage Käse und Brod geben.

12) Vom Steinfürthlein bei Schauernheim bis an die Ehe unter Diespeck wird insgemein gefegt, und die Unkosten auf alle Aischwiesen ausgeschlagen, (und so fort bis nach Höchstatt.)

13) Im ganzen Aischgrunde wird es im Grundfegen so gehalten, daß die Unkosten auf alle Aisch-Wiesen ausgeschlagen werden, also die Wiesenanstößer dieselben tragen, so lange aber nur von einer gemeinen Feg die Rede ist, hat es von den Gemeindsleuten von einem Dorfe zum andern nach ihrer Markung zu geschehen, doch müßen die Müller von ihrem Wehre an bis wo der Altbach wieder in die Aisch einfließt, auf ihre Kosten fegen lassen.

14) Die Flußweiten müßen folgende seyn.*)

1. Vom Aischbrunn zur Mörschmühle .	8 F.
2. 3. 4. 5. Von da bis zur Illersheimer Rumplermühle	10 „
6. 7. 8. 9. Von da zur Windsheimer Ober-Mühle und zur Walkmühle . .	12 „
10. Von da zur Lenkersheimermühle .	13 „

*) Nach dem alten großen Maaße.

11.	Von da zur	Oberndorfermühle . .	14 F.
12.	= =	Aichmühl . . .	16 =
13.	= =	Ipsheimer . . .	18 =
14.	= =	Nondorfer . . .	19 =
15.	= =	Dottenheimer . . .	20 =
16.	= =	Dietersheimer . . .	22 =
17.	= =	Pirkenfelder . . .	24 =
18. 19.	=	Obermühl u. Wasenmühl	26 .
20.	= =	Kohlenmühl . . .	27 =
21.	= =	Klöbleinmühl . . .	28 =
22.	= =	Bruckmühl . . .	30 =
23.	= =	Paresermühl . . .	32 =
24.	= =	Rappoldshofermühl . .	34 =
25.	= =	Forster	36 =
26.	= =	Dachsbacher . . .	38 =
27.	= =	Rohrmühl . . .	40 =
28.	= =	Altfelder . . .	42 =
29.	= =	Mailacher . . .	44 =
30.	= =	Sterpersdörfer . .	45 =

15) Die Müller sollen jährlich halbwegs zu den nächsten Mühlen zweimal mit der Sense mähen, um Pfingsten und Laurenzi oder Johannis und Bartholomäi, wie es die Nothdurft erfordert.

16. Es soll Nichts geschehen und vorgenommen werden, wodurch der Fluß gehindert würde, auch beim Flachsröften die Stecken, Stein und Wasen bei Geldstrafe (v. 6 Pf. Hell.) pünktlich herausgenommen werden.

17. Wer den Fachbaum oder Aichpfahl erhöht, verfällt in eine Strafe von 10 Pf. Hell. an Geld, und Gefängniß als Fälscher, dann 10 Malter Haber

18) So oft es das Bedürfniß erfordert, sollen die Schützen der Mühlen bei 10 Pf. Strafe gezogen werden, und Jedermann hat das Recht es zu thun, sobald es der Müller unterläßt.

19. Das Aufsetzen des Aichgeschwells darf von Martini bis Gertraudt, um ein Gemündt d. i. 4 Zoll geschehen: die Uebertretung dieser Erlaubniß wird mit 9 Pf. bestraft.

20) Wenn der Müller sein Wasser nicht fegt, soll er um 9 Pf. bestraft werden.

21) Wer die Wassergrafen in ihrem Aichgeschäfte beleidigt, der soll 10 Malter Haber Strafe dem Gerichte, und 10 Pf. jedem Wassergrafen bezahlen.

22) Wenn das gemeine Fegen nöthig ist, so soll jede Gemeinde ihrem Müller helfen, gegen Verabreichung von Käse und Brod zweimal des Tags, es soll dabei jeder Müller den halben Theil des Wassers auf und abwärts besorgen.

23. Das Fegen soll geschehen, wenn die Zeit am günstigsten dazu ist.

24) Alle Jahre sollen die Mühlen wenigst einmal besichtiget werden.

25) Für die Aurach gilt dasselbe wie an der Aisch und Ehe, und die Flußweiten sollen seyn:

Von der Holz bis zur Schauerberger Mühle	10	F.
Von da zur Sixtmühle . . .	12	„
„ „ Leitsmühl . . .	15	„
„ „ bis Oberniederdorf . .	16	„
„ „ bis zur Eckenmühl . .	17	„
„ „ bis in die Pegnitz . .	20	„

altes Nürnberger Maaß.

26) Der Fegebrief für die Ehe lautet:

a. Jede Verunreinigung des Ehebrunnens wird mit 5 Pf. bestraft, und ist derselbe von den drei Müllern stets rein zu halten.

b. Der Obermüller zu Hambühl muß die Ehe ausmähen bis an den Rüblingsbach hinauf und ebenso auch fegen.

c. Mähen und Fegen muß innerhalb seiner Markung Baudenbach und Langenfeld.

d. Der Untermüller von Hambühl muß bis an den Abfall mähen und fegen.

e. Gefegt wird so oft es nöthig ist.

f. Vom Abfall der Hambühler Untermühle mähen und fegen die Gemeindeleute und die Fischer.

g. Das durch Wildwasser eingeflößte Erdreich haben die Gemeindeleute dem Müller herausschaffen zu helfen.

h. Hambühl und Stübach mäht und fegt inner ihrer Gemarkung.

i. Grundfegungen geschehen auf Kosten der Wiesenbesitzer.

k. Die Angränzer sollen auch zur Zeit des Mähens, so weit sie langen können, das Schilf ausmähen.

l. In der Uhlstadter Markung soll das Wasser 10, in der Langenfelder 12 Fuß, dann nach Vereinigung mit dem Leimbach oberhalb Hambühl 18 Fuß;

Von der ober zur Untermühl 20 Fuß,
Von da zur Stübuchermühle 24 Fuß,
Von Stübach zur Aisch 26 Fuß weit seyn.

27) Die Steinach soll von der Weiher- zur Untermühle 6, und von da zur Aisch 8 Fuß Weite haben.

28) Der Leimbach soll bis Frankenfeld 10, von da bis zur Langenfelderflur, dann bis zur Vereinigung mit der Ehe 14 Fuß weit seyn.

29) Der Dreybach soll 9 Fuß weit erhalten werden.

30) Der Schweinenbach und der Feldhäuselbach jeder 6 Fuß weit und nach ihrer Vereinigung 10 Fuß Weite haben.

31) Der Nesselbach soll 6 — 7 Fuß weit gefegt werden.

Fegungs-Antrag und Ordnung für die fränkische Aurach vom August 1834.

Weil sich die Aurach durchaus nicht in dem durch die uralte Flußordnung zum Besten der angränzenden Grundbesitzer nöthigen geregelten, sondern vielmehr leider streckenweise sehr hülfsbedürftigen und verwahrlosten Zustande befindet, die im Herbste 1832 und 1833 angeordnete Fegung nur oberflächlich und ungenügend ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Breiten vollzogen, und überhaupt so Manches unterlassen wurde, was bei einem eintretenden nassen Jahrgange von wesentlichem Nutzen, also absolutes Bedürfniß seyn würde, im gegenwärtigen Augenblicke aber sowohl die Witterung als die feldwirthschaftlichen Geschäfte von günstigster Beschaffenheit sind, so soll eine streng auszuführende Grundfegung von sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern sogleich zum Vollzuge kommen, und folgende Fegungsordnung zu Grunde gelegt werden:

1) Die Flußbreiten dürfen nicht geringer als die nachbenannten, in der alten Wasserordnung festgesetzten seyn, nämlich:

von der Holz- bis zur Schauerberger-Mühle nicht unter 10 Fuß,

von der Schauerberger- bis zur Sixt-Mühle nicht unter 12 Fuß,

von der Sixt= bis Leits=Mühle nicht unter 15 F.
von der Leitsmühle bis Ober=Niederndorf nicht unter 16 Fuß.
von Ober=Niederndorf über Münchaurach, Falkendorf bis zur Eckenmühle nicht unter 17 Fuß und
von da über Herzogaurach und Niederndorf bis Bruck nicht unter 20 Fuß (altes großes Nürnberger Maaß).

2) Alle im Wasser, oder auf der Böschung der Flußufer stehenden Stauden und Stöcke müssen sauber herausgehauen, und alle oben auf dem festen Uferlande stehenden, aber einen Ueberhang in das Flußbett bildenden Stauden gänzlich ausgeästet werden.

3) Alle seit neuerer Zeit an den runden vorspringenden Ufern in den größern Krümmungen entstandenen, auf der gegenüberliegenden Seite nur Abbrüche verursachenden Anschüttungen sind gänzlich wegzuschaffen.

4) Ueberall wo Erweiterungen vorgenommen werden müssen, sind die beiderseitigen Ufer möglichst flach zu machen, und die vorgeschriebene Breite ist immer in der halben Höhe der Ufer, nicht ganz oben an dem Wiesenrande zu messen.

5) Alle Wassergräser, Binsen und dergleichen sind nicht nur mit den Wurzeln auszustechen, sondern auch in Zukunft um Pfingsten und Jakobi, bei Gewärtigung besonderer Bestrafung fleißig auszumähen.

6) Alles herausgeschaffte Erdreich ist noch im

im Laufe des Spätherbstes wegzuführen, damit es von den Wintergüssen nicht wieder in das Flußbett hineingeschwemmt werden kann.

7) Die Fegung muß im Monate September vor dem Ablassen der Fischweiher und dem Aufsetzen der Müller vollkommen beendigt seyn, und die Müller haben neben den Freischützen auch noch die Schlegel-Löcher, wo solche vorhanden sind, zu ziehen.

8) Sowohl zur technischen Aufsicht und Leitung, der Eintheilung des Wechsels in den Flußstrecken, wegen dem Mahlen einzelner Mühlen, wird ein sachverständiger Wassergraf auf Kosten des allgemeinen Fegungsausschlages aufgestellt werden.

9) Die Aufsicht auf die Einhaltung der Arbeitsstunden und den Fleiß der Arbeiter, nebst der Rechnungsführung, wird für jede Flur einem brauchbaren Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses übertragen, wenn der Vorsteher aus nachzuweisenden Gründen demselben nicht nachzukommen im Stande seyn sollte.

10) Die Ortsvorsteher und Aufseher werden für den richtigen Vollzug verantwortlich erklärt, und wegen unterlassener Anzeige der Hindernisse selbst in Strafe genommen, gegen Faule und Unfolgsame wird mit Executions-Maaßregeln eingeschritten, und die Augenscheins- und besondere Kommissions- und Aufsichtskosten ihnen zur Bezahlung aufgebürdet. —

Commissions-Bestimmungen vom Jahr 1834, die Fluß-Polizey an der Pegnitz betr.

Zur Verminderung der vielfachen Beschädigungen an der Pegnitz, durch

Uferbrüche,
Versandungen,
Ueberschwemmungen und
Eisgänge

muß auf den Grund des dermaligen streckenweise sehr verwilderten Zustandes und der uralten Flußordnung, Folgendes zum genauesten Vollzuge, unter Androhung unnachsichtlich erfolgender executiver Einschreitung auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

1) Bis zum letzten Oktober jeden Jahres müssen alle in das Flußbett hineinhängenden, und unmittelbar auf der Uferböschung oder gar im Wasser stehenden ausgespülten Weiden- und Erlen-Stauden, so wie Stöcke und Pfähle abgeschnitten und entfernt werden.

2) Jene auf dem festen Lande nahe an dem Ufer stehenden Erlen, welche noch einen Ueberhang in das nur allein dem Wasserablaufe gehörige Bett bilden, sind auszuästen, und jene Stauden, welche auf dem Bruchufer zum Schutze desselben dienen, bis unter die Höhe des Eisganges abzuköpfen.

3) Die vorspringenden Krümmungen, welche

stets nur dem gegenüberliegenden Lande Abbruch machen, müssen nicht nur von allen Stauden und Wassergräsern das ganze Jahr hindurch möglichst rein erhalten, sondern dieselben auch durch fleißiges Aushauen daselbst allmählig vertilgt werden.

4) Bis zum Anfang des Monats Septbr. muß die Deckung der Uferbrüche überall begonnen, und bis Ende März der letzte Bau beendigt seyn.

5) Wo die Entfernung der Hindernisse ohne Kähne, Flöße und Wassersägen — sogenannte Fuchsschwänze — unmöglich ist, haben sich die Betheiligten mit denselben durch Anschaffung oder Lehnung zu versehen, und kann eine Berufung auf deren Ermanglung keinen Grund zum Erlaß der Bestrafung geben.

6) Die einzelnen Anschüttungen von Sande, Erde, Steinen u. dgl. haben die Fegungsschuldigen Werkbesitzer bei jedem niedrigen Wasserstande ohne Säumniß zu entfernen.

7) Zur Deckung der größern Brüche werden anstatt der unhaltbaren Steinwürfe und Rauhbäume, Pfahlreihen mit Senkfaschinen, und Fluß aufwärts gerichtete Sporne von Senkfaschinen empfohlen, und wird eine nähere Anleitung recht gerne von dem technischen Visitations-Kommissarius gegeben werden.

8) Bei eintretendem Hochwasser sind alle, dem Wasserablaufe hinderlichen temporären Vorrichtungen Einzelner, behufs der Ausübung ihrer Gewerbe und von den Werkbesitzern das Oeffnen der Güßgänge, nach den speziellen Observanzen und Verpflichtungen wohl zu bewachen und zu beobachten. —

Der Vollzug wird strenge bewacht, und die sich ergebenden Aufsichts- und Kommissions-Kosten den Säumigen und Widerspenstigen zur Bezahlung aufgebürdet werden.

Anhang von Bestimmungen nach der alten Nürnberger Wasserordnung und Observanz.

1) Es soll kein Unrath, Schutt, Abfälle irgend einer Art, Eis oder Schnee aus Stadtbezirken, in den Fluß geworfen werden.

2) Wo der Schutt durch bauliche Vorkehrungen an Gebäuden oder Wasserbrüchen, unvermeidlich in das Flußbett fallen muß, ist derselbe nach Umständen, entweder durch besondere Vorkehrungen abzuhalten und aufzufangen oder nachher sauber herauszuschaffen — bei Strafe von 1 bis 10 fl. und Herausschaffung durch Executions-Maaßregeln.

3) Jeder Müller soll zunächst unterhalb und oberhalb seines Werkes das Flußbett räumen.

4) Weil eine theilweise Reinigung nichts helfen kann, sondern dieselbe bis Lauf hinauf geschehen soll, so soll wenigst alle 2 Jahre eine allgemeine Fegung von Polizeywegen angeordnet, und die Betheiligten bei 5 bis 20 fl. Strafe zum schleunigen Vollzuge angehalten werden.

5) Zu vorigem Zwecke sollen die Behörden einen Zusammentritt unmittelbar nach der Heu- oder Grummet-Erndte verabreden.

6) Im Stadtbezirke Nürnberg soll dieses Aus-

räumen alle Jahre geschehen, und die Fischer dort, wo ihnen der Genuß der Weiden zusteht, beihelfen.

7) Jeder an den Fluß gränzende Grundstückbesitzer hat das Bruchufer durch eine passende bauliche Vorkehrung zu schützen, und alle Stauden, Stöcke, Pfähle u. dgl. bis auf den Grund wegzuschaffen.

8) Das Flußbett darf auf keine Weise durch irgend eine Vorkehrung verengt oder der Wasserablauf gehindert werden.

9) Alle Bauten dürfen nur nach erholter Erlaubniß bei der Polizeibehörde, welcher ein genauer Plan und Beschreibung zum Grunde gelegt werden muß, zur Ausführung kommen.

10) Jeder Bau, bei welchem Andere interessirt werden, setzt die Vernehmung der Betheiligten voraus.

11) Baustreitigkeiten sind schleunigst zu erledigen, und im Verfahren summarisch zu Werke zu gehen.

12) Die Höhe der Wehre (d. i. die Wasserdicke) ist im nürnberger Polizeibezirke durchgehends auf 22 Zoll altes Nürnberger Maaß bestimmt.

13) Baulichkeiten an solchen dürfen nur sachverständigen Meistern übertragen werden.

14) Die Setzung von Aichpfählen und Legung von Speuntbäumen darf nur unter Aufsicht einer polizeilichen Kommission geschehen.

15) Fischkästen können nur nach erholter polizeilicher Erlaubniß an unschädlichen Stellen eingesetzt werden.

16) Die Besitzer von Wässerungsrädern dürfen

nicht eher und nicht länger einhängen als es die besondern Rechte der Betheiligten gestatten.

17) Die denselben gestatteten Versatzungen haben sie zur rechten Zeit herauszunehmen.

18) Diese Wässerungsräder müssen so nah als möglich am Ufer angebracht werden.

19) Das Ufer muß, wo diese Räder bestehen, gut verbürstet, und die Pfähle vor dem Winter herausgenommen werden.

20) In zweifelhaften Fällen soll von der ganzen Flußweite ein Theil dem Wasserrade, der zweite dem Grundbaum vergönnt, und der dritte Theil offen gehalten werden.

21) In jedem Falle muß der Grundbaum 10 Fuß kürzer als die Flußbreite seyn, und derselbe 3 Fuß (Nürnberger Maaß) unter dem Normal-Wasserstande bleiben.

22) Allenthalben muß die Weite des Flußrinnsales erhalten werden; und jeder Einbau wird herausgeschafft und mit 10 bis 20 Thaler Strafe belegt.

23) Bei Hochwasser sind die Werkbesitzer schuldig, ihre sämmtlichen Duchlässe und Schützen von Grund aus zu öffnen.

24) Im Winter ist jeder Werkbesitzer von Nürnberg berechtiget den Fluß von seinem bis zum nächst unterhalb liegenden Werke, 6 bis 8 Fuß weit offen zu erhalten.

25) Der oberhalb liegende Werkbesitzer hat das Recht, den Rechen des unterhalbliegenden vom Eise zu reinigen, wenn es dieser unterlassen sollte.

26) Alles losgehauene Eis muß auf das steh-

ende Eis herausgeschafft werden, wer es im Was- ser fortfließen läßt, wird mit 10 Thalern bestraft.

27) Auf den Grund von genauen Messungen des Gefälls und der Wasserdicken wird von den Technikern das Zufrieren der Pegnitz ausserhalb Nürn- berg für unschädlich erklärt, und auch vom Verfasser Dieses vollkommen beigestimmt.

28) Zur Erleichterung des Wegschaffens vom Eise über das Wehr soll bei jeder Stadt-Mühle, an jedem Wehre ein 12′ breiter, 1′ tiefer Einschnitt angebracht werden.

29) Eine zusammengesetzte Commission von Technikern und Polizeybeamten soll alle 2 Jahre die Pegnitz von Lauf bis Fürth besichtigen, alle Mängel an Ort und Stelle abthun, Alles anordnen, was die Wasserordnung und speciellen Vorschriften vorschrei- ben, und wo möglich alle Streitigkeiten im Wege der Güte beseitigen.

30) Den Anordnungen dieser Commission hat jeder Betheiligte Folge zu leisten, bei Strafe von 5 bis 20 fl.

31) Im Stadtbezirke führt die Stadtbau-Com- mission über die Mühlwehre, Radstuben, Wasserrä- der, Schützen, Aichpfähle und dergl., die besondere Aufsicht.

32) Die sogenannte Eiser-Pflicht vom Jahre 1627 schreibt insbesondere vor, wie es zur Zeit, wenn die Pegnitz zufrieret und das Grundeis gehet, bei den Werken gehalten werden soll, als:

a) Jeder hat den Fluß bis zum nächst unterhalb liegenden Werke möglichst offen zu halten.

b) Die großen Eisschollen zu zerschlagen und mit Zangen über das Wehr heraus zu ziehen.

c) Wenn man bei den Mühlwerken eiset soll nur der halbe Theil, bis man nämlich damit fertig ist, versetzet, alsdann mit der andern Hälfte eben so verfahren werden.

d) Wenn Thauwetter einfällt, soll das Eis von einem Wehre zum andern fleissig angepflocket werden, bis keine Kälte mehr zu befürchten ist, damit nicht für die oberhalb liegenden Werke eine Stemmung eintrete.

e) Damit keine Eisstopfungen entstehen können, haben die Müller in Zeiten eine genügende Anzahl solcher Eispflocken vorräthig zu halten, und soll für einen jeden mangelnden Pflocken ein Reichsthaler Strafe genommen werden.

f) Bei großer andauernder Kälte sind wegen des Eisfangens Verhaltungsregeln bei dem städtischen Bauamte einzuholen.

g) Die Müller haben auf die genaue Befolgung das Handgelübde an Eidesstatt abzulegen.

(Anhang vom 5. Dezbr. 19.)

h) Das Einschlagen des Landeises und Ueberlassung desselben dem Flusse, oder das Sprengen desselben mittels Zustellung der Fallen, soll unerläßlich mit 12 fl. bestraft werden.

Weiterer Vorschlag der technischen Commission zur Ergänzung obiger Bestimmungen, besonders für den Pegnitzfluß von Nürnberg gegen Hersbruck aufwärts:

I. Die Flußvisitations-Commission soll alle zwei

Jahre die Höhen und Weiten aller Wehr- und Grundbäume, Durchlässe, Wassertheilungen, Schöpfräder u. dgl. unter Zuziehung verpflichteter Wassergrafen, genau inspiciren.

II. Weil ausserhalb des Stadtbezirks Nürnberg die Fegung des Flußbettes durchaus nicht mehr den Werkbesitzern zugemuthet werden kann; so sollte dieselbe auf alle anliegenden, der Ueberschwemmung und Versandung ausgesetzten Grundstücke, nach der Größe der Flächen ausgeschlagen, und deßhalb eine bestimmte jährliche Umlage, wovon alles Nöthige zu bestreiten käme, angeordnet werden.

III. Weil die Uferbauten in großen Krümmungen niemals langen Bestand haben, und ein ewig fressendes Uebel sind, so sollten sie durch eine passendere Bauart — wie z. B. Flußaufwärtsstehende Senkfaschinenwände, starke Abflächung und Rasenbauten — ersetzt, und durch Abschneidung der größten Krümmungen vermindert werden.

IV. Zur Bewachung des Zustandes aller Uferbrüche und zur verbesserten technischen Ausführung der Uferbauten ist die Aufstellung von geübten Wasserbauarbeitern als Flußaufseher unbedingt nöthig, und würde die Anstellung einiger solcher, als Wegmacher auf der nahe liegenden Landstrasse dem gemeinen Wesen von besonderen Nutzen seyn.

V. Das Herstellen von Erddämmen quer durch den Wiesgrund, um von einem Schöpfrade nach einer entfernt gelegenen Wiese das Wasser zu leiten,

ist höchst schädlich, daher nur hölzerne auf Ständern ruhende Leitrinnen zu dulden.

VI. Zur Verminderung der Versandungen durch Seitenbäche, sollen technische Verbesserungen an denselben angeordnet werden.

VII. Ebenso zur Verminderung der Ueberschwemmungen an hohen Mühlwehren bei niedrigen Ufern besondere Durchlässe, (wie z. B. bei Mögeldorf einer besteht) und besser konstruirte Schöpfräder.

VIII. So oft Uferbrüche an Staats-Waldungen oder andern Aerarial-Grundstücken, Strassen u. dgl. vorkommen, sollen dieselbe vorzüglich schnelle, und nach der besten Construction verbaut werden, um den Privaten mit gutem Beispiele voranzugehen.

IX. Die Controllirung des Vollzugs der bei der ersten Visitation nach der Heuerndte erlassenen kommissionellen Weisungen soll gleich nach der Grummeterndte geschehen, und neben der zum voraus angedrohten Bestrafung der Ungehorsamen, ihnen auch die Bezahlung der Commissions-Kosten auferlegt werden.

X. Die eingehenden Strafen sollten wenigstens nicht ganz, sondern höchstens zur Hälfte, dem Aerario zugut gerechnet, und dafür Aufsicht, Schiffe und Schifflöhne, Werkzeuganschaffungen u. dgl. bestritten werden.

XI. Wer durch Eigenmächtigkeit oder Uebergriffe bei Bauführungen Augenscheine veranlaßt, soll neben der festgesetzten Strafe auch alle veranlaßten Reisekosten und Diäten vergüten.

XII. Ein technischer Commissarius der Königl.

Kreisregiernng soll den gleichmäßigen Vollzug der ganzen Flußordnung in allen Polizei-Bezirken bewachen, und den technischen Theil leiten; sowie alle betheiligten Communen und Privaten ex officio über die zweckmässigsten Vorkehrungen belehren.

XIII. Dieser Commissarius soll für Herstellung förmlicher Corrections-Pläne, Ueberschwemmungs- oder Fegungs-Kataster, auf den Grund der Steuerpläne, und Aufnahme der Ueberschwemmungsgränzen sorgen, um alle Umlagen für Fegungen, Correctionen u. dgl. mit Sicherheit bestimmen und ausschlagen zu können.

XIV. Das Aufeisen oder Nichtaufeisen soll durch eine Versammlung der ältesten Müller unter Leitung dieses Commissarius berathen und darüber definitiver Beschluß gefaßt werden.

XV. Zur Vermeidung und Abkürzung der (meistens wegen ungenügenden technischen Gutachten) langwierigen und unglücklichen Wasser-Processe soll stets jeder beginnende Streit obbezeichnetem Techniker zum Gutachten angezeigt werden.

Fegungs-Ordnung zu Handhabung der Flußpolizei an der Schwabach.

1) Die Fegung des Flußbettes und Reinhaltung der Ufer, geschieht durch dieselben Wassergesellschafts-Vereine, Kommunen, Werk- und Wiesenbesizzer wie es bisher üblich war.

2) Alle Uferbrüche müssen stets zwischen dem 1. Okt. und letzten März gegen fernere Vergrößerung vollkommen gesichert, und die Bauvorkehrungen mit Ende September von den Vorgehern bei dem Kgl. Landgerichte angezeigt seyn.

2) Die Grundfegung des Bettes, überall wo sich Sandanschüttungen zeigen, und die Entfernung des Ausgehobenen auf Punkte, wo es bei dem ersten Güßwasser nicht wieder in den Fluß hineingespült werden kann, ist unfehlbar vor Ende Septembers gänzlich zu bewerkstelligen, und die beste Fegungszeit ist jene unmittelbar nach der Heuerndte, weil sie durch den langen Tag, die Wärme und den niedrigen Stand des Wassers, sowie die Ruhe in landwirthschaftlichen Geschäften empfohlen wird.

4) Alle ausgespülten nun im Wasser stehenden Stauden, Stöcke und Pfähle sind bei den Fegungen gänzlich herauszuschaffen.

5) Alle Stauden, welche einen Ueberhang in das dem Wasserablaufe gehörige Bett bilden, müssen ausgeästet, und jene, welche auf der Böschung des Ufers stehen, abgehauen werden.

6) In allen großen Krümmungen sollen die stark vorspringenden Ecken, welche das gegenüberliegende Land in Abbruch setzen, eine möglichst große Abflächung erhalten.

7) Anstatt der fruchtlosen Kosten für unhaltbare Uferbeschlächte dort wo diese Ufer sehr hoch sind, und das Wasserbett zu enge ist, kann durch eine Verwandlung der steilen Uferwände in eine recht flache allmählige Abdachung, bleibend geholfen werden.

8) Ueberall wo die gesammten Betheiligten eine zu große Enge selbst einsehen, welche von der Brander- bis zur Haber-Mühle nicht unter 15 Fuß, von der Haber- bis zum Schleifmühl-Wehr nicht unter 18 Fuß, und von da bis zur Pegnitz nicht unter 24 Fuß seyn soll, ist die nöthige Erweiterung durch eine recht verlorene Abflächung der beiderseitigen Ufer zu erzielen.

9) An allen Ecken in großen Krümmungen, wo Anschüttungen der jüngsten Jahre sichtlich sind, sind dieselbe gänzlich wieder wegzufegen, und auf diesen Stellen durchaus gar keine Wassergräser und noch weniger Stauden, zu dulden.

10) Schilf, Wasserschloten u. dgl. darf nirgends als dort wo er einem neuen Bruchufer (so lange man auf den Bau warten muß) Schutz gewähren kann, jedoch auch alsdann nur in gleicher Höhe mit dem

Wasserspiegel stehen bleiben, und muß in Zukunft jedesmal schon um Pfingsten und Johannis ausgemäht werden.

11) Für die Säumigen und Fahrlässigen werden auf dem Executions-Wege Arbeiter aufgestellt, und ihnen auch noch die besondere Aufsichts- und Augenscheins-Commissionskosten aufgebürdet, sowie die Gemeinde-Vorsteher, welche zur Nachsicht verpflichtet sind, in eine besondere Strafe wegen unterlassener Anzeige des Fortgangs genommen, werden.

Entwurf einer allgemeinen Fluß- und Fegungs-Ordnung für die Rezat, Wisseth, Sulzach, Zenn, Bibert, Farnbach und alle anderen ähnliche kleinen Flüsse nnd Bäche des Rezatkreises:

1) Die Fegungsarbeiten sind beim langen Tag und warmen Wetter zwischen der Heu- und Getraide-Ernte und nicht erst im naßkalten Herbste zu vollziehen.

2) Die Aufsicht über die Arbeiten hat zwar zunächst jeder Schulze innerhalb seiner Ortsflur zu führen, die sämmtlichen betheiligten Gemeindeverwaltungen haben aber noch einen besonderen, hiezu brauchbaren Aufseher zu wählen, der die Gleichheit des Arbeitsvollzuges in allen Fluren, das Zustellen und Oeffenen der Mühlen, das Versetzen der Bachbette, die hinreichende Weite und dergl. bewacht, und die technischen Anordnungen bei den Arbeitsleuten, Uferversicherungen u. s. w. trifft.

3) Kein Müller darf sich der Maßregel des

Wasserhaltens oder Hinaussprengens, so lange es durch die Grundfegung absolut nöthig ist, widersetzen.

4) Alle in das Bachbett hineinhängenden Stauden, und alle jene, welche näher als 3 Fuß von dem Uferrande entfernt stehen, müssen weggehauen, und alle ausgespülten Erlenstöcke gänzlich ausgegraben werden.

5) Alle Landecken, welche nur Uferbrüche und Hemmungen des Wasserablaufes veranlassen, sind gänzlich wegzustechen, alle Ecken in den Krümmungen recht flach abzuböschen, alle zu engen Stellen zu erweitern, und wo Landabstiche nöthig werden, solche immer auf dem runden, nicht aber auf dem hohlen Ufer zu machen.

6) Alle Wasserbrüche sind möglichst dauerhaft zu verbauen, und angegriffene und steile Ufer durch eine Abflächung, welche aber so breit seyn muß als das Ufer hoch ist, zu schützen.

7) Die ausgehobenen Erd- und Sandmassen, dürfen zuerst von denjenigen zunächstliegenden Grundbesitzern, welche Uferbauten herzustellen haben, verwendet werden, außerdem hat jeder Fegungsschuldige gleiche Verbindlichkeit zur Abfuhr, und gleiches Recht zur Benützung derselben.

8) Wo die Müller zu fegen schuldig sind, sollen sie auch das auf der Nachbarn Grundstücke geworfene Erdreich vor dem Winter wegzuschaffen verbindlich seyn, so bald es von diesen wegen Schädlichkeit verlangt wird.

9) Die Uferbrüche müssen sogleich nach der Grummeterndte hergestellt werden, und geschieht solches bei den Nachlässigen auf ihre Kosten auf dem Executionswege.

10) Die ausgefegten Erdmassen müssen sogleich nach beendigter Grummeterndte weggefahren werden, damit sie nicht durch starke Regen abermals in das Bachbett hineingeflöst werden.

11) Wo der Bachgrund zu seicht mit Erde oder Sand verschüttet ist, muß die Fegung so tief geschehen, daß das kleinste Wasser anderthalb Fuß Tiefe hat.

12) Wer nicht alle Jahr um Pfingsten und Jakobi, dort wo ihm das Ausschneiden der Wasserpflanzen zusteht, auf das Säuberlichste ausmähet, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 6 fl. das andere Mal von 18 fl. u. s. f., und jeder Wiesenbesitzer, der deshalb ein Hinderniß in den Weg legen wollte, in eben dieselbe.

13) Jeder, welcher zur Heu- oder Grummetzeit irgendwo Streu im Bachbette findet, ist ermächtiget, dasselbe zu seinem eigenen Nutzen herauszumähen.

14) Die Schulzen haben die Pflicht zu der für die Ausschneidung der Wasserpflanzen festgesetzten Zeit Nachsicht zu halten, und die Unterlassung dem königl. Landgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst eine Bestrafung zuziehen, sobald der Bach von einer Gerichts-Commission visitirt, und Streu vorgefunden wird.

15) Müller, welche beim hohen Wasserstande

das vorgeschriebene Ziehen der Güßschützen unterlassen, werden nicht blos mit Geld-, sondern auch mit Gefängnißstrafe belegt.

16) Wegen der Fegungsausschläge für die Müller und Wiesenbesitzer und der Beihülfe der Gemeinden bleibt es bei der bisherigen Observanz: daß Niemand vom Betrage befreit sey, der bei den Ueberschwemmungen betheiligt ist.

17) Alle Vorkehrungen an dem Flußbette, welche den Wasserabzug hindern können, bleiben verboten.

18) Eben deshalb also das Flachsrösten, Einwerfen von Unrath irgend einer Art, Stöcken stecken und Wasserschwellen zu ökonomischen Zwecken und dgl.

19) Wo bestimmte Flußweiten vorgeschrieben sind, werden dieselben nicht von dem obersten Rande des einen Ufers, bis zum oberen Rande des anderen, sondern von der Mitte der Uferhöhe bis zur andern Mitte gemessen.

20) Wo keine festen Bestimmungen über die Breite des Wasserbettes vorliegen, ist selbe nach dem Bedürfnisse und den Lokalitäten unter Berücksichtigung der Mühlen, des Gefälls, der Uferhöhen, der Zuflüsse und dgl. auszumitteln, dabei aber der Grundsatz aufzustellen, daß die Weite flußabwärts zunehmen muß, und dieselbe nie geringer werden dürfe als sie oberhalb schon war. Wo bedeutende Erweiterungen zu machen sind, hat der Techniker nur alsdann zu beiden Seiten gleich viel abstechen zu lassen, wenn der Flußlauf gerade ist. Dagegen

bei gekrümmtem Laufe auf der vorspringenden runden Seite stets das Mehrere wegzunehmen.

21) Ueberschwemmungsdämme und Ufererhöhungen oder Wässerungsanstalten dürfen nur mit Genehmigung des technischen Visitations-Beamten und aller betheiligten Nachbarn angelegt werden, so wie auch Brücken, Auffahrtsdämme, Fahrwege und dgl.

22) Die einzelnen Betheiligten sowohl, als die Polizei-Behörden sollen sich alle Mühe geben, um allmählig die schädlichsten Krümmungen ganz zu beseitigen, und Durchstiche mittels Austausch der Grundabschnitte zu erzwecken.

23) Sowohl die Behörden als Gemeinden, sollen im Besitze der bezüglichen Steuerdetailblätter seyn, um nothwendige Verbesserungs-Maaßregeln gründlich berathen, und die Fegungsausschläge genau herstellen, und würdigen zu können.

24) Nach beendigter Fegung soll eine Commission aus einem Sachverständigen und Polizeibeamten bestehend, das Ganze, so wie auch die Verhältnisse der Mühlen und alle desfallsigen Beschwerden an Ort und Stelle untersuchen, beurtheilen, und die Mängel sogleich abstellen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] zu erwarten.

[illegible]

14) Nach beendigter [illegible] der Gegenst[illegible] [illegible] Polizeibeamten [illegible] das Ganze, so wie auch die Verhältnisse [illegible] Beschwerden [illegible] Stelle [illegible] beurtheilen, und die [illegible] sogleich abstellen.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Friedrich W.

Beiträge zur Flußpolizei- und Flußbaukunde oder Vorschläge zur Verminderung und Beseitigung der Ueberschwemmungen von Wiesenthälern in praktischen Beispielen für Polizei-, Bau- und Verwaltungsbeamte, Gemeinden, Gutsbesitzer und Landwirthe

Hof ; Wunsiedel 1842

A.hydr. 61 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059946-3